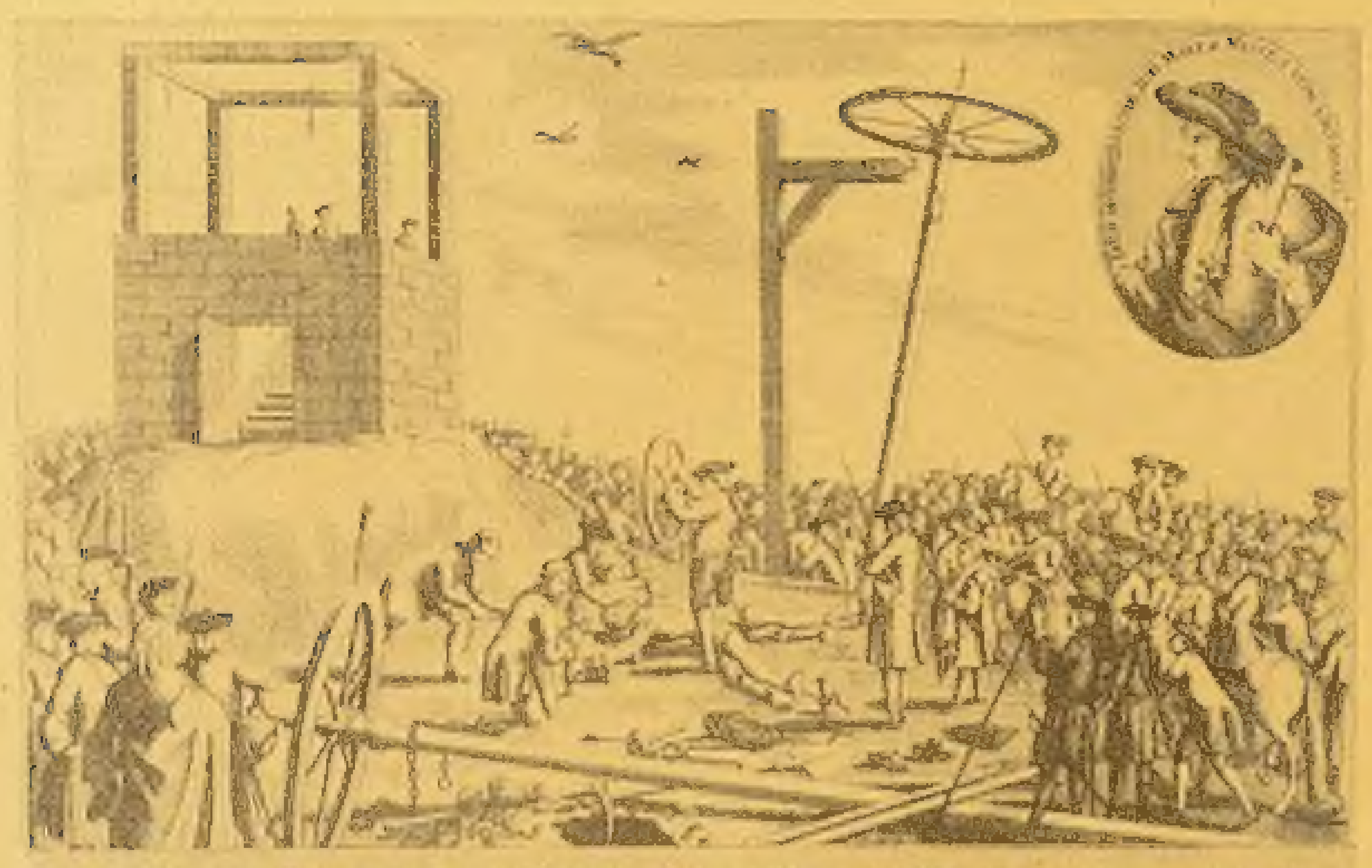

BERLIN, VI. JAHRGANG 5. FOLGE, 1939

Der Schulungsbrief

Recht aus Rasse - Ehre - Treue

Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.



Ein Flugblatt gibt Kunde von einer jüdischen Mordtat im Jahre 1738

Inhalt dieser Folge:

Preis dieses Heftes 15 Rpf.

Berlin, VI. Jahrgang
5. Folge 1939

Der Schulungsbrief

Das zentrale Monatsblatt der NSDAP. und DAF. (Hauptschulungsamt der NSDAP. und Schulungsamt der DAF.) Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter

Es ist die Aufgabe der Justiz, mitzuhelfen an der Erhaltung und Sicherung des Volkes vor jenen Elementen, die sich als Asoziale entweder den gemeinsamen Verpflichtungen zu entziehen trachten oder sich an diesen gemeinsamen Interessen versündigen. Damit steht über der Person und der Sache auch im deutschen Rechtsleben von jetzt ab das Volk.

Adolf Hitler, Reichstagsrede vom 30. 1. 1937

Ein Leben für Deutschland

Theodor von der Pfordten

Bei der Enthüllung der Gedenktafel für Theodor von der Pfordten im Münchener Justizpalast, der Stätte seines Wirkens, proklamierte Reichsleiter Dr. Hans Frank den ersten Rechtsstreiter der Bewegung elf Jahre nach seinem Tode in einer feierlichen Rede zum Heros des Rechts. – Dr. Frank führte u. a. aus:

„Feierlich erkläre ich hier im Namen des deutschen Rechts Theodor von der Pfordten zum Heros des deutschen Rechtslebens! Feierlich sei er eingereiht in die Zahl derer, die berufen waren, durch ihre Selbsthingabe desto höher zu leben und durch ihren Tod desto intensiver ihre Wirklichkeit zu gestalten. Ich berufe alle kommenden Träger der Verantwortung für die deutschen Rechtsdinge auf diese Pflicht, den Namen Theodor von der Pfordtens an der Spitze ihres Wirkens symbolgleich zu tragen, stets eingedenk zu sein."

Die Heimat Theodor von der Pfordtens ist die Wagnerstadt Bayreuth, wo er am 14. Mai 1873 als das sechste Kind des Ersten Staatsanwalts German von der Pfordten geboren wurde. Seine Schulzeit erlebte er in Augsburg und München. Bereits auf der Hochschule entwickelte der werdende Jurist ausgezeichnete Fähigkeiten, die seine Aufnahme in das Maximilianeum herbeiführten, eine von König Joseph Max II. von Bayern errichtete Stiftung, die begabten jungen Studenten die Erreichung einer besonders hervorragenden Stufe wissenschaftlicher Ausbildung ermöglichen sollte. Dank seiner hervorragenden juristischen Qualifikation im Examen, im Beruf als Richter und seinen Vorzügen als Mensch war seine Laufbahn eine schnelle und erfolgreiche. Mit 46 Jahren wurde er Rat am bayerischen Obersten Landesgericht. Wie im Frieden erfüllte von der Pfordten im Kriege in selbstverständlicher Weise seine Pflicht. Als Oberleutnant der Reserve rückte er schon am 5. August 1914 mit dem 15. Landwehr-Infanterieregiment ins Feld. Eine schwere Verwundung, ein Schuß in den linken Oberschenkel, machte ihn frontdienstuntauglich und zwang ihn zum Abschied von der kämpfenden Truppe. Er übernahm das Kommando eines Gefangenenlagers in Traunstein in Bayern. Als Kommandant dieses Lagers, in dem eine große Zahl von Juden untergebracht war, ist er Antisemit geworden.

Seine Ernennung zum Rat am Obersten Landesgericht und damit seine Abberufung aus dem bayerischen Ministerium der Justiz hatten politische Hintergründe. Ein freizügiger, revolutionärer Geist von einer sprühenden Impulsivität wie von der Pfordten, der sich während seiner Tätigkeit als Beamter des bayerischen Justizministeriums immer deutlicher zum Vorkämpfer einer neuen politischen Richtung entwickelt hatte, mußte auffallen und steigendes Unbehagen in den Kreisen des marxistisch geführten Ministeriums hervorrufen.

Kein Zweifel auch, daß seine offene Kritik gewisser Zeiterscheinungen, wie etwa in dem Aufsatz „Bürokrat und Streber, eine Betrachtung über sittliche Aufgaben der Beamtenschaft", wo er die Lauge seines Spottes schonungslos über die Übelstände im Beamtenstand ergießt, manchen hohen Herrn zu seinem Feind gemacht hatte. Der schwarz-

roten Regierung des damaligen Freistaates Bayern war das Oberste Landesgericht ein willkommenes Abstellgeleise für politisch mißliebig gewordene hohe Beamte. In ihren Augen war er ein unruhiger, umstürzlerischer Freigeist, ein Außenseiter, von dem feststand, daß er sich mit den Bestrebungen der Systemregierung zu keiner Zeit solidarisch erklären würde. Die Abschiebung an das Oberste Landesgericht war der Versuch zur Kaltstellung. — Es war aber eine verfehlte Spekulation, von der Pfordten dadurch politisch aus dem Feld zu schlagen.

Seine Weltanschauung, die Philosophie seines Lebens und der unbändige Glaube an die Ewigkeitswerte des Deutschtums hatten ihn schon früh zu der Bewegung Adolf Hitlers geführt. Die Freiheitsbewegung des Führers war der gegebene Kampfboden für einen Mann, der mit den geschliffenen Waffen des Geistes für seine politischen Ideale zu fechten verstand. Er war Patriot im besten Sinne, Revolutionär aus politischer Überzeugung, Kämpfer um den völkischen Staat, um die sittliche Wiedergeburt der Deutschen, um ein neues deutsches Recht. Als der ersten einer hatte er den politischen und geistigen Umbruch unserer Zeit, der mit dem Werden des Nationalsozialismus Hand in Hand geht, erfaßt und seine geschichtliche Tragweite erkannt: „Wir stehen heute an einer Weltenwende, ähnlich wie damals, als das Altertum, von innen durch das Christentum aufgelockert, unter den Schlägen der jungen germanischen Völker zusammenbrach, ähnlich wie damals, als Renaissance und Reformation den Ring des mittelalterlichen Lebens sprengten. Ein Zeitalter stirbt ab, ein neues wird unter furchtbaren Wehen geboren. Was heute am Boden liegt und unter welterschütternden Zuckungen verendet, ist das Zeitalter des Materialismus, ist der letzte Ausläufer der Aufklärungszeit." Das schrieb von der Pfordten in seinem Aufsatz „Der weltgeschichtliche Sinn der völkischen Bewegung", der im „Heimatland" am 10. November 1923 erschien. Am Tage vorher war der große Künder deutscher Art und deutscher Ehre vor der Feldherrnhalle für diese Bewegung gefallen. Einer der ersten Blutzeugen der NSDAP.



Theodor von der Pfordten
Zeichnung für den RSB. von Irmingard Straub

Karl Alexander von Müller kennzeichnete Wirken und Persönlichkeit Theodor von der Pfordtens bei seiner Gedenkrede anläßlich der zehnjährigen Wiederkehr des Todestages mit nachstehenden Worten:

„Er war keiner jener sogenannten Idealisten aus Mangel an Wirklichkeitssinn oder aus fehlender Lebensklugheit, aus weichlicher Hingabe an Stimmungen oder aus verwaschenen Begriffen. Niemand hat bestimmter und durchdringender gedacht als er. Er war ein verachtungsvoller Feind aller Schlagworte und verblasenen Halbheiten, von unbestechlicher innerer Aufrichtigkeit gegen sich selbst wie gegen andere, ein unerbittlicher richterlicher Kopf, dabei weltklug und tatenlustig, immer unwiderstehlich vom Denken und Betrachten zum Handeln getrieben."

Ist damit nicht schon gesagt, was ihn, den hohen bayerischen Beamten, das Mitglied unseres Obersten Gerichtshofes, als einen der ersten zur revolutionären nationalsozialistischen Bewegung führte? Das Heldische an ihr zog ihn an; die leidenschaftliche, unbedingte Liebe zum Deutschtum; die Opferbereitschaft, der bewußte Einsatz bis zum Letzten; die Einfachheit ihrer Grundgedanken. Gerade in ihrer kämpferischen Einseitigkeit, die so viele andere aus unseren Ständen abschreckte, sah er das Zeugnis ihrer inneren Stärke, das tiefe Erfülltsein von einer göttlichen Sendung. „Sie fordert Glauben", wie er damals schrieb, „und sie hat in einer glaubensarmen Zeit die Deutschen wieder glauben gemacht."

Der Sachsenspiegel

Aus der rhythmischen Vorrede zum Sachsenspiegel von Eike von Repkow

Dies Recht habe ich nicht selbst erdacht; das haben unsere guten Vorfahren auf uns vererbt. Soweit ich kann, will ich dafür Sorge tragen, daß dieser mein Schatz nicht ungenützt mit mir unter der Erde vergehe (verlorengeht). Nach Gottes Willen soll die Gnade, die mir geschenkt (verliehen) ist, Gemeingut aller Welt werden. Weisheit ist ein edler Schatz, aber so beschaffen, daß er für den, der ihn allein besitzen will, täglich kleiner wird. Das bedenke der Weise wohl und sei freigebig, soviel er vermag. Gott gönnt dem Geizhals nichts von den Schätzen, die er vergraben hat. Der Reiche soll den Armen laben, der Gesunde den Kranken. Wir haben es wohl vernommen, daß der Mann mit reichem Willen sein Können vermehrt, wenn er andere Leute belehrt; aber der Geizhals, der alles haben will, behält nur wenig davon. –

Dem einen zur Freude, dem andern zum Leide: zu Nutzen und Segen ist dies Buch verfaßt. „Sachsenspiegel" soll es heißen, denn Sachsenrecht wird hieraus ersehen, wie wenn Frauen ihr Antlitz im Spiegel beschauen.

Wer in diesem Buche Antwort auf eine Frage sucht, und wenn ihm darin irgend etwas mißfällt, der klage nicht sofort darüber, sondern er erwäge die Sache bei sich von hinten und von vorn und befrage sich darüber mit weisen Leuten, die ihm die Wahrheit erklären können und dabei auch von der Art sind, daß sie auf dem richtigen Weg sind. Wenn er dann von ihnen das bessere Recht erfahren kann, so rate ich ihm, daß er sich alsbald daran halte; denn vieler weiser Leute Lehren, die es zum Guten wenden, sind besser als meine allein.

Nun danket alle dem Grafen Hoyer von Falkenstein dafür, daß dieses Buch auf seine Bitte ins Deutsche übertragen worden ist. Eike von Repkow hat es getan. Ungern nur hat er es unternommen, als er aber vernahm, daß des Herrn (des Grafen Hoyer) Begehren danach so groß war, da vermochte er nicht zu widerstehen. Des Herrn Wunsch gewann ihn völlig, so daß er das Buch begann, woran er doch noch niemals gedacht hatte, als er es zuerst lateinisch verfaßte. So ohne Hilfe und ohne Belehrung deuchte es ihn zu schwer, das Buch ins Deutsche zu übertragen. Zuletzt wagte er die Arbeit aber doch auf den Wunsch des Grafen Hoyer.

Die Sippe

Absatz 3. Nun merken wir auch, wo die Sippe beginnt und wo sie endet. An dem Haupt ist dem Mann und Weib bestimmt zu stehen, die in rechter (wirklicher) Ehe zusammengekommen sind. An des Halses Gliede stehen die Kinder, die ohne Verschiedenheit der Eltern (von demselben Vater und derselben Mutter) geboren sind. Ist da Verschiedenheit vorhanden, so können sie nicht an demselben Gliede stehen und rücken daher an ein anderes Glied. Nehmen ferner zwei Brüder zwei Schwestern und der dritte Bruder ein fremdes Weib: ihre Kinder sind doch gleichberechtigt, jegliches von ihnen, des anderen Erbe zu nehmen, wenn sie ebenbürtig sind. Die Kinder vollbürtiger Brüder stehen an dem Gliede, wo Schultern und Arme zusammengehen; ebenso rechnen die Schwesterkinder. Dies ist die erste Sippenzahl, die man als Magen (Blutsverwandte) rechnet: Bruderkinder und Schwesterkinder. An dem Ellbogen steht die zweite Zahl, an dem Gliede der Hand die dritte, an dem ersten Gliede des Mittelfingers die vierte, an dem zweiten Gliede die fünfte, an dem dritten Gliede des Fingers die sechste. An dem siebenten steht ein Nagel und nicht ein Glied; darum landet (endet) hier die Sippe, und sie heißen Nagelmagen.

Die zwischen dem Nagel und dem Haupte sich zu der Sippe zählen (stuppen) können an gleicher Stelle, die nehmen gleiches Erbe. Wer sich näher zu der Sippe rechnen kann, der nimmt Erbe vorweg.

Die Sippe hört im siebenten Gliede auf, am Erbe teilzunehmen, obwohl der Papst erlaubt hat, aus dem fünften Gliede ein Weib zu nehmen. Aber der Papst vermag kein Recht zu setzen, durch das er unser Landrecht oder Lehnsrecht verschlechtert.

Artikel 4. Erbunfähigkeit

Absatz 1. Auf Zwitter, auf Zwerge und verkrüppelte Kinder wird weder Lehen noch Besitz vererbt. Wer dann die Erben sind und ihre nächsten Verwandten (Magen), die mögen ihre Pflege übernehmen. Wird ferner ein Kind geboren stumm oder ohne Hände und Füße oder blind, das ist wohl Erbe nach Landrecht, aber nicht Erbe eines Lehens. Hat es aber ein Lehen empfangen, bevor es so wurde, so verliert es das Lehen nicht. Der Aussätzige empfängt weder Lehen noch Erbe. Hat er es aber vor der Krankheit empfangen, so behält er es und vererbt es wie ein anderer Mann.

Artikel 13. Strafen für Verbrechen

Absatz 1. Nun vernehmet, welche Strafen für Verbrechen vom Gericht verhängt werden: Den Dieb soll man hängen.

Absatz 4. Alle Mörder und solche, die den Pflug rauben oder eine Mühle oder die eine Kirche oder den Kirchhof berauben; ebenso Verräter und Mordbrenner oder die ihre Botschaft (Vollmacht) zu ihrem eigenen Nutzen verkehren: die soll man alle rädern.

Absatz 5. Wer einen Mann erschlägt oder fängt oder beraubt, oder brandstiftet ohne Mord, oder Weib oder Magd notzüchtigt und den Frieden bricht oder beim Ehebruch betroffen wird, dem soll man das Haupt abschlagen.

Absatz 6. Wer Diebesgut oder Raub hehlt oder einem Manne Hilfe dabei leistet: werden sie dessen überführt, so soll man über sie richten wie über jenen (sc. den Dieb).

Absatz 7. Ein Christ, Mann oder Weib, der ungläubig ist und sich mit Zauberei oder mit Giftmischerei abgibt und dessen überführt wird, den soll man auf dem Scheiterhaufen verbrennen.

Absatz 8. Ein Richter, der eine Straftat nicht richtet, der ist desselben Gerichtes schuldig, das über jenen ergehen sollte. Auch ist niemand verpflichtet, dieses Richters Ding aufzusuchen oder Gericht mit ihm zu halten, solange er selbst das Recht verweigert hat.

Artikel 32. Der Lohn des Knechtes.

Absatz 1. Niemand ist verpflichtet, für seinen Knecht höher zu haften, als dessen Lohn reicht, er werde denn Bürge für ihn.

Absatz 2. Entläßt aber der Herr den Knecht, so soll er ihm seinen vollen Lohn geben.

Absatz 3. Entläuft der Knecht dem Herrn aus Mutwillen, so soll er dem Herrn ebensoviel geben, wie der Herr ihm versprochen hatte; und soviel ihm bereits bezahlt ist, das soll er zwiefältig wiedergeben.

(Eike von Repkow: „Der Sachsenspiegel", Auswahl, Verlag Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1.)



Einheit von Recht und Macht

Ich habe nur wiederherstellen wollen, was andere einst mit Gewalt zerbrochen hatten, wollte nur wiedergutmachen, was satanische Bosheit oder menschliche Unvernunft zerstörten oder verdarben. Ich habe daher auch keinen Schritt vollzogen, der fremde Rechte verletzte, sondern nur das vor 20 Jahren verletzte Recht wiederhergestellt.

Der Führer vor dem Großdeutschen Reichstag am 28. 4. 1939

Deutschlands ältestes Rechtsbuch

Das Reichsrecht zu Mühlhausen i. Thür.



Oben: Blick in das ehrwürdige Rathaus Mühlhausens, wo neben anderen Kostbarkeiten das wahrscheinlich älteste deutsche Reichsrechtsbuch, geschrieben in den Jahren um 1200, in einer guten alten Wiedergabe aufbewahrt wird. Von der Stadt angewendet, war es doch kein eigentliches Stadtrecht, sondern eine Sammlung von nach Reichs- und Landrecht geltenden Rechtssätzen mit teilweise uralter Überlieferung.

Unten und rechts oben: Zwei Seiten aus dem „Mühlhäuser Rechtsbuch"

heit der got gehulfit daz he dannen kvmit
ez si mit wnden edir ane wndin so inmac
ez sint niman uffi im gezuge he in muge
wol da mit se mit sime rechte uf im helt
gen iz daz he sine truwe vnte sine ere un
te sin lantrecht bihaldin heit Is abir daz
di wirt den man bigrifit vnte in sleit oder
getot di un da heim gesucht heit so sal he
in also tot vur gerichte brengi vnte sal
vme sinin hals abi sla. Is daz he iz mit
den nakiburen brenge mat also iz rechte
iz daz hen heime gesucht habi wen ab
di lute vnte di nakiburi di di heimsuchin
ge gehort heten also daz su iz niche bihen
in inwoldin durch svlchir hande wnbaz
dinge iz weri so sal si di richtere besende
vnte sal su betwinge bi iri ere daz su bi
kennin der warheit alsi sin gesin vnte gehort
habin hi vindit man not nunphti
Liet ein man bi einme wibisnamen an
vrin danc vnte widir vrin willin iz vei da

buris wanne wi alle nakibure hezin di in
dirre stad hi zv mulhusen sin da in sal in
niman inne besezzi bin deme tage noch
bin der nacht wed' richtere noch niman
kvmet he dan inwec so sal min sini erbin
laze sitze mit sime gute daz si niman in
sal dane hindere daz he hinder gelazin
heit kvmet he dan inwec vnte wirt he
sint begriffen also di achte vbir in gigen
ez so sal min vmi vmme di wndin di hant
abe sla vn vmme totin hant den hals Daz
ein idich man vrede sal habe in sime hvs
Hi nach is beschribin daz ein idich man
hi zv mulhusen in dise richis stat sal
vride habi in sime huz edir daz virgildit
edir da he virdinit. swilich man den da hei
me suchit iz si nacht oder tac mit vnrech
ter gewalt mit so getanin dingen da ein
menschi willin heit deme andiren mite zv
nemini lip vnte ere kumit abir di man
uf vnte bischriget den man daz iz sine



Gerichtssitzung des Heimbürgengerichts von Mühlhausen in umhegter Gerichtsstelle unter der Linde. Das Bild stammt aus dem 16. Jahrhundert

Es ist ein einzigartiges Dokument ältesten deutschen Rechtsdenkens, das kurz vor Eike von Repkows gewaltigem „Sachsenspiegel" ein damals bereits geltendes Gewohnheitsrecht in deutscher Sprache handschriftlich festhielt. Es ist bezeichnend für die Volksverbundenheit des damaligen Rechtsdenkens, daß, lange bevor auch in dieser Stadt die Sprache der Urkunden und Statuten deutsch wurde, dieses Rechtsbuch nicht lateinisch, sondern in altmitteldeutscher Sprache erschien.

Die Übersetzung der beiden obigen Textseiten siehe neben der Bildseite.

Übersetzung des Textes

der beiden nebenstehend abgebildeten Seiten aus dem „Mühlhäuser Reichsrechtbuch" nach der Übersetzung aus dem Altmitteldeutschen von Herbert Meyer, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, 1934, zweite, verbesserte Auflage, Verlag Herm. Böhlaus Nachf., Weimar.

Zum Verständnis des Zusammenhanges wird der nebenstehend abgebildete Text durch größere Schrift gekennzeichnet, während als Ergänzung der im Zusammenhang damit stehende Text in Petitschrift angefügt ist:

Linker Text:

Wer solche Sache tut, derentwegen die Acht zu Recht ergehen soll, will er nicht hervorkommen, und gelangt er hinweg in das Haus oder den Hof von ihm selbst oder in (das) irgend eines seiner Nachbarn — denn wir alle heißen Nachbarn, die in dieser Stadt hier zu Mühlhausen sind – da soll ihn niemand darin festnehmen, (weder) innerhalb des Tages noch innerhalb der Nacht, weder (der) Richter noch sonst jemand.

Kommt er dann hinweg, so soll man seine Erben lassen sitzen mit seinem Gute, das er hinter sich gelassen hat, (so) daß niemand sie daran hindern soll. Kommt er dann hinweg und wird er später ergriffen, nachdem die Acht über ihn ergangen ist, so soll man ihm wegen der Wunde die Hand abschlagen und wegen der toten Hand den Hals.

Hier soll Friede haben ein jeglicher Mann in seinem Haus.

Hiernach ist geschrieben, daß ein jeglicher Mann hier zu Mühlhausen in des Reiches Stadt soll Friede haben in seinem Haus, für das er entweder Zins zahlt oder für das er Dienste leistet. Wenn irgend jemand den da heimsucht, sei es Nacht oder Tag, mit unrechter Gewalt mit so beschaffenen Dingen, mit denen ein Mensch Willen hat, dem andern Leben und Ehre zu nehmen, entspringt aber der Mann, und beschreiet den (andern) Mann, so daß es seine Nachbarn hören — denn wir alle heißen Nachbarn, die in dieser Stadt sind — so soll er dann nach dem Richter senden oder nach seinem Vertreter und soll den Mann festhalten, gebunden und gefangen, und soll ihn also gebunden und gefangen vorbringen und mit Geschrei bis vor den Richter.

Will es dann der Mann leugnen (wegen) der Heimsuchung, und kann jener es beweisen mit den Leuten, die auf sein Geschrei herbeigekommen sind, die ihre Treue und ihre Ehre behalten haben, selbdritt, so geht es ihm an seinen Hals.

Rechter Text:

Ist (es) aber daß dem Mann, der die Heimsuchung getan hat, Gott dabei hilft, daß er (von) dannen kommt, es sei mit Wunden oder ohne Wunden, so kann es später niemand gegen ihn bezeugen; vielmehr kann er selbst dafür wohl einstehen mit seinem Eide auf die Heiligen, ist (es), daß er seine Treue und seine Ehre und sein Landrecht behalten hat.

Ist (es) aber, daß der Wirt den Mann ergreift und erschlägt oder (sonst) tötet, der ihn da heimgesucht hat, so soll er ihn also tot vor Gericht bringen und soll ihm seinen Hals abschlagen, ist (es so), daß er es mit den Nachbarn erweisen kann, wie es recht ist, daß er ihn heimgesucht habe.

Wären aber die Leute und die Nachbarn, die die Heimsuchung gehört hätten, so, daß sie es nicht bekennen wollten, durch welcherlei Begünstigung es auch immer wäre, so soll sie der Richter holen lassen und soll sie bezwingen durch den Eid, daß sie die Wahrheit bekennen, so wie sie gesehen und gehört haben.

Hier findet man Notzucht.

Liegt ein Mann bei einer Weibsperson ohne ihre Zustimmung und gegen ihren Willen, ist (es) ihr dann leid, so soll sie sich wehren mit Geschrei, und soll es danach sofort verkündigen mit zerrissenem Gewand und mit gerungenen Händen und mit weinenden Augen und mit zerzaustem Haare. Mit den vier Dingen soll dieser ganze Gerüft (Zug) ihr nachfolgen bis zu dem Richter, wo immer sie den findet.

Wird aber der Mann ergriffen bei der frischen Tat, und kann es dann die Frau selbdritt mit ihren Geschreigenossen erweisen, es seien Frauen oder Männer, die ihre Treue und Ehre behalten haben, so geht es ihm an seinen Hals.

Für die starke Kraft dieses Rechtes, gemeinschaftsbildend zu wirken, zeugt die immer wiederkehrende Nennung der Nachbarn (naciburi) und der Furchgenossen bzw. Anlieger (givorin) sowie die auch oben ersichtliche Wichtigkeit der Geschreigenossen bzw. Ohrenzeugen (screignozin). Ebenso bezeichnend ist die rücksichtslose Ahndung einer Störung der Blutsreinheit der Sippe.

REICHSLEITER UND REICHSMINISTER
DR. HANS FRANK:

Punkt 19 des Parteiprogramms

„Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht."

I.

Dem Recht kommt eine ganz eigenartig bedeutsame Stellung im Aufbau unseres nationalsozialistischen Reiches und einer allumfassenden nationalsozialistischen Volks-, Staats- und Gemeinschaftsordnung zu. Das Recht ist für uns Nationalsozialisten der Ausdruck einer aus den unzerstörbaren Urwerten unseres völkischen Daseins aufsteigenden Gemeinschaftsregelung zum Zwecke der Erhaltung der im vorigen Heft der „Schulungsbriefe" dargestellten rassischen Werte unseres Volkes im Ringen der Völker und im Wettstreit der Kulturen. Diese Urwerte unserer Nation sieht der Nationalsozialismus dem Recht anheimgestellt nicht als einer Gesamtheit formaler Kategorien, die in sich selbst eine paragraphierte Eigenordnung darstellen, sondern dem Recht als dem formulierten Niederschlag unabdingbarer, letzter Erkenntnisse.

Das Recht hat keinen Eigenwert an sich. Es kann nur dienen als Mittel zu dem Zwecke der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft.

Das formale Recht wurde durch die steigende Entfremdung von Volk und Justiz der völkischen Ordnung schädlich. Das Recht aber ist ein unzerstörbarer Kulturbestandteil unseres Volkes. Die Wahrung des Rechtes ist eine der großen Aufgaben der NSDAP. Die Schaffung des Rechtes gehört zu den staatspolitisch charakteristischen Befugnissen und Vollmachten unserer Bewegung.

Staatsformen kommen und gehen. Gesetze sind vergänglich. Juristengenerationen kommen und gehen. Das Volk aber als Urwert mit den ihm vom Schöpfer anvertrauten Merkmalen und Eigenschaften bleibt. Daher kann nur jenes Recht bejaht werden, das in seinen Gesetzen der Ausdruck des völkischen Lebens ist und dessen naturgesetzlichen Lebensbedingungen entspricht.

Der Durchbruch der nationalsozialistischen Revolution auf dem Gebiete des Rechtes liegt in der endlichen

Vereinigung der krisenhaften Aufgespaltenheit der völkischen Gemeinschaft in das juristische und das volksgenössische Denken um die Gemeinschaftsordnung,

liegt in der Hineinbeziehung auch der Rechtsordnung in den Gesamtbereich völkischer Gemeinschaftserlebnisse, kurz gesagt, in der Entjuristung des Rechtes zum Vorteil seiner Volksverbundenheit. Das Recht des nationalsozialistischen Reiches muß somit der Ausdruck des neugermanischen Lebens- und Raumgefühls sein, es muß in seinem klaren Stilgefüge den grandiosen Bauten des Dritten Reiches entsprechen.

Das Einzelschicksal des Individuums wird vom nationalsozialistischen Recht betreut als Sonderfall des Gemeinschaftsschicksals. Der Volksgenosse hat Anteil an der Lebensgestaltung in Reich, Partei, Weltanschauung, Kultur, Arbeit, Wehrmacht usw. Wir zerschlugen die liberalistische Überheblichkeit des individualistischen Rechtsdenkens, das letzten Endes auf eine völlige Atomisierung und Zersetzung des Gemeinschaftsdenkens und Gemeinschaftshandelns hinauslief. Glück und Freiheit des Volksgenossen sind keine Eigenwerte. Sie sind aber Höchstschutzgüter der Volksführung. Die Freiheit des einzelnen soll der ihm zukommende Gegenwert für seine Bereitschaft sein, für die Freiheit des Volkes sich einzusetzen; sein Eigentum soll der ihm für seine Arbeit zukommende Anteil an den Gütern der Volksgemeinschaft sein. Demnach wird die Rechtssphäre des einzelnen Volksgenossen genau bestimmt durch den ihm im Rahmen der Gemeinschaft aufgegebenen Pflichtenkreis.

Dieser Umbruch vom individualistisch-liberalistischen Rechtsdenken, in dem der Privatvorteil, das Privatrecht, die rücksichtslose persönliche Rechtssphäre gegenüber den Gemeinschaftsbelangen über Gebühr hervorgehoben waren, führt nunmehr zu den großen Schlußfolgerungen der nationalsozialistischen Gesetzgebung:

Rasse — Boden — Arbeit
Reich und Ehre.



Eine Sitzung gelehrter Richter unter der Karolina, der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (1519–1556)

Nur der blutsmäßige deutsche Volksgenosse kann Träger des deutschen Schicksals sein. Er allein, der seine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft jederzeit mit Gut und Blut erfüllt, kann Rechte als **Staatsbürger** auf deutschem Boden haben. Das ist der Sinn der **Rassegesetze**.

Das **Bodenrecht** des Nationalsozialismus heiligt den deutschen Volksboden als eines der großen, uns anvertrauten Kulturgüter. Es schafft im **Erbhofbauern** den Typ des selbstsicheren Repräsentanten der Arbeit am Boden und für die Ernährung unserer Gemeinschaft.

Das **Recht der Arbeit** hat in Deutschland dem Arbeiter der Stirn und der Faust wieder die Stellung als wesentlichen Gestalter des deutschen wirtschaftlichen und sozialen Schicksals anvertraut und ihn zum volltätigen, **vollberufenen Mitglied der völkischen Gemeinschaft** gemacht und ihn befreit von der klassenkämpferischen Verstricktheit in den von falschem Standesdünkel bürgerlicher Überheblichkeit zuerst verschuldeten Zersetzungstendenzen.

Über diesem nach dem Gesetz der Rasse auf seinem Boden selbstsicher lebenden, in seiner Arbeit kameradschaftlich geschlossenen Volk erhebt sich das **Deutsche Reich Adolf Hitlers** in seiner einheitsrechtlichen Struktur. Es dient unter Beiseiteschiebung aller Überbleibsel unserer staatlichen Geschichte dem großen Urgut der völkischen **Ehre** unserer Nation, wobei unter Ehre unseres Volkes die Gesamtheit der weltpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten beinhaltet ist.

Diese Systematik unseres Rechtes nach den großen Gesichtspunkten der fünf Substanzwerte: Rasse, Boden, Arbeit, Reich und Ehre stelle ich den alten, methodisch völlig verwahrlosten, systematisch umstrittenen, begrifflich zerfetzten Rechtssystemen der abgeklungenen Periode in schärfster Frontstellung gegenüber. Im Namen der Bewegung Adolf Hitlers rufe ich alle Parteigenossen auf, sich diese Arbeit am Rechte des Nationalsozialismus angelegen sein zu lassen. Die Weltgeschichte enthält eine ernste Mahnung: Viele Reiche sind durch die geniale Tat großer Männer schon geschaffen worden, dann aber zugrunde gegangen, weil man zu wenig bedachte, daß ein **Machtsystem volle Wirksamkeit und die Kraft der Dauer nicht zuletzt nur dann besitzt, wenn es verbunden ist mit einer rechtlichen Lebensordnung für die größten und kleinsten Ereignisse im Leben jedes Volksgenossen.** Weltanschauliche Systeme werden nach großen, logisch gefolgerten Gesichtspunkten aufgebaut. Die Verwirklichung der Weltanschauung in einem Volk wird aber vor allem sichergestellt durch den Umstand, daß in jeder Form des völkischen Gemeinschaftslebens, in den kleinsten wie in den größten Vorgängen, das Recht der klarste Ausdruck des Machtwillens völkischer Schicksalsgestaltung ist. Keine Macht ohne Recht, sowie andererseits natürlich kein Recht durchgesetzt werden kann ohne Macht.

II.

Der Programmpunkt 19

Für uns Nationalsozialisten ergibt sich daraus die unabweisbare Notwendigkeit, daß dem Punkt 19 unseres nationalsozialistischen Parteiprogramms nicht etwa eine abstrakte, rechtsformulierende Bedeutung zukommt, sondern daß die Forderung nach der Durchsetzung des deutschen Gemeinrechts die Verwirklichung des Nationalsozialismus selbst in der kleinsten Sphäre des volksgenössischen Daseins bedeutet.

Die Partei hat im Punkt 19 ihres Programms vom Führer selbst die Verpflichtung erhalten, den Kampf um die Durchsetzung des deutschen Gemeinrechts mit derselben Entschiedenheit zu führen, mit der alle weltanschaulichen, staats-, kultur- und sozialpolitischen Belange des deutschen Volkes von der NSDAP. verfochten werden sollen*).

Punkt 19 des Parteiprogramms enthält in seiner Formulierung „Wir fordern Ersatz für das der **materialistischen** Weltordnung dienende **römische Recht** durch ein deutsches Gemeinrecht" einen Hinweis auf einen für Jahrhunderte deutscher Rechtsgeschichte entscheidenden Vorgang, nämlich die „Rezeption", d. h.

die Übernahme fremden Rechts,

des Rechtes des späten römischen Weltreichs und des kanonischen Rechts, d. h. des katholischen Kirchenrechts.

Seine Wurzel hatte dieser schicksalsschwere Vorgang in der Entstehung eines **rechtsgelehrten Richtertums**. Die Kenntnis des fremden Rechts

*) Eine zusammenfassende Darstellung der Rechtsaufgaben, die der Nationalsozialismus bereits erfüllt hat, und der Probleme, die noch zu lösen bleiben, habe ich im Zentralverlag der NSDAP. [illegible] in den Schriften „Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates", „Nationalsozialistische Strafrechtspolitik" und „Recht und Verwaltung" gegeben. Ich kann an dieser Stelle nur darauf verweisen.

wurde durch die Rechtsschulen Italiens vermittelt, deren Weltruf auch aus Deutschland zahlreiche Schüler anzog. Die hier fremdrechtlich geschulten Juristen gelangten bald am Hofe des Königs zu Einfluß; er hörte in Angelegenheiten, die er persönlich entschied, ihren Rat; später aber wählte er auch die Räte, mit denen er sein Kammergericht besetzte, zum Teil aus den Kreisen der Rechtsgelehrten aus. Als im Jahre 1495 das Reichskammergericht gegründet wurde, ließ man die Beisitzer, die zur Hälfte Rechtsgelehrte sein sollten, schwören, zu richten „nach des Reichs gemeinen Rechten", eine Formel, in der das römische Recht inbegriffen ist. Nachdem das oberste Reichsgericht vorangegangen war, mußten die Territorial- und Stadtgerichte in ihrer Eigenschaft als untere Instanzen notgedrungen nachfolgen. Das fremde Recht fand dann später vor allem Unterstützung an den Universitäten, die in Deutschland seit der Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden waren.

Die Lehrer an diesen Universitäten widmeten sich nur dem fremden, zunächst dem kanonischen, seit dem 15. Jahrhundert auch dem römischen Recht.

Auf dem fremden Recht beruhte die Spruchpraxis der juristischen Fakultäten, mit der diese zum Teil an die Stelle der alten Oberhöfe traten. Zugunsten des fremden Rechtes wirkte weiterhin eine ausgedehnte juristische Literatur. Schließlich aber wurde das fremde Recht auch vor allem von den Königen gefördert, die in einem universalistischen Recht ein Gegengewicht gegen den immer gefährlicher um sich greifenden Partikularismus der Stammesfürsten erblickten.

Nicht die inhaltliche Dürftigkeit des deutschen oder die Überlegenheit des römischen Rechts bildete die eigentliche Triebfeder der Übernahme fremden Rechts; das zeigt der Widerstand, den gerade die wirtschaftlich bedeutenden und politisch unabhängigen Städte, wie Lübeck, Bremen, Hamburg, Magdeburg und Braunschweig, dem Eindringen des fremden Rechts entgegensetzten. Wohl aber findet sie zum Teil ihre Erklärung in dem äußeren Zustand des deutschen Rechts, das eine unheilvolle Zersplitterung aufwies, während die Entwicklung des größeren Verkehrs ein einheitliches Recht forderte.

Wie aber konnte es überhaupt dazu kommen, daß man fremdes, nicht heimisches Recht anwandte? Es lag das historisch vor allem an dem Aufkommen der Überzeugung, daß das römische Recht auch in Deutschland Anspruch auf Geltung habe, weil das Heilige Römische Reich Deutscher Nation eine Fortsetzung des alten römischen Reiches bilde, daß demnach die Gesetze der römischen Kaiser neben den Gesetzen der deutschen Könige Kraft hätten. Im übrigen aber beruhte der Vorgang der Rezeption auf der Vorstellung, daß es ein für alle Völker gleichmäßig geltendes Recht geben könne, das der gelehrte Jurist der damaligen Zeit eben im „Corpus Juris" zu finden vermeinte.

Durch den Punkt 19 des Parteiprogramms wird der Idee eines universalistischen Weltrechts der Kampf angesagt und ihr der Gedanke einer nationalsozialistischen Rechtsordnung, die aus eigener völkischer Art erwachsen ist, eben die Idee eines „Deutschen Gemeinrechts" entgegensetzt.

Denn die größte Gefahr der Rezeption erwuchs aus der Tatsache, daß die Übernahme dieses für viele Völker und Rassen geltenden Verkehrsrechtes den Gedanken zerstörte, daß jedes Recht, das vom Volke verstanden und anerkannt werden soll, artgebunden sein muß. Die Übernahme des fremden Rechts in Deutschland bereitete damit den Boden für jene Gedankengänge vor, die später in Auswirkung der Französischen Revolution in das deutsche Rechtsleben eindrangen und die vielfach erst vollendeten, was die Übernahme des römischen Rechts im 15. und 16. Jahrhundert nur vorbereitet hatte.

Die Überfremdung unseres Rechtsdenkens beschränkte sich nicht auf die Übernahme des römischen Rechts, sondern erstreckte sich auch auf das kanonische Recht. Einen ganz besonders unheilvollen Einfluß hatte die sich um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts vollziehende Übernahme der Grundsätze des kanonischen Inquisitionsprozesses, die in der Constitutio Criminalis Carolina (1532) ihren Niederschlag fanden und durch die jene undeutsche Form eines heimlichen und schriftlichen Strafprozesses geschaffen wurde, die sich am unglückseligsten in den Hexen- und Ketzerprozessen der nachfolgenden Jahrzehnte auswirkte.

Als man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts daranging, den Strafprozeß zu reformieren, bekam das deutsche Volk wiederum nicht etwa ein Gesetz, das deutschem Wesen und deutschen Grundanschauungen entsprach, sondern ein Gesetz, das von den aufklärerischen liberalistischen Gedankengängen der Französischen Revolution erfüllt war. Im Westen unseres Reiches aber galten viele Jahrzehnte hindurch sogar französische Gesetze. Wenn wir etwa das Generalregister zum 30. bis 40. Band der Reichsgerichtsentscheidungen zur Hand nehmen, so finden wir darin eine ungeheure Fülle von Entscheidungen, die auf Grund des römischen Rechts, des Code civil, Code de commerce und anderer fremder Rechte ergangen sind.

Der Gedanke an die Artgebundenheit des Rechts war verlorengegangen. So konnte der **Jude** im vorigen Jahrhundert seinen unheilvollen Einfluß auf das deutsche Rechtsleben auszustrahlen beginnen. Das Eindringen des Judentums — zunächst und zahlenmäßig am stärksten in den Beruf des Rechtsanwalts und in die juristische Fachliteratur, dann aber auch in den Beruf des Richters — brachte hier die Entwicklung der Entfremdung von Volk und Recht zur Vollendung.

III

Inwiefern konnte nun Punkt 19 des Parteiprogramms von einem „der materialistischen Weltanschauung dienenden Recht" sprechen? Soweit in dem Parteiprogramm vom „römischen Recht" die Rede ist, bedarf es einer Klarstellung: Ebensowenig wie das deutsche Recht vor 1933 und nach 1933 auf einen Nenner gebracht werden kann, ebensowenig ist dies auch mit dem römischen Recht der Frühzeit und dem der späteren Jahre möglich. Das Römische Reich war in seinem Anfang und seiner großartigen Entwicklung eine **Schöpfung nordischer Menschen**, die gleichen Blutes und gleicher Rasse waren wie der beste Teil unseres eigenen Volkes und aller abendländischen Kulturvölker. Solange dieses nordische Blut noch vorherrschend war, solange war auch das römische Recht Ausdruck der nordischen Führerschicht und mit unserem eigenen Wesen verwandt. Mit der immer größeren Ausdehnung des Römischen Reiches und infolge der nie abreißenden Kriege an seinen Grenzen war es unvermeidlich, daß das nordische Blut sich immer mehr verbrauchte und dementsprechend immer größere Zugeständnisse an die unterworfenen Völkerschaften gemacht werden mußten. Nun bildete nicht mehr die einander artgleiche nordische Führerschicht die Klammer des römischen Imperiums, sondern ein staatlicher Machtapparat und ein Weltrecht, das für das ganze Reich Gültigkeit haben sollte. Nachdem alle rassischen Schranken gefallen waren (siehe u. a. „Schulungsbrief" 4/39, Bildseite 3), hatte dieses Weltrecht nur noch die Aufgabe, Handel und Wandel, Güterverkehr und Leistungsaustausch innerhalb des Riesenreiches in geordneten Bahnen zu lenken. Um die rechtliche Klammer des zerfallenden Reiches zu stärken, wurde das so geschaffene Verkehrsrecht in einer einheitlichen Kodifikation zusammengefaßt, die zu Beginn des 4. Jahrhunderts n. Ztr. geschaffen wurde:

Das Corpus Juris.

Dieses von allen rassischen Bindungen gelöste spätrömische Verkehrsrecht wurde dann in der späteren Zeit und namentlich von einzelnen Schriftstellern zu einem abstrakten Begriffssystem übersteigert, das aus den römischen Quellen abgeleitet wurde und zu einer Überschätzung des Begriffes führte, der, jeder rechtspolitischen Wertung entkleidet, in der deutschen Rechtslehre zur Grundlage für die Gewinnung neuer Rechtssätze erhoben wurde. Das hat in Deutschland zu einem Siege der formalen Rechtshandhabung auf Kosten der rechtspolitischen Wertung geführt. Eine Berücksichtigung der letzteren erschien als unwissenschaftlicher Dilettantismus. Die wertfreie Begriffswelt des Pandektensystems wurde damit zum Instrument, mit dem jede politische Strömung nach Belieben in ihrem Sinne zu verfahren vermochte, da das Recht als formales Begriffssystem in völlige Unabhängigkeit von der materiellen Gerechtigkeit geraten war. Ein solches Rechtssystem konnte aber weder ein Bollwerk gegen die Übersteigerungen des Liberalismus, noch ein solches gegen andere zersetzende Einflüsse sein, da jede politische Strömung in der Lage war, die leeren Begriffsschablonen in ihrem Sinne auszufüllen und auszulegen. Das ist also das materialistische römische Recht, gegen das sich das Parteiprogramm ausspricht und gegen das der Rechtskampf der nationalsozialistischen Bewegung sich richtet.



Im Jahre 1920, als der Führer sein Programm verkündete, galt in Deutschland römisches Recht nicht mehr in der Form, daß es von den Gerichten unmittelbar angewandt worden wäre. **Geblieben war aber jener unselige Geist der Abstraktheit, des Formalismus, der Lebensfremdheit**, der das ganze Volk von vornherein mit größtem Mißtrauen erfüllte gegen



Ein alter indischer Rechtsgrundsatz aus nordischer Vorzeit lautet: „Recht und Unrecht gehen nicht umher und sagen: das sind wir. Recht ist das, was arische Männer für recht finden." Dadurch ist die heute vergessene Urweisheit angedeutet, daß Recht ebensowenig ein blutleeres Schema ist wie Religion und Kunst, sondern für ewig an ein gewisses Blut geknüpft ist, mit dem es erscheint und mit dem es vergeht.

Alfred Rosenberg, „Der Mythus des 20. Jahrhunderts"



Richter und Urteiler bei der Tagung

Sie deuten auf die Sonne, zum Zeichen, daß sie bis zu deren Untergange warten müssen. Zeichnung aus dem Heidelberger Sachsenspiegel. Handschrift 13. Jahrhundert.

alles, was mit dem Recht zusammenhing. Es galten Gesetze, die zwar in deutscher Sprache geschrieben waren, die aber in großem Maße von fremdrechtlichen und insbesondere spätrömischen Rechtsgedanken beeinflußt waren. Um diesen Einfluß des römischen Rechts auf die deutsche Gesetzgebung festzustellen, brauchen wir lediglich etwa die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch zur Hand zu nehmen, um hier zu sehen, wie viele Rechtsgedanken, die nicht deutschrechtlicher Natur waren, ihren Niederschlag in dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden haben.

Was aber beinahe noch wesentlicher war, ist, daß nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches sich auf seiten des Juristen keine wesentliche Änderung vollzog. Vom Studiengang angefangen bis zur juristischen Praxis des täglichen Lebens blieb alles beim alten. Der Jünger der Rechtswissenschaft mußte nach wie vor sein Studium mit dem Corpus Juris als dem vermeintlich ewig gültigen Vorbild beginnen. Seine Gedankengänge wurden dadurch in Bahnen gelenkt, die mit deutscher Art nichts gemein hatten; und der „juristische Stil", den er sich auf der Hochschule zulegte, mußte dem Verständnis des deutschen Volkes ewig fremd bleiben. Und geblieben war vor allem — der Jude!

IV.

Diese Zeit ist nun vorbei. Die Macht des Juden in Deutschland ist gebrochen. Im Dienste der großen Werte unseres Volkes wird die neue deutsche Rechtsordnung beherrscht werden von dem in unserer nationalsozialistischen Weltanschauung liegenden **Prinzip der Volksgemeinschaft.** Damit erhalten die Gemeinschaftsinteressen wieder ihren Vorrang vor den Belangen des einzelnen, gemäß der Forderung des Parteiprogramms: **Gemeinnutz geht vor Eigennutz.** Die Gemeinschaft selbst aber findet ihre natürliche Gliederung nach dem germanischen Prinzip von **Führung und Gefolgschaft.** Dem Gedanken, daß **alle Ehre von der Treue kommt,** ist wieder sein beherrschender Einfluß gesichert. Neue volkstümliche Gesetze werden die Kluft zwischen Volk und Recht schließen. Aus dem Rechtswahrerstande ist auch der letzte Jude ausgemerzt, so daß dieses deutsche Recht auch von deutschen Rechtswahrern angewandt wird. Dem nationalsozialistischen Volksrichter als Verwirklicher der Rechtsordnung hat als das höchste Ideal vorzuschweben der Gedanke der Gerechtigkeit, denn ohne Gerechtigkeit ist keine Gemeinschaft denkbar. Für diese Gerechtigkeit ist aber nicht der Grundsatz des Marxismus bestimmend „Allen das Gleiche", sondern der Grundsatz „Jedem das Seine". Was aber Recht und Unrecht ist, bestimmt sich nach dem Grundsatz:

„Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht, was ihm schadet."

Alfred Rosenberg.

Hält man sich vor Augen, wie fruchtbar und lebenspendend einst altgermanisches Recht gewesen ist, so wird man die Drosselung der rechtsschöpferischen Kräfte des deutschen Volkes in seinem ganzen unheilvollen Umfange erst recht würdigen.

643 erschien das Langobardenrecht König Rotharis und zeugte eine große Anzahl blühender Rechtsschulen mit dem Zentrum in Pavia. Die Rechtsverfassungen der späteren Städteverbände der Lombardei und in Deutschland gehen auf diese Langobardenschöpfung zurück. Die Franken, Alemannen usw. trugen bei ihren Wanderungen auch ihre rassischen Rechtsauffassungen mit sich und verdrängten das altrömische Recht. Späteres Versickern des fränkischen und bayerischen Blutes förderte das spätrömische Recht erneut. Die „große" Französische Revolution bedeutete die Vernichtung der germanischen Bestandteile und Rechtsauffassungen. Seitdem ist „Frankreich" jüdisch-römisch bestimmt. Sachsenrecht schuf England. Normannisches Recht bildete die Grundlage des altrussischen Staates. Germanisches Recht schuf Leben und Sitte in den Ostsiedelungen des Ritterordens, später der Hansa. Deutsche Städteverfassung formte das kommunale Wesen selbst in der Ukraine. Lübisches Recht beherrschte und kultivierte Reval, Riga, Nowgorod am Wolchow. Das Magdeburger Recht schuf den Unterbau des polnischen Staates.

DR. LUDWIG FISCHER:

Rechtskampf gegen das System von Weimar

Die seit der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland bestehende Spaltung zwischen dem geschriebenen Recht der Gesetze und der Rechtsauffassung des Volkes führte in den Nachkriegsjahren durch das völlige Versagen unserer Gesetze gegenüber dem sich hemmungslos austobenden, die Volksgemeinschaft aufs schwerste bedrohenden Liberalismus kultureller und wirtschaftlicher Prägung zu einer Justizkrise größten Ausmaßes.

Die deutsche Rechtswissenschaft hatte die Erkenntnis der gegenseitigen Abhängigkeit von Rasse, Sitte und Recht verloren, sie war rettungslos dem sogenannten „Gesetzespositivismus" verfallen und entwürdigte das Recht zu einem abstrakten Begriffsdenken.

So war die Lage, als der Führer am 20. Februar 1920 in einer Massenversammlung im Hofbräuhaus zu München die 25 Punkte des nationalsozialistischen Parteiprogramms zum erstenmal verkündete und in Punkt 19 den Ersatz des römischen Rechtes durch ein deutsches Gemeinrecht forderte. Damit hatte auch auf dem Sektor Recht der Kampf um die Neugestaltung des deutschen Lebens nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung begonnen.

Neben der ideologischen Seite ist für die Aufnahme der Forderung nach einem deutschen Gemeinrecht in das Programm der Partei auch die geschichtliche Erkenntnis maßgebend gewesen, die Reichsleiter Dr. Frank einmal in einer Rede wie folgt umschrieben hat:

„Revolutionen lassen sich sehr viel bequemer und im Augenblick vielleicht auch nachdrücklicher mit Gewaltanwendung durchsetzen als in Form des Rechtssatzes, aus dieser Bequemlichkeit der Methodik folgen viele geschichtliche Fehler, die zur Folge hatten, daß große revolutionäre Unternehmungen, die mit großem Elan unternommen wurden, untergingen, weil die Gewalt als Ausdruck der Stärke mit dem Älterwerden des diese Gewalt ausübenden Armes schwächer wird, und weil im gleichen Maße der Widerstand der traditionellen, konservativen Macht zunimmt. Es ist Aufgabe der Partei, die revolutionären Willensinhalte des Nationalsozialismus in Form des Rechtssatzes zur selbstverständlich geübten, allgemein anerkannten und durchsetzbaren Gemeinschaftsordnung unseres Volkes in die Zukunft hinein auszubauen."

So ist der Rechtskampf der Partei von einer unerhört wichtigen Bedeutung für den Bestand des Dritten Reiches.

Träger dieses Kampfes sind Männer der nationalsozialistischen Bewegung, die genau so wie unzählige andere ihr Vermögen, ihren Beruf, ihr Blut und sogar ihr Leben opferten für den Führer und seine Idee. Theodor von der Pfordten ist der Blutzeuge der nationalsozialistischen Rechtskämpfer. Er ist ihr Vorbild und Ziel. Denn das deutsche Recht, wie wir Nationalsozialisten es fordern, kann nur die Schöpfung von Männern sein, die mitten im Leben der deutschen Volksgemeinschaft stehen und als aktive Nationalsozialisten die Notwendigkeiten des völkischen Zusammenlebens kennen.

Aber der Rechtskampf der Bewegung vor der Machtergreifung hatte noch eine andere Bedeutung, nämlich die des Kampfes der Bewegung um ihr Recht, das heißt um das Recht als politische Partei, in der „freiesten der Demokratien", genau so wie alle übrigen Parteien, ihre Lehren und ihre Ziele zu verfolgen. Uns allen ist noch in Erinnerung, wie schamlos die damaligen Machthaber das Recht mißbrauchten, um mit Hilfe von Gesetzen den Siegeszug der Partei aufzuhalten und zu bekämpfen. Uns allen sind noch die Notverordnungen bekannt, die sich ausschließlich gegen die Partei richteten und die es dem einzelnen nationalsozialistischen Kämpfer durch Androhung brutaler Strafen unmöglich machen sollten, seinen Kampf zu führen. Es gehörte schon der fanatische Glaube an den Führer und seine Bewegung dazu, sich damals als Rechtswahrer auf die Seite der Partei zu stellen. Und es waren auch nur wenige Kämpfer, die diesen Kampf als Vertreter und Verteidiger der Partei führten. Mit der Devise „Über der Unabhängigkeit der Gerichte steht die Staatsräson", wurden Richter und Staatsanwälte zu Urteilen gezwungen,

die nichts anderes als bitterstes Unrecht waren. Die wenigen national eingestellten Anwälte damals verteidigten Tausende und aber Tausende Parteigenossen gegenüber dieser Willkür. Sie hatten dabei gegen den sofort von der anderen Seite durchgeführten Boykott zu kämpfen und brachten Opfer, mit denen sie sich ruhig zu den übrigen Kämpfern der Bewegung stellen können.

Die Parteiführung hat die Bedeutung dieses gegen die Bewegung und ihre Glieder entfachten Kampfes natürlich sofort erkannt, und so beauftragte der Führer seinen Rechtsberater in vielen Prozessen, den damaligen Rechtsanwalt Dr. Hans Frank II, am 31. Oktober 1930 mit der Leitung der neu errichteten Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP.

Aufgabe dieser Abteilung war:

1. Die zivile, straf- und verwaltungsrechtliche Vertretung der Reichsleitung der NSDAP. und des Vereins Nationalsozialistischer Deutscher Arbeiterverein e. V.,

2. die Organisation und Leitung des Rechtsschutzes für die Mitglieder der Bewegung.

Insoweit rechtliche Interessen der Gesamtbewegung, der Reichsleitung oder des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Vereins in Frage kamen, unterstanden sämtliche Gliederungen und Einrichtungen der Partei der Reichsleitung-Rechtsabteilung und hatten ihr alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtliche Stellungnahmen zu ermöglichen.

Die Bedeutung, die man der Rechtsabteilung der Reichsleitung beilegte, geht aus der unmittelbaren Unterstellung ihres Leiters unter den Führer hervor.

Mit der Verschärfung des politischen Kampfes in den Jahren 1931 und 1932 wuchs die Bedeutung des Rechtsschutzes immer mehr. Die Rechtsabteilung der Reichsleitung führte mit Hilfe einiger weniger Rechtsanwälte im ganzen Reich in Zehntausenden von Fällen die Verteidigung von angeklagten Kämpfern der Bewegung durch. Für die Finanzierung brachte die Partei damals beträchtliche Geldsummen auf.

Noch gefährlicher als dieser Kampf gegen den einzelnen Parteigenossen waren die Angriffe, die darauf abzielten, die Partei in eine Lage hineinzuführen, die es gestattete, sie für illegal zu erklären und damit zu verbieten. Auch dieser Kampf wurde von den Gegnern geführt mit Hilfe des Mißbrauchs der Gesetze und der Gerichte. Zahlreiche Prozesse gegen führende Parteigenossen dienten ausschließlich diesem Zweck. Es sollen hier nur ganz kurz zwei der bedeutendsten Prozesse dieser Art gestreift werden: der „Schweidnitzer Prozeß" und der „Reichswehr-Prozeß".

Vor dem großen Schöffengericht in Schweidnitz begann am Vormittag des 3. Dezember 1929 der Riesenprozeß gegen eine größere Anzahl von Nationalsozialisten, denen schwerer Landfriedensbruch, die Sprengung einer Versammlung und blutige Gewalttaten zur Last gelegt wurden. Bei dem Landfriedensbruchprozeß handelte es sich um schwere tumultuarische Vorgänge, die sich am 27. September 1929 in Schweidnitz abgespielt hatten und damals zu blutigen Zusammenstößen zwischen Nationalsozialisten und dem Reichsbanner führten. Die weitere Folge dieser Vorgänge war das von der Regierung ergangene Verbot und die Auflösung der Ortsgruppen Schweidnitz, Breslau, Waldenburg, Freiburg, Strehlen und Striegau der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei, die großes Aufsehen erregten, da zur Begründung dieser Verbote angeführt wurde, daß die betreffenden Ortsgruppen bewußt und gewollt sich zur Begehung von Gewalttaten zusammengeschlossen und diese Gewalttaten systematisch vorbereitet hatten. Um diese Feststellung sollte es sich auch in dem großen Prozeß in Schweidnitz handeln und weitergehend auch zugleich die Frage aufgerollt werden, wie weit die Hitler-Partei im Prinzip ihre geheimen Losungen zur Begehung von Gewalttaten ausgegeben hatte, denn darauf nahm die von der Staatsanwaltschaft ausgearbeitete Anklageschrift unter wörtlicher Anführung der betreffenden Allgemein-Befehle der NSDAP. besonders Bezug. So gewann der Schweidnitzer Prozeß aus drei Gründen von vornherein eine besondere Bedeutung: 1. es handelte sich um einen Riesenprozeß mit 16 Angeklagten und über 200 Zeugen, der größte Beachtung in der gesamten deutschen Presse fand, 2. der zugrunde liegende Sachverhalt war geradezu ein Musterfall einer Saalschlacht, 3. es stand die Frage zur Entscheidung, ob die NSDAP. generell geheime Losungen zur systematischen Begehung von Gewalttaten ausgegeben hatte. Schon aus dem letzten Grunde zeigt es sich, daß der Prozeß nicht nur gegen die angeklagten Parteigenossen geführt wurde, sondern die Verhandlung eigentlich gegen die nationalsozialistische Arbeiterpartei selbst gerichtet war, um in diesem Verfahren Tatsachen zu entdecken, die sich zu einem Vorgehen gegen die NSDAP. in ganz Deutschland eigneten.

Es war klar, daß die Partei ebenfalls die Absichten der Staatsanwaltschaft erkannte. Sie beauftragte deshalb Dr. Frank mit der Übernahme der Verteidigung. Auch Dr. Frank ließ keinen Zweifel über den eigentlichen Sinn und Zweck der Verhandlung: „Dieser Prozeß wird nicht gegen die Angeklagten geführt, sondern gegen den Nationalsozialismus für den Novemberstaat", so sagte Dr. Frank einmal im Laufe der Hauptverhandlung.

Rechtsanwalt Dr. Frank setzte in diesem Prozeß die Vernehmung des Führers durch, und am 13. Dezember machte der Führer seine Aussage. Der Führer gab eine Erklärung über den Sinn und den Charakter der von ihm an die Sportabteilungen erteilten Befehle. Er sprach vom allmählichen Werden der Bewegung und ihrem Kampf gegen die politische Zerrissenheit des Reiches

„Wir waren politisch nicht belastet, aber trotzdem richtete man damals starke Angriffe gegen uns. Eine staatliche Hilfe war nicht zu erhoffen. Wir waren zum Selbstschutz gezwungen. Es war notwendig, die Hilfe so zu organisieren, daß daraus kein ungesetzlicher Widerstand gegen den Staat zustande kam. Ich bin selbst zu sehr Soldat, um mit Gewalt gegen eine Staatsorganisation anzukämpfen. Es wäre ein unerhörter Wahnsinn, gegen diese Organisationsgewalt eine Gegengewalt einzusetzen. Indessen: die Staatsgewalt versagte vollkommen, wenn es sich um den öffentlichen Schutz des Staatsbürgers handelte. Wenn Versammlungen durch Störenfriede gesprengt wurden, so griff die Staatsgewalt erst nachträglich ein. Die Störenfriede hatten aber ihren Zweck erreicht. Das aber wollen wir verhüten. In gewisser Hinsicht hat die nationalsozialistische Bewegung von dem Schicksal anderer Parteien lernen müssen. Der Marxismus verstand es, mit Hilfe weniger Bataillone einen ausgesprochenen Terror auszuüben. Die Versammlungen der Nationalsozialisten wurden als eine Provokation des Proletariats angesehen und verboten. Auch in anderen Fällen wurde das „Proletariat" gegenüber den Nationalsozialisten einseitig bevorzugt und beschützt. Die Erziehung der Partei ging darauf hinaus, den Bürger zu schützen, sich nicht wehrlos von ihren Rechten wegdrängen zu lassen. Die Organisation will das Recht der Straße verhindern, und aus diesem Grunde muß sie sich selbst wehren. Es ist unerhört, wenn man glaubt, daß Menschen, die im Krieg ihre Pflichten getan haben, verpflichtet sind, sich wehrlos niederschlagen zu lassen, ohne vom Staat beschützt zu werden. Die Organisation zählt gegenwärtig ungefähr 130000 Mitglieder. Ich bin für alle diese Mitglieder verantwortlich und trete für sie ein. Jede Gruppe hat das Recht der Propaganda, solange sie nicht gegen die Gesetze von Moral, Religion und staatliche Organisation verstößt. Es stand uns von Anfang an fern, eine Geheimorganisation zu gründen, sondern eine Organisation, die für jedermann offen sichtbar war, eine Organisation, die nicht hinter verschlossenen Türen berät, wie man eine Regierungskrise beseitigen kann. Die Organisation kann von jedem studiert werden. Es ist eine meiner Hauptaufgaben, daß die Organisation sich keinen Mord oder sonstige Gewalttaten zuschulden kommen läßt. Querköpfe, die dagegenarbeiten, werden rücksichtslos aus der Partei ausgestoßen. Das ist das Ziel der Nationalsozialisten: Der Grundsatz unserer Partei ist nicht, andere Parteien zu hemmen, sondern die eigene zum Aufstieg zu bringen; nicht andere Parteien zu sprengen, sondern der eigenen Partei Gehör zu verschaffen. Ich will alle Deutschen gewinnen, die mit Herz, Seele und Verstand zu unserer Organisation gehören. Die Idee der nationalsozialistischen Partei ist unwiderstehlich, weil sie eine Idee der nackten Vernunft und des reinsten Idealismus ist."

Vorsitzender: „Ihre Organisation ist also keinerlei Geheimorganisation? Sie teilt ihre Arbeit in Selbstschutz und Propaganda?"

Hitler: „Ja."

Das Ergebnis des Prozesses war ein vollendeter Triumph für die Verteidigung. Angesichts der schweren Anklage war der Urteilsspruch ein schwacher Kompromiß, um zu retten, was noch zu retten war. Neun Angeklagte wurden freigesprochen, drei Angeklagte zu Geldstrafen verurteilt, während nur vier Angeklagte zu verhältnismäßig bedeutungslosen Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Der eigentliche Zweck des Prozesses, der Partei die Illegalität nachzuweisen, war überhaupt nicht erreicht.

Noch gefährlicher für die Bewegung war der Leipziger „Reichswehr-Hochverratsprozeß".

Im September 1930 hatten sich vor dem 4. Senat des Reichsgerichts drei junge Reichswehroffiziere zu verantworten, die im Verdacht standen, im Auftrag der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei den Versuch gemacht zu haben, nationalsozialistische Zellen in der Reichswehr zu bilden. Der Zweck dieses Prozesses war, den vernichtenden Schlag gegen die NSDAP und gleichzeitig gegen die verhaßte Reichswehr zu führen. Der Leipziger Reichswehrprozeß mußte den Beweis der Illegalität der NSDAP erbringen, die Partei des Führers mußte verboten werden, nur so war das stürzende System zu retten.

Auch dieser unerhört gefährliche Angriff gegen die Bewegung wurde abgewehrt. Dem Rechtsberater Adolf Hitlers, Rechtsanwalt Dr. Hans Frank II, gelang es wiederum, die Vernehmung des Führers durchzusetzen, und am 25. September beschwor der Führer nach den bekannten, längeren, eindringlichen Ausführungen die Legalität der Bewegung.

So sahen sich die Gegner der NSDAP. in ihren Hoffnungen wiederum betrogen, und der Kampf gegen die Bewegung verlor allmählich auch jeden Schein von Recht. Brutalste Polizeiaktionen,

durch keine Gesetze und Paragraphen begründet, wurden gegen die Führer und die Einrichtungen der Bewegung durchgeführt. Die Zentrale der Bewegung, das Braune Haus, wurde zweimal von der Polizei besetzt, alles beschlagnahmt, und endlich, im Jahre 1932, entschloß man sich, die SA. einfach zu verbieten, obwohl auch hierfür nicht der geringste Rechtsgrund vorlag. Auch in diesem Kampf, der sich bis in die kleinste Ortsgruppe erstreckte, standen die Rechtswahrer der Partei in vorderster Linie. Ihre größte Genugtuung war der Sieg des Führers und seiner Bewegung, der Sieg des deutschen Lebensrechtes über ein volksfremdes System.

B. Franklin forderte Judengesetze

Forderungen auf gesetzliche Ausschaltung des Judentums aus dem Lebensbereich der anderen Völker (s. SB. 4/39) sind so alt wie das Judentum selbst und so wenig wie die Rassenfrage eine nationalsozialistische Erfindung. Wie zeitnah erscheinen uns die Worte Platons: „Die natürliche Blutsgleichheit zwingt uns, die gesetzliche Rechtsgleichheit zu suchen." Wenn wir dem einen der wichtigsten Punkte der französischen Revolutionsverfassung entgegenhalten, sehen wir den Gegensatz zweier Welten. In dieser Verfassung heißt einer der markantesten Sätze:

„Jeder Mensch, von welcher Farbe er auch sei, genießt in Frankreich alle Rechte eines Staatsbürgers, wenn er die durch die Verfassung vorgeschriebenen Fähigkeiten, sie auszuüben, besitzt."

Doch mit der Erringung des Staatsbürgerrechtes ist das Ziel des Juden in keiner Weise erreicht. Er will die Macht über die Völker, und dort, wo er sie hat, bedroht er all die, die sich nicht durch ihn knechten lassen wollen, in der brutalsten Weise. So wird in der Sowjetunion der Antisemitismus mit dem Tode bestraft. Stalin, als Handlanger seiner jüdischen Drahtzieher, schreibt darüber in der „Prawda" vom 30. November 1936:

„In der Sowjetunion wird der Antisemitismus als eine dem Sowjetregime todfeindliche Bewegung strengstens verfolgt. Die aktiven Antisemiten werden nach den Gesetzen der UdSSR. mit dem Tode bestraft."

Wo bleibt hier die demokratische, liberalistische Humanität?

In dieser wie in vielen anderen Fragen befinden sich Stalin und der gegenwärtige USA.-Präsident Roosevelt in einer geistigen Front. Beide sind Statthalter des Judentums. — Wie anders sahen jedoch die Männer, welche die Vereinigten Staaten schufen, die Judenfrage. Besonderes Interesse verdient das Urteil Benjamin Franklins aus dem Jahre 1789:

„Es gibt eine größere Gefahr für die Vereinigten Staaten von Amerika, diese größere Gefahr, meine Herren, sind die Juden. In welchem Lande sich die Juden auch in größerer Anzahl je niedergelassen haben, haben sie das moralische Niveau herabgedrückt, haben sie die Redlichkeit im Handel geschmälert. Sie haben sich abgesondert und nicht assimiliert. Sie haben über die christliche Religion, auf die sich diese Nation gründet, gespottet und versucht, sie zu unterminieren. Sie haben einen Staat im Staate errichtet, und wenn man sich ihnen entgegensetzte, versuchten sie, das Land finanziell abzuwürgen, wie im Falle Spanien und Portugal.

Mehr als 1700 Jahre haben die Juden ihr trauriges Schicksal bewehklagt, nämlich, daß sie von ihrem Mutterlande vertrieben worden seien; aber, meine Herren, hätte die zivilisierte Welt von heute ihnen Palästina zurückgegeben als Eigengut, so würden sie sofort einen zwingenden Grund gefunden haben, nicht dorthin zurückzukehren. Warum? Weil sie Vampire sind, und Vampire leben nicht von Vampiren, sie können nicht unter sich selbst leben. Sie müssen von Christen oder anderen Völkern, die nicht ihrer Rasse angehören, leben. Wenn man sie nicht durch diese Verfassung aus den Vereinigten Staaten ausschließt, werden sie in weniger als 200 Jahren in solcher Menge ins Land hereingeströmt sein, daß sie uns beherrschen und fressen werden, und werden unsere Regierungsform ändern, für die wir Amerikaner unser Blut vergossen, unser Leben, unseren Besitz, unsere Freiheit hingegeben haben.

Wenn Sie die Juden nicht ausschließen, werden in weniger als 200 Jahren unsere Nachkommen auf den Feldern arbeiten, um die Juden zu erhalten, während sich diese in den Kontoren befinden und fröhlich die Hände reiben werden."

HEINRICH BARTH:

Das Werden des deutschen Gemeinrechts.

Als die nationalsozialistische Bewegung am 30. Januar 1933 den Weg in die politische Macht antrat, fand sie auf dem Gebiete des Rechts und der Rechtspflege eine ebenso große Verwirrung und Unsicherheit vor, wie auf allen anderen Gebieten des völkischen Lebens. Die verhängnisvolle Auswirkung dieses Zustandes war die eingetretene

Entfremdung zwischen Volk und Recht,

die ihren Ausdruck ebensosehr in einer unheilvollen Rechtsfremdheit des Volkes wie in der völligen Volksfremdheit von Gesetz und Rechtspflege fand.

Diese Entfremdung war zu allen Zeiten von einsichtigen Rechtswahrern als gefahrbringend und unhaltbar empfunden worden. Immer wieder wurde daher die Forderung aufgestellt, zu den Quellen des deutschen Rechts zurückzukehren und stärkeren Anteil am Leben des Volkes zu nehmen. Ebensooft aber mußte dieser Ruf wirkungslos verhallen, da es an den erforderlichen Voraussetzungen einer Wandlung, vor allem an einer sicheren weltanschaulichen Grundlage fehlte. So konnte Theodor v. d. Pfordten, der Vorkämpfer eines deutschen Gemeinrechts, im Jahre 1921 schreiben: „Die allgemeine Unsicherheit in den letzten Zielen muß sich auch in Rechtswissenschaft und Rechtspflege übel bemerkbar machen. Zwar wird mit hohem Eifer nach neuen allgemeinen Grundlagen gesucht, und der lebhafte Kampf der Meinungen scheint auf große geistige Regsamkeit zu deuten. Aber der Mangel fester Grundanschauungen führt gegenüber den zahlreichen schweren Tagesfragen zu einer völligen Zersplitterung und raubt dem Juristenstand die Geschlossenheit, die er als bedeutsamstes Glied des Staatskörpers in einer Zeit tiefgreifender Erschütterung ganz besonders nötig hätte." Und Reichsleiter Dr. Hans Frank sagte in seinem Aufruf vom Oktober 1930 „Der Kampf um deutsches Recht": „Der Gedanke der Zurückholung des deutschen Rechtslebens auf die unverrückbar stehenden Grundlagen unserer völkischen Eigenarten und Bedürfnisse prägte sich seit langem schon seine Kampfrufe. Aber das ‚Fort mit dem römischen Recht!' oder ‚Fort mit der Trennung von Recht und Sitte!' oder ‚Her mit dem endlich wieder deutschen Recht!' usw. blieb eben leere Ideologie, solange die äußeren, insbesondere lehrbeherrschten Machtmittel der Rechtsgegenwart sich der Tat einer grundsätzlichen, universal geschlossenen deutschen Rechtserneuerung versagten."

Auch für die Wiedergesundung des Rechtslebens war die Besinnung des deutschen Volkes auf den Ursprung und die Quellen seiner Kraft notwendig. Es mußten weiter erst die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden. Daher gibt es auf dem Gebiete des Rechtslebens keine „Vorläufer" in dem Sinne, daß der Nationalsozialismus ihre Grundsätze als Grundlage seines rechtspolitischen Wollens einfach übernehmen konnte. Weder die Naturrechtslehre noch die historische Schule, weder die soziologische Rechtsschule noch die Freirechtslehre oder sonst ein System ist für die nationalsozialistische Rechtspolitik verwendbar. Daher steht auch am Beginn der Neuschöpfung unseres Rechtslebens ausschließlich der Kampf Adolf Hitlers, der auf dem Gebiete des Rechts seinen verbindlichen Ausdruck findet in Punkt 19 des Parteiprogramms: „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltanschauung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht."

Deutsches Gemeinrecht — rassegebundenes Recht

Mit der Zielsetzung der Schaffung eines deutschen Gemeinrechts, also eines wirklichen Volksrechts, ist uns die Aufgabe gestellt worden, jenen Zusammenhang zwischen Rasse und Recht herzustellen, dessen Kenntnis in der Vergangenheit verlorengegangen war.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit eines blutgebundenen Rechts war früher Gemeingut des ganzen Volkes. Sie kommt in unzähligen Rechtssprichwörtern und Rechtsgedanken deutlich zum Ausdruck. Sie ist auch die Grundlage des Sachsenspiegels, des Schwabenspiegels[1])

[1]) Schwabenspiegel: [illegible] 13. Jahrhundert [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Der Schwabenspiegel ist nach [illegible] der [illegible] um 1275 in Augsburg von einem unbekannten Verfasser geistlichen Standes auf der Grundlage der im Deutschenspiegel vorliegenden Umarbeitung des Sachsenspiegels verfaßt worden. Wie der Sachsenspiegel errang auch der Schwabenspiegel bald großes Ansehen und weite Verbreitung; er wurde ins Lateinische, Französische und Tschechische übersetzt.

und aller anderen älteren Aufzeichnungen deutscher Rechte.

Ursache und Folge des Verlustes dieser rassengesetzlichen Zusammenhänge war die Übernahme fremden Gedankengutes in das deutsche Rechtsleben, wie sie Reichsleiter Dr. Frank in diesem Heft darstellt. Nicht zuletzt das Eindringen des jüdischen Elementes in die deutsche Rechtspflege war entscheidend für die Entfremdung zwischen Volk und Recht. Wie der Jude planmäßig das Bewußtsein untergrub, daß jedes Volk mit seiner eigenen Seele empfindet, so vernichtete er auch planmäßig die Erkenntnis, daß jedes Volk sein arteigenes Recht haben muß. Die Idee eines universalistischen Weltrechts ist in ihrem Gehalt ebenso jüdischen Ursprungs wie alle anderen Universalismen. Jedes Volk muß ein solches Recht als fremd empfinden und ablehnen. Denn ein Rechtssatz, der nicht im Gewissen und in der Seele des Volkes verankert ist, kann nicht von ihm verstanden werden. Es wird daher eine solche Rechtspflege letztlich ablehnen.

Ging das Bewußtsein des Zusammenhanges zwischen Rasse und Recht als eine allgemein bewußte und praktisch angewandte Erkenntnis verloren, im Gefühl des Volkes kamen immer wieder einzelne Stimmen, die erkennen lassen, daß das Gefühl für die Artgebundenheit des Rechts erhalten geblieben war. Dieses Gefühl hat sich heute dank des Kampfes der nationalsozialistischen Bewegung wieder zur bewußten Erkenntnis verdichtet.

Recht, Weltanschauung, Sittlichkeit

Wenn wir vom deutschen Volksrecht oder vom deutschen Gemeinrecht sprechen, so verstehen wir darunter ein Recht, das aus der Seele des deutschen Volkes kommt, das mit dem Gewissen des Volkes in Einklang steht und seinem Empfinden entspricht. Was aber bedeuten „Volksgewissen“ und „gesundes Volksempfinden“, auf die selbst in Gesetzen ausdrücklich Bezug genommen wird? Wir hören oft den Hinweis, daß es in der oder jener Frage gar kein einheitliches Volksempfinden gebe, weil der Katholik hier anderer Auffassung sei als der Protestant, der Süddeutsche anderer Auffassung als der Norddeutsche, die „einfachen Kreise des Volkes“ anderer Auffassung als die „Gebildeten“. Aus dem gemeinsamen nordischen Anteil unseres Blutes kommt ein gemeinsames Rechtsgefühl. Zu diesem vom Nationalsozialismus zum Erwachen gebrachten gemeinsamen Erbgut aber müssen wir bei der Schaffung des deutschen Gemeinrechts und bei der Rechtsfindung im Einzelfall zurückkehren. Daher kann die letzte Entscheidung in diesen Fragen auch immer nur von der nationalsozialistischen Bewegung getroffen werden. Denn sie ist als der Führerorden der Nation die bewußte Trägerin der nationalsozialistischen Weltanschauung und der Zusammenschluß derjenigen, in denen sich die ursprünglichen rassischen Kräfte des deutschen Volkes am reinsten widerspiegeln und verkörpern.

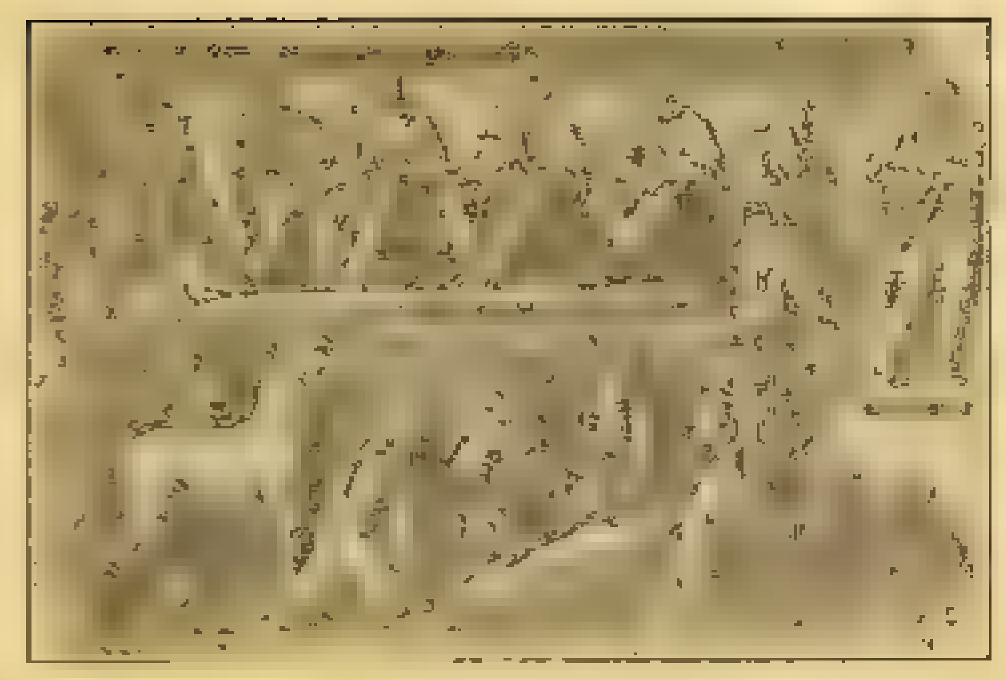
So gelangt der Nationalsozialismus zum Einklang von Recht und Weltanschauung. Dieser Einklang muß notwendig vorhanden sein: Denn, wie sich Rasse und Recht nicht voneinander trennen lassen, so ist auch jede Weltanschauung Ausfluß rassischen Denkens. **Im Blute, als der Quelle allen menschlichen Seins und Handelns, treffen sich also Recht und Weltanschauung.**

Damit ist zugleich die entscheidende Abkehr vom Recht des liberalistischen Staates vollzogen. Der liberalistische Staat glaubte weltanschaulich neutral sein zu können; er glaubte, in sich nationale und internationale, bürgerliche und marxistische, monarchistische und republikanische, demokratische und autokratische, ultramontane, jüdische, pazifistische und sonstige Auffassungen vereinigen zu können. Das gilt auch für seine Rechtsordnung. Schon ihr Zustandekommen im Wege des Kompromisses zwischen all diesen widerstreitenden Interessen und Auffassungen ist bezeichnend. Daß hier nicht von einer weltanschaulichen Haltung des Gesetzes, von einem Einklang zwischen Weltanschauung und Recht die Rede sein konnte, liegt auf der Hand. Jene weltanschauliche Ungebundenheit des Rechts aber mußte das Recht notwendig in die Arme aller möglichen Interessenten und Interessengruppen treiben. Der Ruf nach der „Unabhängigkeit des Rechts“ war die notwendige Reaktion. Ihm hat Alfred Rosenberg in seinem Mythus die Forderung nach festen weltanschaulichen Bindungen entgegengestellt: „Viele ob dieser heute offensichtlich gewordenen Dinge Entsetzte versuchen sich nun dadurch zu retten, daß sie nach ‚Unabhängigkeit des Rechts‘ von Partei, Geld und sonstigen Mächten rufen. Sie übersehen aber dabei, daß dieser sogenannten Freiheit, d. h. Unbezogenheit auf ein gestaltendes Zentrum, gerade der heutige Zustand der Rechtslosigkeit zu verdanken ist.“ Jene weltanschaulichen Grundlagen, auf denen sich heute das Recht des Nationalsozialismus erhebt, sind die „festen Grundanschauungen“, über deren Mangel Theodor von der Pfordten klagte, die „unverrückbar stehenden Grundlagen unserer völkischen Eigenarten und Bedürfnisse“, von denen Reichsleiter Dr. Hans Frank in seinem Aufruf von 1930 spricht.

Die Verbundenheit des Rechts mit den rassischen Grundlagen des Volkes führt weiter aber auch zum Einklang von Recht und Sittlichkeit. Das Recht ist für den germanischen Menschen nicht bloß ein zweckgebundenes Normengebilde, sondern es ist zutiefst verankert in dem sittlichen Urquell des Volkstums. Im Recht erfährt das Rechtsgewissen des Volkes seine Gestaltung und Durchsetzung. Auf dem Juristentag des Jahres 1933 hat der Führer diesen untrennbaren Zusammenhang von Recht und Sittlichkeit verkündet und damit jene urdeutsche Auffassung wieder zur Geltung gebracht, nach der es unmöglich ist, daß etwas zugleich unsittlich und

recht, zugleich sittlich und unrecht sein soll.

Hiermit vermeidet der Nationalsozialismus eine Gefahr, der jene Rechtsauffassung der Vergangenheit ausgesetzt waren. In einer von allen rassischen Bindungen befreiten Rechtsordnung kann niemals Einheit zwischen Recht und Moral bestehen. Wo aber die — ihrerseits rassisch bedingte — Sittlichkeit nicht Grundlage des Rechts ist, da wird das Recht als gesetzte Regel und Norm entweder den Einflüssen einer volksfremden Moral anheimfallen oder zumindest zum Gegenstand abstrakter Konstruktionen und zum bloßen Machtinstrument staatlicher oder gar volksfremder Machthaber entwertet, das so oder so gehandhabt werden kann, mit dem man schwarz als weiß und weiß als schwarz beweisen kann. Für ein nationalsozialistisches Recht ist diese Einflußnahme volksfremder Moral- oder Sittlichkeitsauffassungen undenkbar, mag es sich um Moralbegriffe des Juden oder um Gebote ultramontaner Moraltheologen handeln.



Germanen beim Thing
Holzschnitt nach einem Relief an der Colonna Antonia zu Rom

Hier kann nur das Gültigkeit haben, was die deutsche Seele in ihrer von Gott geschaffenen Eigenart als rechtlich und sittlich empfindet und fordert. Daher kann es auch keinen im liberalen Sinne „unabhängigen" oder „objektiven" Richter geben. In seiner liberalen Übersteigerung wurde der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtspflege dahin verstanden, daß sie grundsätzlich in jeder Beziehung bindungslos sein müsse. Denn der Staat, der selbst weder eine weltanschauliche Grundhaltung kannte noch forderte, konnte und wollte sie auch von seinen Richtern nicht fordern. Daß dieser Standpunkt für den nationalsozialistischen Staat untragbar ist, liegt auf der Hand. Ein Richterstand, der in diesem Sinne unabhängig wäre, müßte zwangsläufig zum Staat im Staate werden. Aus der weltanschaulichen Gebundenheit unseres Volkslebens kann sich ein einzelner Aufgabenbereich nicht lösen, ohne zu einer Gefahr für das Ganze zu werden. Mit dem Schlagwort von der Objektivität wollte man den Richter verpflichten, aus seinen Betrachtungen alle Wertungen weltanschaulicher Natur herauszulassen. Für alle die im liberalen Staat wirkenden Auffassungen war nämlich doch eins gemeinsam: Sie gingen vom Individuum als dem Mittelpunkt einer „Gesellschaft" aus, die mit dem lebendigen Organismus „Volk", wie ihn der Nationalsozialismus in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellt, nichts gemein hatte. Auch der Richter mußte sich daher jener öden Gleichmacherei beugen, deren Parole das marxistische „Mensch gleich Mensch" war. Als objektiv wurde nur der Richter anerkannt, der das Gesetz in jedem Falle gleichförmig anwandte. Daß für eine Objektivität dieser Prägung in dem weltanschaulich gebundenen nationalsozialistischen Reich kein Raum mehr ist, in dem alle Lebensvorgänge, alle tatsächlichen Begegnungen einer Wertordnung der Leistung und des Blutes unterliegen, ist selbstverständlich. Daher kann die Objektivität, die der Nationalsozialismus vom nationalsozialistischen Richter fordert, nur bedeuten: gleiche Dinge gleich, ungleiche aber ungleich zu behandeln, jedem das Seine zu geben, nicht allen das Gleiche. Die nationalsozialistische Weltanschauung hat ihm den Boden vermittelt, auf dem er sicher und gerecht arbeiten kann. Sie hat als unverrückbaren Ausgangspunkt unseres ganzen Lebens das Volk bestimmt, dessen unvergängliche Werte zu schützen, auszubauen und zu festigen, auch Aufgabe der Rechtspflege ist.

Der Ehrgedanke als tragende Idee eines nordisch-deutschen Rechts

Ein Recht, das rassischen Ursprungs ist, wird immer beherrschend auf jenen Werten beruhen, die den entscheidenden Wesensgehalt der Rasse ausmachen. Der in unserem Volke vorherrschenden nordischen Rasse galt aber als Höchstwert völkischen und menschlichen Lebens die Ehre. Der Gedanke der Ehre war daher für das gesamte deutsche Volksleben und damit auch für die Gestaltung des Rechtslebens jahrhundertelang bestimmend. Recht und Einzelschicksal wurden bestimmt von den untrennbar miteinander verbundenen Werten der Ehre und Treue. So steht im Mittelpunkt des Sachsenspiegels, der bedeutsamsten Sammlung alter deutscher Rechtsgrundsätze, das Wort „Alle Ehre kommt von der Treue", und an anderer Stelle heißt es im Sachsenspiegel: „Gut ohne Ehre ist für kein Gut zu achten, und Leib ohne Ehre pflegt man mit Rechten für tot zu halten."

Schopenhauer über das Judentum:

„Den Juden Anteil am Staat einzuräumen, ist absurd. Sie sind und bleiben ein uns fremdes, orientalisches Volk, müssen daher stets nur als ansässige Fremde gelten.

Wenn einmal im Laufe der Zeiten wieder ein Volk erstehen sollte, welches sich einen Gott hält, der ihm die Nachbarländer schenkt, die sodann als Länder der ‚Verheißung' zu erobern sind, so rate ich den Nachbarn solches Volkes, beizeiten dazu zu tun und nicht abzuwarten, daß nach Jahrhunderten endlich ein edler König Nebukadnezar komme, die verspätete Gerechtigkeit auszuüben, sondern solchem Volke zeitig die Verheißungen **auszutreiben**, wie auch den Tempel des so großmütig die Nachbarländer verschenkenden Gottes bis auf den letzten Stein zu zermahlen — und das von Rechts wegen."

Aus „Schopenhauers [illegible]" von [illegible] [illegible] Verlagsbuchhandlung, Leipzig

---

Das galt, bis in Deutschland durch den

Einfluß des Judentums

eine Wendung eintrat. Welch ein Unterschied hier zwischen den Auffassungen des deutschen Volkes und denen der Juden besteht, zeigt sich am deutlichsten in dem für unsere Vorfahren geltenden Satz „**Lieber tot als Sklave**", dem als Ausdruck jüdischer Geisteshaltung die Talmudstelle gegenübersteht „**Besser ein lebendiger Hund als ein toter Löwe**". So wurde mit dem Überhandnehmen des jüdischen Einflusses die Ehre als beherrschender Wert des volksgenössischen Lebens immer mehr zurückgedrängt. Diese Zurückdrängung vollzog sich vor allem auf dem Wege einer Umwertung und Entwertung des Ehrbegriffs. Der im Talmud[8]) und im Schulchan Aruch[9]) verkörperte Gedanke der Ehrlosigkeit zersetzte immer mehr das deutsche Rechtsleben. Ausbeuter, Schieber und Bankrotteure wurden in der sogenannten „guten Gesellschaft" als „Ehrenmänner" angesehen und derjenige, der ihn als das bezeichnete, was er in Wirklichkeit war, nämlich als Betrüger und Lump, wurde zumindest wegen sogenannter Formalbeleidigung bestraft. Notorische Landesverräter wurden mit der als Ehrenstrafe gedachten Festungshaft „bestraft". Die pazifistische Gesinnung wurde von „deutschen" Gerichten als Milderungsgrund angeführt. Deutsche Männer aber, die sich gegen diesen ganzen ehrlosen Klüngel zur Wehr setzten, wurden als „Fememörder" mit dem Tode bestraft. Noch im Jahre 1932 wurden fünf Nationalsozialisten zum Tode verurteilt, weil sie an einem Subjekt das Volksgericht vollzogen hatten, das fremder Insurgent und notorischer Landesverräter gewesen war.

Das deutsche Volk selbst entbehrte jeden Ehrenschutzes. War es doch möglich, daß Juden und Pazifisten die „Germania" — das Symbol des Deutschtums — eine Hure, das deutsche Volk eine Nation von Amtskadavern, Stimmvieh und Mördern bezeichnen durften, daß sie es wagen konnten zu erklären, die Gefallenen des Weltkrieges seien auf dem Felde der Unehre gefallen und daß sie sogar die Forderung erheben konnten, ihnen zu „Ehren" ein Denkmal in Form einer Kohlrübe zu setzen. So konnte Alfred Rosenberg damals mit Recht schreiben: „Aber gerade hier stehen wir vor dem vielleicht furchtbarsten Gleichnis des Charakterverfalls, der lange begonnen hat, aber erst heute so offenkundig geworden ist, wie nie zuvor: im ganzen „deutschen" Gesetz gibt es keine einzige Bestimmung unter Tausenden, die eine Beschimpfung der Volksehre unter Strafe stellt! So kann es denn geschehen, daß der Name und das Ansehen des deutschen Volkes ungestraft von allen, die es wollen, besudelt werden darf".

Mit diesen wahrhaft entsetzlichen Verfallserscheinungen hat das Dritte Reich Adolf Hitlers endgültig aufgeräumt. Die nationalsozialistische Bewegung stellte wieder die Ehre als beherrschenden Wert in den Mittelpunkt auch unseres Rechtslebens. Es wird nicht mehr von irgendeinem veralteten überlebten ständischen Ehrbegriff des liberalen Bürgertums ausgegangen, sondern von der Gemeinschaftsgebundenheit jedes einzelnen. Nicht der einzelne gibt sich seine Ehre, wie es der Individualismus darstellte, sondern er hat sie dadurch, daß er als Glied der Gemeinschaft in Treue seine Pflicht erfüllt. Der Dienst für die Gemeinschaft ist immer das entscheidende Merkmal eines ehrenhaften Volksgenossen. Ausdruck dieser Auffassung ist z. B. § 1 des Wehrgesetzes, in dem es heißt: Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke.

Ehre und Recht

So gilt für unser ganzes deutsches Rechtsleben heute wieder der Grundsatz des Sachsenspiegels:

Alle Ehre kommt von der Treue.

Die natürliche Folge ist, daß man die Treulosigkeit, den Verrat am deutschen Volke, wieder rücksichtslos so bestraft, wie es der Verräter verdient.

---

[8]) **Talmud** (hebr. talmud, „Das Lernen"), die bedeutendste Zusammenfassung der Lehren, Vorschriften und Überlieferungen des nachbiblischen Judentums in einem Werke.

[9]) **Schulchan Aruch**, hebr. „Gedeckter Tisch", Auszug aus dem Werke „Bet Josef" des Rabbi Josef Karo, der nach Art eines Handbuches (ursprünglich für den Laiengebrauch) die wichtigsten jüdischen Kultus- und Rechtsvorschriften zusammenfaßt (zuerst gedruckt Venedig 1564). Der Schulchan Aruch enthält in vier Teilen Vorschriften über häusliches und gottesdienstliches Leben, Ritualvorschriften, Zivil- und Kriminalrecht und Eherecht.

Durch die Einrichtung des Volksgerichtshofes wurde hier ein Gericht geschaffen, das durch seine Besetzung bereits dafür bürgt, daß Verrat und Treulosigkeit am deutschen Volk in der gebührenden Weise geahndet werden. Soweit aber diese Subjekte verstanden haben oder verstehen, sich dem Zugriff der deutschen Reichsgewalt zu entziehen, werden sie aus dem deutschen Volke, aus dem sie sich durch ihre ehrlose Handlungsweise ja schon selbst ausgeschlossen haben, noch für die ganze Volksgemeinschaft weithin sichtbar in schimpflicher Weise ausgestoßen. Damit ist einer alten Forderung der nationalsozialistischen Bewegung Rechnung getragen worden, der Alfred Rosenberg im „Mythus des zwanzigsten Jahrhunderts" Ausdruck verlieh, wenn er hier sagte: „Es ist deshalb nur zu berechtigt, endlich einmal folgende Forderung aufzustellen: Jeder Deutsche und in Deutschland lebende Nichtdeutsche, der durch Wort, Schrift und Tat sich einer Beschimpfung des deutschen Volkes schuldig gemacht hat, wird, je nach der Schwere des Falles, mit Gefängnis, Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft. Ein Deutscher, der außerhalb der Reichsgrenzen genanntes Vergehen begeht, wird, falls er sich nicht dem deutschen Gericht stellt, für ehrlos erklärt. Er verliert alle Staatsbürgerrechte, wird für immer des Landes verwiesen und in die Acht getan. Sein Vermögen wird zugunsten des Staates beschlagnahmt." Auch in vielen anderen Bestimmungen noch ist heute dem Bedürfnis nach einem Ehrenschutz des deutschen Volkes Rechnung getragen, wenn der Täter z. B. das Reich oder die NSDAP. beschimpft oder sich an der Ehre der führenden Männer des neuen Reiches vergeht.

Damit hat endlich der unter dem 13. März 1930 von der damaligen nationalsozialistischen Reichstagsvertretung eingereichte Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Nation seine ihm gebührende Würdigung erfahren. Mit diesem Gesetzentwurf, der damals unter dem Gejohle der Systemparteien der Ablehnung verfiel, machte die nationalsozialistische Bewegung ihren ersten Versuch, den Gedanken des Schutzes der Volksehre im Rechtsleben zur Geltung zu bringen. Jetzt wird dieses Gesetz – ausgebaut und den Bedürfnissen des nationalsozialistischen Reiches angepaßt – Gesetzeskraft erhalten.

Das kommende deutsche Strafgesetzbuch wird hier den Wandel der Auffassungen besonders eindeutig zu veranschaulichen haben. Die von dem Leiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP. herausgegebenen nationalsozialistischen Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht betonen insbesondere den Zusammenhang zwischen Treue und Ehre. So heißt es hier in dem Vorspruch

„Das Volk umschließt Wert und Leben des einzelnen. Auf den Schultern der vergangenen Geschlechter wird Blut und Kampf, Not und Schaffen der Lebenden zum Schicksal für die kommenden Geschlechter. Diese große ewige völkische Verbundenheit wird von dem Blute als dem Träger alles Lebendigen und von der Treue als dem sittlichen Band der Gemeinschaft getragen. Verdirbt das Blut, dann stirbt das Volk; erlischt die Treue, dann zerfällt die Gemeinschaft. Die Pflicht aus der Treue ist die höchste völkische, sittliche Pflicht. Nur der Volksgenosse, der seine Treuepflicht erfüllt, hat seinen Platz, seinen Wert und seine Ehre in der Gemeinschaft, wenn er sie nicht erfüllt, verliert er Platz und Ehre in der Volksgemeinschaft und muß so seinen Treuebruch sühnen."

Aber nicht nur im Strafrecht, sondern auch in der ganzen übrigen Rechtsordnung kehrte der Gedanke der Ehre beherrschend wieder. Das Gesetz vom 15. September 1935 wurde mit Bewußtsein nicht nur „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes" genannt, sondern „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", und von den Gerichten sind aus dieser Tatsache wichtige Folgerungen gezogen worden

Im neuen Arbeitsrecht,

das sich aufbaut auf dem Gedanken der Betriebsführer und Gefolgschaft umfassenden Betriebsgemeinschaft und auf der gegenseitigen Treuepflicht, steht der Gedanke der Arbeitsehre des schaffenden deutschen Menschen im Vordergrund und hat seine kraftvolle Ausprägung in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit gefunden.

Im neuen Patentgesetz wurde der Gedanke der Erfinderehre zur Geltung gebracht.

Im Handelsrecht hat der „ehrbare" Kaufmann wieder jenen entarteten Typ des Handelsjuden der Systemzeit verdrängt.

Das neue Reichserbhofgesetz stellt in § 15 ausdrücklich fest, „der Bauer muß ehrbar sein", und macht damit die Ehre zur unabdingbaren Voraussetzung des Eigentümers eines Erbhofes.

So hat das Recht des nationalsozialistischen Reiches wieder zu dem Ehrgedanken als der tragenden Idee des nordisch-deutschen Rechts zurückgefunden.

Deutsches Gemeinrecht: Recht im Dienst am Volk

Die Forderung nach Schaffung eines deutschen Gemeinrechts enthält nicht nur den Ausspruch, daß die Quellen des neuen Rechts in unserer Gemeinschaft zu suchen sind, — sie weist ihm gleichzeitig auch Ziel und Aufgabe. Volksrecht kann und darf nur ein Recht genannt werden, das dem Volke dient, das inhaltlich völlig auf diesen Dienst am Volksganzen abgestellt ist. In seiner richtungweisenden Rede vor dem Deutschen Reichstag vom 30. Januar 1937 erklärte daher der Führer:

„Es ist die Aufgabe der Justiz, mitzuhelfen an der Erhaltung und Sicherung des Volkes ...!"

Damit ist die Abkehr vollzogen von jenen Auffassungen, die im Weimarer Judenstaat über Rechtsetzung und Rechtsfindung herrschten. Hier kam das Gesetz nicht zustande, indem man nach den Rechtsbedürfnissen des Volkes fragte; es war vielmehr das Kompromißergebnis widerstreitendster Sonderinteressen, die durch die

Parteien des Weimarer Systems repräsentiert wurden. Der Gedanke, daß das Recht um des Volkes willen da ist, war völlig in den Hintergrund geraten. Nicht Recht um des Volkes willen, sondern Recht um des Rechtes willen war die Parole, getreu dem Grundsatz pereat mundus fiat justitia, die Welt kann zugrunde gehen, wenn nur dem Gedanken der Gerechtigkeit — d. h. jener liberalen, wertfreien Allerweltsgerechtigkeit ohne jede Bindung an Blut und Volk — Genüge geschieht.

Wie die gesamte Politik des Dritten Reiches, so stellt auch die nationalsozialistische Rechtspolitik in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen nicht Theorien, abstrakte Begriffe und leere Gedankengebäude, sondern die blutvolle Wirklichkeit, die tatsächlichen Gegebenheiten und die Lebensinteressen der Nation. Daher ist es selbstverständlich, daß der Rassengedanke nicht nur Ausgangspunkt des deutschen Gemeinrechts ist, sondern auch der hervorragendste Gegenstand der neuen Rechtsordnung.

In zwei großen Ausstrahlungen vollzieht sich die

Rassengesetzgebung

des Dritten Reiches. Einmal negativ: nach dem Gesichtspunkt der Ausmerzung unerwünschter — entweder rassenfremder oder kranker — Bluteinschläge. Zum anderen positiv: nach dem Gesichtspunkt der Förderung, Sicherung und Erhaltung des guten und gesunden Erbgutes.

Der Ausmerzung fremder Bluteinschläge dient vor allem jener Teil unserer Rechtsordnung, den wir als Judengesetzgebung zu bezeichnen pflegen. Hierher gehören nicht nur die Bestimmungen, die eine blutsmäßige Aussonderung des Judentums aus dem deutschen Volkskörper bezwecken, wie sie im vorigen „Schulungsbrief" behandelt wurden.

Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen, die die Ausscheidung fremden Blutes und somit auch fremden Geistes bezwecken, stehen jene zwei grundlegenden gesetzlichen Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates, die die Ausmerzung kranken oder sonst unerwünschten Erbgutes und somit auch ungesunden Geistes sichern. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung. Während das erste Gesetz die Unfruchtbarmachung beim Vorhandensein von Erbkrankheiten vorsieht, ermöglicht das zweite Gesetz die Entmannung schwerer Sittlichkeitsverbrecher und die Verwahrung asozialer Elemente (s. „Sch.-Br." Nr. 4/39).

Die wichtigste gesetzliche Maßnahme, die der Rassen- und Volkspflege dient, ist das Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes, das sogenannte Ehegesundheitsgesetz, das eine ärztliche Untersuchung der Verlobten und die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses, sowie eine Reihe von Eheverboten vorsieht, die von vornherein einen rassisch und erblich wertvollen Nachwuchs nicht erwarten lassen (s. „Sch.-Br." 4/39). Auch das Ehegesetz vom 30. Juni 1938 steht im Dienst dieser Zielsetzungen, da § 55 des Ehegesetzes vorsieht, daß Ehen auch dann geschieden werden können, wenn keine der Parteien eine Schuld trifft, die Ehe aber so zerstört ist, daß ihr Bestand für die Volksgemeinschaft ohne jeglichen Wert ist.

Blut und Boden sind die beiden Lebensgrundlagen des Volkes. Darum steht neben der Rassengesetzgebung im Vordergrund der nationalsozialistischen Rechtsordnung das neue

Bodenrecht.

Hier ragt vor allem das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 hervor.

Wie sich die Rassengesetzgebung nicht nur mit der Erhaltung und Sicherung des vorhandenen wertvollen Erbgutes, sondern vordringlich auch mit seiner Förderung beschäftigt, so bezweckt auch das nationalsozialistische Bodenrecht nicht nur die Erhaltung des bisherigen Besitzstandes an lebensfähigen Bauernhöfen, sondern erstrebt ihre Vermehrung und Erweiterung. Das Gesetz vom 4. Juli 1933 über die Neubildung deutschen Bauerntums hat diesen Schritt zur Schaffung neuer Höfe eingeleitet, das Gesetz über das Erlöschen der Fideikommisse oder sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938, das die Auflösung jener großen Güter bestimmt, die unveräußerlich und unteilbar in der Hand einer Familie gebunden waren, hat diese Bestrebungen fortgeführt.

Die höchste Sicherung dafür, daß das neue deutsche Recht der Volkserhaltung dient, liegt in der Art und Weise unserer heutigen Gesetzgebung begründet: **Es sind nicht mehr Parteien oder sonstige Interessentengruppen, die heute ihre Forderungen und Interessen zur Grundlage gesetzlicher Regelung machen, sondern der Führer selbst — gestützt auf den Rat seiner engeren Mitarbeiter — vermittelt dem deutschen Volke die materiellen Grundlagen eines neuen Rechtslebens.** Daneben ist vor allem auch jener Maßnahmen zur Beseitigung der unheilvollen Zersplitterung des deutschen Rechtslebens zu gedenken. Gesetzgebung und Rechtspflege wurden in die Obhut des Reiches genommen und damit aus dem Bereich besonderer „Länderinteressen" herausgenommen. **So ist heute ein einheitliches großdeutsches Reichsrecht im Entstehen begriffen.**

Der Gemeinschaftsgedanke im Recht

War die Volkwerdung, die Schaffung der deutschen Volksgemeinschaft aus jenem Chaos sich gegenseitig befehdender Parteien, Konfessionen, Wirtschafts- und sonstiger Interessentengruppen das größte Wunder der nationalsozialistischen Revolution, so muß auch bei der Neuschaffung des deutschen Gemeinrechts der Gedanke der Gemeinschaft beherrschend zur Auswirkung kommen. Die Forderung des Punktes 24 des Parteiprogrammes

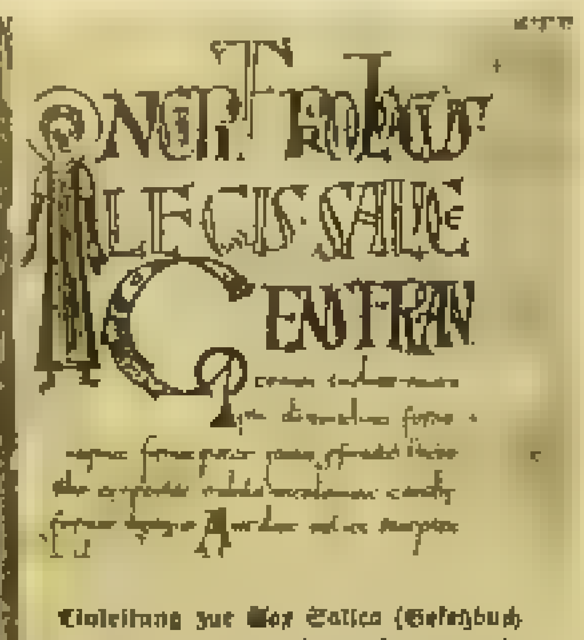


Seite aus dem „Corpus juris". Im 14. und 15. Jahrhundert findet das römische Recht und insbesondere die Gesetzgebung des Kaisers Justinian, das Corpus juris, Eingang in das deutsche Rechtsleben. In Oberitalien wurde der Text mit Erläuterungen, den sogen. Glossen, versehen. Die Abbildung zeigt, wie um den kräftig gedruckten Text in der Mitte die Glossen geschrieben sind.

Eine Seite des sächsischen Weichbildrechts

Bis weit ins Mittelalter hinein bildeten mündliche Überlieferungen die Grundlagen des deutschen Volksrechts. Nur vereinzelt wurden Rechtsschriften niedergelegt. Um 1230 verfaßte der Ritter Eike von Repkow auf der Burg Falkenstein (oben links) die erste Zusammenfassung eines mittelalterlichen Rechts im Sachsenspiegel. Diese Wiedergabe einer Seite des Weichbildrechts, eines ebenfalls von Eike von Repkow verfaßten Rechts, zeigt sein Bild.





Einleitung zur Lex Salica (Gesetzbuch der salischen Franken) mit dem Porträt des Schreibers Wandalgarius. Geschrieben wurde die Handschrift 793 n. Ztr.

System-Justiz

im Nachnovemberstaat. Schutz den jüdischen Schmarotzern. Gewehrkolben gegen das Volk.



Die „Brüder Sklarek" und hinter ihnen als Helfer der Rassengenosse Rechtsanwalt Dr. Werthauer bei Beginn des Prozesses am 13. 10. 1931.

System-Polizei und Marxisten im Angriff gegen eine nationalsozialistische Studentenkundgebung vor der Universität Berlin

Während die System-Polizei mit geladenen Gewehren gegen Studenten oder Arbeiter vorgeht und das „Straße frei – es wird geschossen!" keine Verzögerung duldet, werden riesige Aktenbände zusammen„gearbeitet", um Millionen-Gaunern Rechtsschutz auf Kosten der deutschen Steuerzahler zu gewähren.

„Mai-Feiern" vor 1933 am Bran[illegible] Tor in Berlin: Freiheit und B[illegible] im „demokratischen Rech[illegible]"

Der Jude Werthauer als „Justizrat" Dr. Werthauer, einer der größten jüdischen Korruptionslumpen wie Kutisker, Barmat, Sklarek usw. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei ließ seinen Haftbefehl wegen Mittäterschaft an den jüdischen Bestechungsskandalen aufheben und dafür den deutschen Staatsanwalt absetzen



Ein Beispiel:

Der System-Jurist Werthauer

„.... jeder Staatsanwalt kannte die Gefährlichkeit seiner Abneigung, denn er hatte seine Hand an der Halsschlagader mancher ministeriellen und parlamentarischen Existenz. In zahlreichen großen politischen Sensationsprozessen ist Werthauer als Verteidiger aufgetreten, obwohl Kutisker selbst ihn auf seinem Sterbelager als Mitwisser und Mitschuldigen bezeichnet hatte

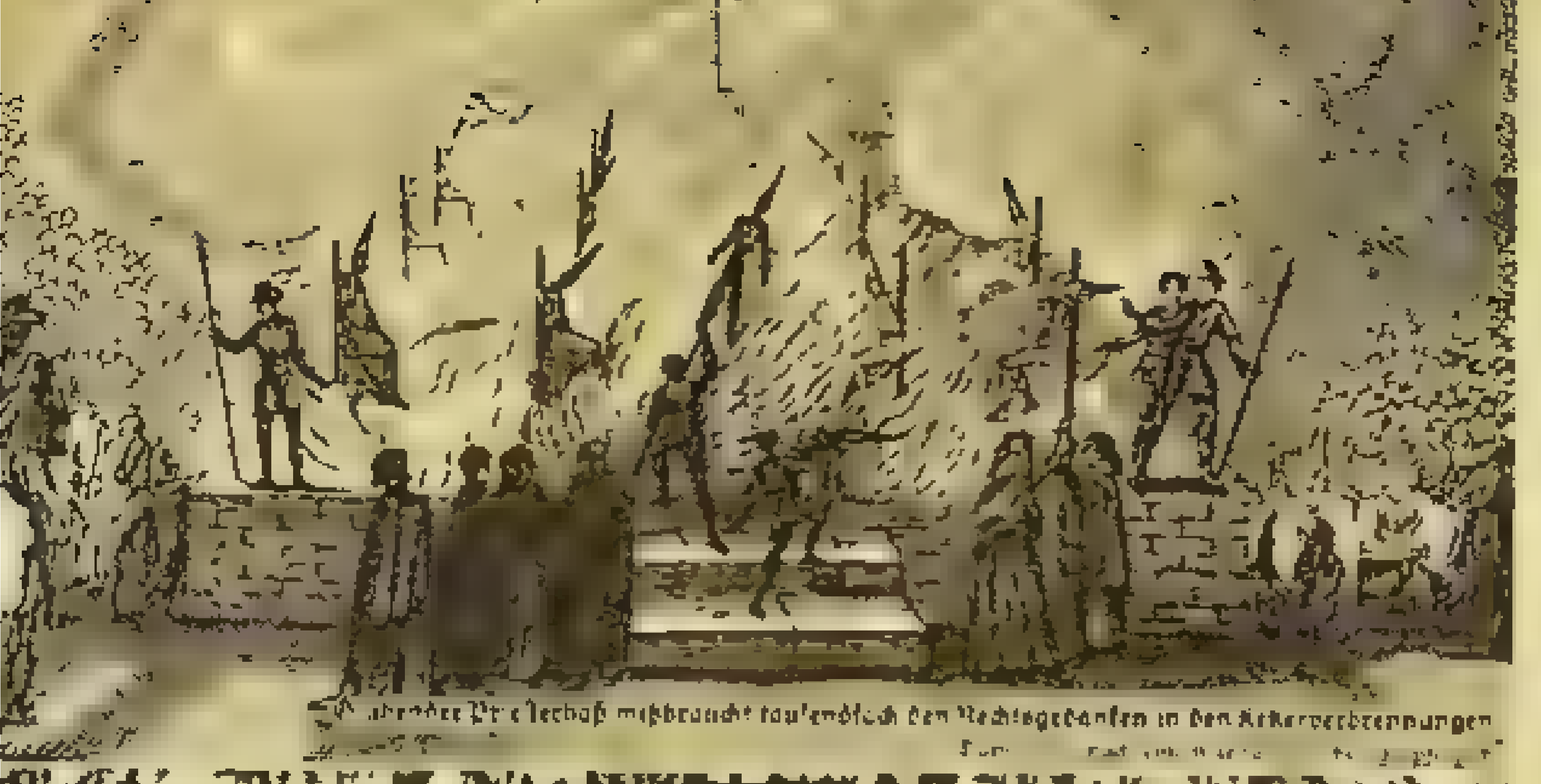
Aus G. Zarnow „Gefesselte Justiz" Band I

Sowjet-Justiz

Zwei Beispiele aus Spanien

In dieser grell erleuchteten Zelle, deren Wände mit bunten Spiralen und Kreisen bemalt sind, wurden die Gefangenen so lange geblendet, bis sie wahnsinnig wurden. Die Sitzgelegenheiten wurden überheizt und die Fußböden mit Teer begossen. – Solche Methoden ihrer Schützlinge vermochten jedoch auf die verlogenen Menschheitsapostel in Paris, London und New York keinen Eindruck zu machen

Diese Zelle diente als Folterkammer zur Erpressung von Geständnissen. In ihr konnte sich der Gefangene nicht bewegen und mußte in Hockstellung verweilen. Seine Augen wurden durch eine scheinwerferartige Lampe geblendet, was in Kürze eine Netzhautverbrennung zur Folge haben mußte. – Methoden, wie sie sich nur ein jüdisch-orientalisches Gehirn ersinnen konnte. Bemerkenswert ist die Übereinstimmung mit gewissen Inquisitionsmethoden



Rasender Priesterhaß mißbrauchte tausendfach den Rechtsgedanken in den Ketzerverbrennungen



[illegible]

Die Kirche

sucht zunächst die im alten deutschen Recht bestehende Todesstrafe und Friedloserklärung möglichst zu verhindern. Als Ersatz kamen dafür Strafen, wie Herausreißen der Zunge und der Haare, Stäupen, Prangerstehen usw. Gleichzeitig wurden jedoch die Todesarten vermehrt und verschärft, außer dem althergebrachten Hängen wurden als neue Todesstrafen eingeführt Rädern, Vierteilen, Pfählen, und vor allem das Verbrennen für das neuentdeckte Verbrechen der Ketzerei und Zauberei.

Namenloses Elend gegen all bestes deutsches Frauentum brachten die „Hexenprozesse", in religiösem Wahnsinn veranlaßt, über unser Volk. Tausende unschuldiger deutscher Frauen fielen diesem Wahn zum Opfer.

Der kirchliche Mißbrauch des völkischen Rechtsempfindens durch die Inquisitionsgreuel und den Hexenwahnsinn erschütterte den Glauben an das kanonische Recht und seine Träger. – Das Schicksal der Bannbulle gegen Luther (Bild rechts unten) ist ein historischer Beweis für die verschwundene Achtung vor solchen „Rechts"-Formen.



Bulla contra Erro res Martini Lutheri et sequatium.



„Gemeinnutz geht vor Eigennutz"

entspricht einem alten deutschen Rechtsgrundsatz „gemeiner nutz geht vor sonderlichem nutz". Daher stammt nun auch der verbindliche Ausdruck des Gemeinschaftsstrebens der deutschen Rechtserneuerung, wonach nicht etwa jeglicher eigene Nutzen des einzelnen ausgeschlossen sein soll, sondern Vorteile und Rechte eines einzelnen dann zurückzutreten haben, wenn sie den Schaden der Gemeinschaft bedeuten würden. Hermann Göring hat dem verbindlichen Ausdruck verliehen, als er erklärte: **„Es kann nicht in Betracht kommen, daß der nationalsozialistische Staat seine Organe und Machtmittel einsetzt, um den in seinem Tun zu schützen, der etwas begehrt und erstrebt, was der Volksgemeinschaft schädlich ist. Das Recht ist ebensowenig Selbstzweck wie der Staat, und kein Staat, der seinem Wesen und Zweck treu bleiben will, kann sich dazu hergeben, diejenigen in ihrem Tun zu schützen und zu unterstützen, die gegen seinen eigentlichen Grundgedanken und Grundzweck fortgesetzt handeln."**

Nicht jeder einmal straffällig gewordene Volksgenosse darf jedoch schon ohne weiteres als Feind der Gemeinschaft angesehen werden. Gerade die nationalsozialistische Bewegung hat hier jene bürgerliche Schеinmoral beseitigt, die den einmal Gestrauchelten allzu leicht wieder in die Arme des Verbrechens treibt. Andererseits haben aber die wirklichen Gemeinschaftsfeinde schärfste Maßnahmen der Gemeinschaft zu erwarten. Es war der krasseste Ausdruck der Selbstaufgabe des liberalistischen Staates, daß er selbst die Angriffe gegen seine Grundlagen in gewissem Umfange sanktionierte. Dem Hochverräter, der die inneren Grundlagen des Volkslebens, die Staatsform zu vernichten suchte, wurde die Ehrenhaftigkeit seiner Gesinnung bescheinigt, indem man die Möglichkeit eröffnete, ihn mit der als Ehrenhaft gedachten Festungsstrafe zu belegen. Auch die für Landesverrat angedrohten Strafen standen in gar keinem Verhältnis zu der Überlegung, daß der Verrat eines einzigen Menschen Hunderten und Tausenden von Volksgenossen das Leben kosten kann. — Marxisten und Pazifisten waren am Werk, um den Landesverrat ideell zu verherrlichen und legten so die erste Bresche auf dem Wege einer völligen Verweichlichung der hier herrschenden Rechtsauffassung. Bei den Verbrechensarten aber war die Wertung als persönliche Treulosigkeit und Verrat dadurch genommen, daß man ihre Begehung als sogenannte „Überzeugungsverbrechen" bewertete.

Daß der Nationalsozialismus diesen Auffassungen ein radikales Ende bereiten würde, konnte niemals zweifelhaft sein. Schon ein unter dem 3. März 1930 von der nationalsozialistischen Reichstagsvertretung der NSDAP. eingereichter Entwurf hat für alle Kapitalverbrechen, darunter für den Landesverrat die absolute Todesstrafe gefordert. Nach ihrer Auffassung hat „jeder einzelne der Gesellschaft, der Volksgemeinschaft den Anspruch auf Schutz der Gesetze, aber auch nur solange er sich in der Volksgemeinschaft als wirklicher Volksgenosse im wahrsten Sinne dieses ehrenwirkleideten Wortes bewegt" (Hermann Göring). Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 schuf die Grundlage, auf der die deutsche Rechtspflege das ihre im Kampf gegen den bolschewistischen Weltfeind und gegen sonstige Feinde der Nation beitragen konnte.

Mit dem Gemeinschaftsgedanken ist auch

die Stellung der Persönlichkeit im Recht

gegeben. Unterordnung des einzelnen unter die Interessen der Volksgemeinschaft ist ein selbstverständliches Gebot des Gemeinschaftsgedankens. Unterordnung aber bedeutet niemals Vernichtung oder auch nur Beeinträchtigung. Denn

> **„Dieses hat die völkische Weltanschauung von der marxistischen grundsätzlich zu unterscheiden, daß sie nicht nur den Wert der Rasse, sondern damit auch die Bedeutung der Person erkennt und mithin zu den Grundpfeilern ihres ganzen Gebäudes bestimmt. Das sind die tragenden Faktoren ihrer Weltanschauung".** (Adolf Hitler, „Mein Kampf")

So ist es für das nationalsozialistische Recht eine Selbstverständlichkeit, daß es mit dem Schutz der Gemeinschaft zugleich auch den Schutz der Persönlichkeit übernimmt. Denn das Volk ist nach **völkischer Weltanschauung weder eine zwangsweise Zusammenfassung von Untertanen durch eine von oben herrschende Staatsgewalt, noch die bloße Summierung von Individuen zu einem gestaltlosen Kollektiv.** Im Volk erkennt der Nationalsozialismus vielmehr die natürliche Bluts- und Schicksalsgemeinschaft, die durch die Persönlichkeit der Volksgenossen die sichtbare Ausprägung der in ihr ruhenden Werte, Fähigkeiten und Kräfte erfährt. Volksgemeinschaft und Persönlichkeit sind daher dem Nationalsozialismus nicht feindlicher Gegensatz, sondern die sich gegenseitig bedingenden Erscheinungen einer natürlichen Einheit. **Gerade das nationalsozialistische Recht berücksichtigt daher die Bedeutung der Persönlichkeit für die Gemeinschaft.** Es vermeidet damit die Gefahr, aus einer doktrinären Betrachtung heraus ihre Bedeutung zum Schaden der Gemeinschaft zu unterschätzen.

Die Förderung der schöpferischen Persönlichkeit steht daher im nationalsozialistischen Recht im Vordergrund der Sorge für ein artgemäßes Recht, für eine artgemäße Regelung des volksgenössischen Rechtsverkehrs. Im Patentgesetz hat diese Auffassung bereits ihren verbindlichen Niederschlag gefunden. In einem kommenden Gesetz über die

Angestelltenerfindung und über die Urheberrechte wird diese Linie ihre zielbewußte Fortentwicklung erfahren. Darüber hinaus erfährt die Persönlichkeit des schaffenden Menschen im ganzen Rechtsleben jene Fürsorge, die erforderlich ist, sie in vollem Umfang im Dienst der Gemeinschaft zur Auswirkung kommen zu lassen. Daher bekennt sich auch die NSDAP. zum Grundsatz des Privateigentums (vgl. Erklärung des Führers vom 13. April 1928 zu Punkt 17 des Parteiprogramms) und wo die Auswirkungen der vergangenen Notzeiten eine im nationalsozialistischen Staat mögliche freie Entfaltung der Persönlichkeit hindern würden, greifen die Gesetze des nationalsozialistischen Staates hilfreich ein. In dem „Gesetz über die mißbräuchliche Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten" und in dem „Gesetz über die Bereinigung alter Schulden" sind die Grundlagen zur Beseitigung dieser wirtschaftlichen Sünden des vergangenen Systems niedergelegt.

Ein Recht, das auf die Wahrung der Ehre der gesamten Nation bedacht ist, wird auch der Ehre des einzelnen Volksgenossen besondere Beachtung schenken. Die Ehre des deutschen Volksgenossen ist der unmittelbare Ausfluß seiner Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und seiner Pflichterfüllung in ihr. Der treue Volksgenosse darf daher auch von der Gemeinschaft und von den anderen Gemeinschaftsgliedern die Achtung seiner Ehre verlangen. Derjenige, der einen Volksgenossen wirklich an der Ehre kränkt, wird mit Bestrafungen zu rechnen haben, die es ihm und der gesamten Volksgemeinschaft vor Augen führen werden, daß jeder Volksgenosse die Ehre jedes Volksgenossen ebenso wie seine eigene als das höchste Gut anzusehen hat.

Eines der wahrhaft sozialistischen Werke der Bewegung war die Einrichtung der nationalsozialistischen

Rechtsbetreuung,

durch die jedem minderbemittelten Volksgenossen der Rechtsrat eines Rechtsanwalts und unter Umständen unentgeltliche Vertretung vor Gericht gesichert wird.

All diese Maßnahmen tragen dem Gedanken Rechnung, daß die Volksgemeinschaft, wenn sie von dem Volksgenossen Treue und Gefolgschaft verlangt, auch ihren Einzelgliedern die Treue halten muß und daß ein Staatswesen, das diesen Grundsatz aus seinem Rechtsleben ausmerzen würde, nie der Zustimmung seiner Einzelglieder gewiß sein würde, die für seinen dauerhaften Bestand unerläßlich ist.

Eine Rechtsordnung, die in dieser Weise gleichzeitig den Schutz der Gemeinschaft mit der Förderung der Persönlichkeit verbindet, scheint uns in ungleich höherem Maße von dem Gedanken einer wirklichen

beherrscht zu sein, als diejenige des liberalen Staates, in der dem einzelnen Individuum die Möglichkeit einer hemmungslosen Auswirkung seiner Instinkte gestattet und damit der Bestand jeder Gemeinschaft gefährdet wird.

Der Gedanke der Gerechtigkeit steht in einem Staatswesen, das von dem Gemeinschaftsgedanken beherrscht wird, im Vordergrund aller Erwägungen. Gerechtigkeit bedeutet für uns Einklang zwischen Rechtssatz, Rechtserkenntnis und völkischem Rechtsgewissen. Sie bedeutet weiter Verwirklichung des altpreußischen Grundsatzes suum cuique — Jedem das Seine. Damit ist zugleich die Abkehr vollzogen von jener marxistischen Gerechtigkeitsparole „Allen das gleiche", die dem germanisch-deutschen Menschen in der Erkenntnis der naturbedingten Ungleichheit aller Lebewesen als Ausdruck sozialer Ungerechtigkeit erscheinen muß.

Ein Beispiel für die Abkehr von jenen liberalistischen Gerechtigkeitsbegriffen ist die Reform des § 2 des Strafgesetzbuchs. Diese Bestimmung sprach den jedem gesund denkenden Volksgenossen unverständlichen Satz aus, daß keine Strafe solle verhängt werden dürfen, für die nicht gesetzlich eine Strafandrohung vorgesehen war. Der Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz" (nulla poena sine lege) war nach den Worten und nach dem Willen der liberalistischen Strafrechtslehre der Freibrief, die „magna charta" des Verbrechers. Der Gedanke, dem Verbrecher, dessen ganzes Streben auf Schädigung und Vernichtung der Gemeinschaft hinzielt, noch besondere Rechtssicherungen zu geben, ist so absurd, daß nur ein jüdisches Gehirn ihn ausgedacht haben kann. Er entspricht ganz jener jüdischen Rechtsauffassung, die dahin geht, alles für erlaubt zu erklären, was nicht ausdrücklich verboten ist. Ausdruck der nationalsozialistischen Rechtsauffassung ist demgegenüber die neue Fassung des § 2 StGB., eingeführt durch das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs" vom 28. Juni 1935, der nunmehr ausspricht, daß *kein Verbrechen ungesühnt bleiben darf.* Dem liberalistischen Satz „Keine Strafe ohne Gesetz" stellt die nationalsozialistische Strafrechtswissenschaft daher den Satz gegenüber „Kein Verbrechen ohne Strafe" (nullum crimen sine poena). Wo das Gesetz für eine Handlung keine ausdrückliche Strafandrohung vorsieht, hat der Richter die Strafe der gesetzlichen Vorschrift zu entnehmen, die in ihrem Grundgedanken am besten auf die Tat zutrifft. Erst damit ist nach unserer Auffassung wirklich der Gerechtigkeit Genüge geleistet.

Gerechtigkeit ist die große sittliche Macht, die darüber wacht, daß die Blutsgemeinschaft nicht durch Verrat, Untreue, Pflichtverletzung, Verantwortungslosigkeit, Willkür und Verbrechen Schaden erleidet oder zerbricht. Gerade das Gerechtigkeitsgefühl des Deutschen, wie überhaupt des nordischen

Menschen ist besonders stark ausgeprägt. Das entspricht dem starken Sittlichkeitsgefühl der deutschen Seele, aber auch dem ausgeprägten Sinn für Ordnung und Klarheit des deutschen Menschen. Der nordische Mensch neigt dazu, an Ereignisse und Handlungen den Maßstab – Recht oder Unrecht – anzulegen. Die Verletzung seines eigenen Rechtsgefühls trifft ihn in seiner tiefsten Seele. Ungerechtigkeit erscheint ihm unerträglich, genau so, wie er die Treulosigkeit auf das schärfste verwirft und die Ehrlosigkeit mehr fürchtet als den Tod.

Dieses Gerechtigkeitsgefühl hat es mit sich gebracht, daß in unserem Volke seit jeher besonders häufig die Erscheinung des Rechtsfanatikers aufgetreten ist, wie Heinrich von Kleist das Urbild eines solchen in seinem „Michael Kohlhaas“ gezeichnet hat. Bei ihnen erleben wir es, daß sie sich aus verletztem Rechtsgefühl oder in Übersteigerung eines persönlichen Rechtsbewußtseins für ein wirkliches oder vermeintliches Recht derart rücksichtslos einsetzen, daß sie die Grenzen, die ihrem Einsatz für das Recht im Interesse der Gemeinschaftsordnung gezogen sind, übersehen und sich zu Verstößen gegen diese Gemeinschaftsordnung hinreißen lassen, die sie nunmehr selbst ins Unrecht setzen. An derartigen Verstößen kann die Gemeinschaft selbstverständlich nicht uninteressiert vorübergehen. Übersteigerte Reaktionen auf die Verletzung des persönlichen Rechtsempfindens sind zu verwerfen, wenn sie dem Gemeinschaftsleben mehr schaden als die Verletzung des Rechtsgefühls in einem einzelnen Fall. Auch das persönliche Rechtsgefühl des einzelnen muß hinter den Lebensinteressen der Gemeinschaft zurücktreten, denn der einzelne muß sich auch insoweit der Gemeinschaft und ihren Lebensinteressen unterordnen können.

Das Gebot der Gerechtigkeit gilt nicht nur für die Rechtspflege, sondern für das gesamte Volksleben. Der Bewegung aber erwächst hier ein besonders großes Aufgabenfeld. Muß auch jener Typ des unbelehrbaren und streitsüchtigen Querulanten die schärfste Reaktion des nationalsozialistischen Staates erfahren, so muß es andererseits selbstverständlich jedem Volksgenossen freistehen, für seine gerechte Sache alle Möglichkeiten auszuschöpfen, wenn er sich in seinen Rechten verletzt glaubt. Dabei wird der Volksgenosse oft seinen Weg zum Hoheitsträger oder zu sonstigen Amtsträgern der Bewegung nehmen, von dem er erwartet, daß er seine Autorität zur Durchsetzung seiner Rechtsbelange einsetzt. Hier ist es notwendig, daß der Volksgenosse nicht in seinem Vertrauen enttäuscht wird, daß der Amtsträger, wo er erkennt, daß dem Volksgenossen unrecht geschehen ist, ihm zu seinem Recht verhilft und dann, wenn er erkennt, daß der Volksgenosse sich im Unrecht befindet, für die erforderliche Aufklärung und Belehrung sorgt.

Der deutschen Rechtspflege aber sollten als Ideal stets die Worte des Reichsleiters Dr. Hans Frank vorschweben, daß es die Aufgabe des Richters ist, seine Entscheidung so zu begründen, daß auch der Unterlegene das Gefühl hat:

„Hier wird Recht gesprochen!“

OTTO GAUWEILER:

Vom Juristen zum Rechtswahrer

Nach dem Willen des Führers ist es Aufgabe und Pflicht der Partei, „für die ihrer Weltanschauung entsprechende Führung des Volkes auf allen Gebieten des Lebens“ und weiter darür zu sorgen, „daß der Staatsführung ein weltanschaulich stabiler Charakter verliehen wird“*).

Dieser Führerbefehl brachte der NSDAP. auf dem Gebiete des Rechts neben der Verpflichtung, die Erkenntnisse der nationalsozialistischen Weltanschauung in volksnahen Gesetzen zu sichern, auch die Notwendigkeit, die mit der Anwendung, Durchsetzung und Vollstreckung dieser Gesetze beauftragten Volksgenossen, nämlich die Rechtswahrer, zu zuverlässigen Nationalsozialisten zu erziehen. Da das gesamte Leben des deutschen Volkes in der Rechtsordnung des Dritten Reiches seine Sicherung und Regelung findet, ist gerade ihnen eine unerhörte Verantwortung gegeben. Wenn sie bei ihrer Rechtsanwendung sich von Einflüssen der Vergangenheit nicht frei machen könnten, wäre das Lebenselement unserer Revolution gefährdet.

Die schönsten und besten Gesetze würden ihren Sinn verlieren, wenn ihr Ausgangspunkt und ihre Grundlage, nämlich die nationalsozialistische Weltanschauung, übersehen, verkannt oder ignoriert würden. Die Auseinandersetzung mit den Mächten der Vergangenheit war und ist hier vielleicht langwieriger als in jedem anderen völkischen Lebensbereich.

*) Der Führer in der Schlußkongreßrede des Reichsparteitages 1935.

Der „Jurist“

Das liberale Zeitalter ließ unter den verschiedensten zersetzenden Einflüssen den größten Teil der „Juristen“ durch die übermäßige begriffliche Aufspaltung der Rechtswissenschaft den Überblick über die einfachen Zusammenhänge zwischen Volk, Sittlichkeit und Recht verlieren. Und nicht zuletzt die frühere gesellschaftliche Absonderung der akademischen Juristen aus der Volksgemeinschaft verstärkte die Tendenz, sich zu einem vom völkisch instinktiven Rechtsgefühl unberührten

fachlichen Eigendasein zu bekennen. Diese Haltung war nicht selten verbunden mit einem demoralisierenden und gefährlichen Bildungshochmut. Es war eine Bildung ohne Lebenserkenntnisse, sie stammte nicht aus eigenem Empfinden, sondern war eine mechanisch erlernte und eingetrichterte Weisheit. Diese Art von Wissenschaft verlangte keinerlei Leidenschaften, keinen Willens- oder Gefühlseinsatz und vor allem kaum Bekennermut.

In diesem Mangel am völkischen Gemeinschaftsgefühl liegt eine der Hauptursachen für die Vertrauenskrise der Justiz, die seit der Novemberrevolte 1918 die Öffentlichkeit beschäftigte:

Die Mehrzahl der „Juristen" sah einen Vorgang „nur juristisch". Sie waren zwar Meister der gesamten Rechtstechnik, liefen dabei aber Gefahr, die Form mit dem Inhalt zu verwechseln. „Objektivität" ging über alles. Vor lauter richterlicher Objektivität stellten sie den kämpferischen Nationalsozialisten auf die gleiche Stufe mit dem hochverräterischen Kommunisten.

Der nationalsozialistische Rechtswahrer

Dank der Dynamik unserer Bewegung ist es bereits in diesen ersten sechs Jahren nahezu gelungen, *diesen überlebten Juristentyp langsam aber sicher auszumerzen*; noch die gegenwärtige Generation wird sein endgültiges Begräbnis miterleben. Wenn auch heute noch ab und da volksfremde Entscheidungen oder unverständliche Urteile bekannt werden, sind es Einzelerscheinungen. Es geht nicht an, damit die deutschen Rechtswahrer, *insbesondere auch die Richter und Staatsanwälte* in ihrer Gesamtheit zu belasten. An Stelle des „Juristen" ist der Rechtswahrer getreten. Nicht die Sicherung einer Paragraphenanwendung steht im Vordergrund seiner Rechtsanwendung, sondern die Sicherung der Volksgemeinschaft. Er ist nicht mehr der Repräsentant einer formalen Ordnung, sondern der Wahrer und Hüter der Lebensnotwendigkeiten seiner Volksgenossen. Charakterliche Haltung, weltanschauliche Fähigkeit, Persönlichkeits- und Verantwortungsbewußtsein, Einordnung in die Volksgemeinschaft und nationalsozialistische Leistungsopferbereitschaft sind die Wesensmerkmale der Angehörigen des nationalsozialistischen Rechtsstandes. Nicht cäsarenhaft über den Wellen thronende, sich über alle Schwächen und Irrungen erhaben dünkende Naturen wollen wir als Hüter und Wahrer unserer Lebensordnung, sondern Menschen, die in der Volksgemeinschaft verwurzelt sind, die Verständnis für die Nöte und die Sorgen der Ärmsten ihrer Volksgenossen haben und die im gleichen Schritt und Tritt als Kamerad in der Gemeinschaft des Volkes mitmarschieren, die wahrhaft Wahrer des Rechten sind. Und dies ist der tiefe Sinn der Forderung: „vom Juristen zum Rechtswahrer". Sie bedeutet keine Schmähung des Juristen, sondern seine völkische Neuformung. Es ist derselbe Weg, wie der vom Militär zum Soldaten oder vom Bürger zum Volksgenossen.

Der Nationalsozialismus will Richter mit Mannesstolz, selbstbewußte Rechtswahrer, die frei von Komplexen aller Art sind. Die in gewissen beamteten Rechtswahrergruppen vorhandenen ererbten formalistischen Unterordnungstendenzen sind seinem Wesen etwas Fremdes und Unwürdiges.

Aus diesen Grundgedanken ergibt sich Sinn und Aufgabe einer nationalsozialistischen Rechtswahrerschulung. Diese will sich nicht in einer intellektuellen Einwirkung erschöpfen, sie will sich vielmehr in erster Linie an den Charakter wenden. Sie bemüht sich naturgemäß nicht so sehr um die von anderen Stellen wahrzunehmende fachliche Ausbildung, als vielmehr um die Aufzeigung der weltanschaulichen und politischen Grundsätze, nach denen das fachliche Wissen ausgerichtet werden muß. Denn Recht und Politik durchdringen sich gegenseitig auf das innigste. *Es gilt hier also die geistige und charakterliche Grundlage der deutschen Rechtswahrerschaft zu bestimmen, von der aus unser ganzes Rechtsleben, Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtswissenschaft gestaltet werden soll.* Der Ausspruch Alfred Rosenbergs, daß, um nationalsozialistische Weltanschauung zu begreifen, weniger neue Gedanken als neues Denken erforderlich sind, verdient gerade hier seine Beachtung.

Die Erkenntnis, daß Nationalsozialismus nur erlebt, aber nicht verstandesgemäß gelehrt werden kann, macht auch eine erlebnismäßige Beteiligung der Rechtswahrer am Leben der nationalsozialistischen Bewegung unerläßlich.

Vor allem aber gilt es, dem Nachwuchs der akademischen Rechtswahrerschaft das Erlebnis des Nationalsozialismus zu vermitteln. Das Ziel ist hier das einer systematischen Auslese der jungen Menschen, die deutsche Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte usw. werden wollen, nach Eignung und Charakter, eine Auslese, bei der der Gesichtspunkt des Geldbeutels des Vaters endgültig ausgeschaltet werden muß.

Wir wollen auch auf den Hochschulen keine Menschen, welche der Meinung sind, daß ihr Studium ihre Privatsache sei und niemanden etwas angehe. Das ständige Erlebnis des Nationalsozialismus muß auch gerade für den Rechtswahrer seine dauernde und schönste Form finden in der Zugehörigkeit zu einer der Gliederungen der Bewegung. Denn gerade hier bedeuten Lehre und Intellekt gar nichts und Charakter und Mannestum alles. Die von der Partei geschaffene Einrichtung der Adolf-Hitler-Schulen und der Ordensburgen, durch die der Führernachwuchs unter Beachtung dieses Grundsatzes auch für den Staat sichergestellt werden soll, ist hier ein begeisternder und idealer Ansatz. Es erfüllt uns auch hier mit Stolz, daß es die Partei war, die die Umstellung der rassischen und charakterlichen Auslese des Führernachwuchses für Volk und Staat eingeleitet hat.

ERNST LUDWIG ILLINGER:

Der Rechtsschutz als sozialistische Tat



Der Nationalsozialismus hat auch auf dem Gebiet des Rechtsschutzes eine vollkommene Umwandlung mit sich gebracht. Vor dem 30. Januar 1933 konnte der Volksgenosse nur den bezahlten Rechtsrat als Rechtsanwalt erhalten. Im Falle der Bedürftigkeit blieb er also ohne jeglichen Rechtsbeistand (und dies in einem Staate, der sich eine Demokratie nannte!). Damit war auch auf dem Gebiet des Rechts das Volk in zwei Klassen gespalten. Diesem unwürdigen Zustand hat die NSDAP. durch die Zentral-Rechtsbetreuung des deutschen Volkes ein Ende gesetzt, durch die alle minderbemittelten Volksgenossen Rechtsschutz erhalten.

In Rechtsfragen darf es keinen Unterschied zwischen reich und minderbemittelt geben. Kein minderbemittelter Volksgenosse darf lediglich deshalb seines guten Rechtes verlustig gehen, weil er zu arm ist oder zu wenig Kenntnis vom Recht hat, um sich notgenfalls die geeignete Rechtshilfe zu schaffen. Von einem Vorrecht geldlich Bessergestellter kann nach dem heutigen Aufbau der deutschen Rechtsfürsorge keine Rede mehr sein. Es gibt im heutigen Deutschland niemand mehr, der nicht die Möglichkeit hat, sich in seinen Rechtsangelegenheiten ordnungsgemäß betreuen zu lassen. Es handelt sich bei der neuen Rechtsfürsorge auch nicht mehr um ein Rechtsalmosen, das vom guten Willen des Ratgebers abhängt, sondern um einen Anspruch, der seine hinreichende Begründung in der Zugehörigkeit zur Arbeits- und Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes findet.

Im folgenden soll eine umfassende Zusammenschau über Einrichtungen und Aufgabengebiete der heutigen deutschen Rechtsfürsorge gegeben werden.

Die NS.-Rechtsbetreuung,

die für Fragen des allgemeinen Privat- und Strafrechts zuständig ist, wurde 1934 von Reichsleiter Reichsminister Dr. Frank ins Leben gerufen und umfaßt heute rund 1600 Rechtsbetreuungsstellen. Die Rechtsbetreuung wird ehrenamtlich durch die im NS.-Rechtswahrerbund zusammengeschlossenen deutschen Rechtsanwälte ausgeführt. Geleitet wird die gesamte Rechtsbetreuung durch das „Amt für Rechtsbetreuung" im Reichsrechtsamt der NSDAP.

Einen Einblick in den Tätigkeitsumfang der NS.-Rechtsbetreuung sollen kurz folgende Zahlen ergeben.

1936 betrug die Zahl der bei der NS.-Rechtsbetreuung ratsuchenden Volksgenossen über 343 000. Hiervon wurden 41 200 Fälle an einen Anwalt überwiesen und 5538 durch Güteverfahren erledigt. Anspruch auf kostenlose Rechtsbetreuung haben nicht nur mittellose, sondern vielmehr alle in Arbeit und Lohn stehenden Volksgenossen ohne Unterschied des Standes, Berufes, die tatsächlich nicht in der Lage sind, einen Rechtsanwalt zu bezahlen. Der Nachweis der Minderbemitteltheit wird durch die letzte Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Renten- und Pensionsbescheide, den Steuerbescheid, Armutsatteste oder durch eine Bedürftigkeitsbescheinigung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP. (Kreisleiter, Ortsgruppenleiter) und ähnliches mehr erbracht.

Die Betreuung umfaßt im wesentlichen die Erteilung von Rechtsauskünften aller Art, wie mündliche und schriftliche Beratung der rechtsuchenden Volksgenossen einschließlich des erforderlichen Briefwechsels, der Schriftsätze und sonstiger Schriftstücke, sowie notigenfalls auch die ehrenamtliche Durchführung von Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und anderen Behörden. Neuerdings hat sich die Reichsgruppe Rechtsanwälte gegenüber dem Amt für Rechtsbetreuung des Reichsrechtsamts der NSDAP. für ihre Mitglieder bereit erklärt, ihre rechtsbetreuende Tätigkeit dahin zu erweitern, daß diese in Armensachen vor den Amtsgerichten auch die Prozeßvertretung kostenlos übernehmen, wenn das Armenrecht nur für die Gerichtskosten [illegible] wird. Durch diese Bereiterklärung ist nunmehr eine wesentliche Erweiterung des Aufgabenbereiches und der Tätigkeit der NS.-Rechtsbetreuungsstellen durchgeführt worden. Es braucht sich also in Zukunft kein Volksgenosse mehr zu scheuen, Ansprüche, die er zu haben glaubt, auch vor Gericht durchzufechten, mit der Befürchtung, er könne doch nicht gegen den Rechtsanwalt des Gegners aufkommen.

Durch Erlaß des Reichsjustizministers vom 20. Mai 1934 sind die NS.-Rechtsbetreuungsstellen auch als Gütestellen im Sinne des § 495 a der Zivilprozeßordnung anerkannt worden. Ein vor diesen Gütestellen abgeschlossener Vergleich hat die Eigenschaft eines vollstreckbaren Titels und kann deshalb wie ein vor Gericht abgeschlossener Vergleich sofort vollstreckt werden.

Der Unkostenbeitrag, der von den NS.-Rechtsbetreuungsstellen erhoben ist, ist gering. Er beträgt lediglich 20 Rpf., die zur teilweisen Deckung der entstehenden Auslagen für Büromaterial, Schreibkräfte usw. dienen soll. In Fällen besonderer Not können auch diese 20 Rpf. erlassen werden. Verweigert kann die Rechtsbetreuung nur im Fall der offen-

baren Unwürdigkeit werden oder wenn ein sonstiger offenbarer Mißbrauch vorliegt. Ein Volksgenosse, der von einer NS.-Rechtsbetreuungsstelle beraten wird, wird heute genau so bereitwillig betreut wie ein Mandant, der seine Gebühren selbst zahlt.

Mit der Machtübernahme galt es, an die Stelle des bunten Mosaiks der verschiedenen Rechtsauskunftsstellen eine sozialistische Einrichtung zu setzen. Nach einer im Reichsarbeitsblatt veröffentlichten Zusammenstellung gab es damals neben dem Verband der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen und sonstigen gemeinnützigen Vereinigungen noch Auskunftsstellen von den freien Gewerkschaften, des Zentralarbeitersekretariats, der christlichen Gewerkschaften, des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine, sonstiger Arbeitervereinigungen, wie der unabhängigen Arbeitervereine, der wirtschaftsfriedlichen Arbeitervereinigungen und der Landarbeitervereinigung, weiter Auskunftsstellen von Arbeitgebern, konfessionelle Rechtsauskunftsstellen, Rechtsauskunftsstellen politischer Vereinigungen, von Privatangestellten-Verbänden sowie ländliche Rechtsauskunftsstellen. An ihre Stelle traten nun einige große Spezial-Rechtsberatungsstellen neben die NS.-Rechtsbetreuung, die ohne Rücksicht auf Konfession und Stand und ohne Verquickung der der Rechtsfürsorge ursprünglichen Aufgabe mit einer propagandistischen Auswirkung konfessioneller oder politischer Ideen und Interessen an die Verwirklichung des in Punkt 9 des Parteiprogramms niedergelegten Grundsatzes gingen, daß alle Staatsbürger neben gleichen Pflichten auch gleiche Rechte besitzen müssen.

Die Deutsche Arbeitsfront

gewährt angesichts ihres Mitgliederstandes über 20 Millionen deutschen Volksgenossen Rechtsschutz. Die Aufgaben, die die Rechtsberatungsstellen der DAF. im Rahmen der Gesamtaufgaben der DAF. haben, sind klar und eindeutig in der Dienstordnung niedergelegt, wo es heißt, daß sie ihre Mitglieder (Betriebsführer wie Gefolgschaftsangehörige) in allen Rechtsangelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder dem Gebiet der Sozialversicherung angehören, betreut. Neben der Bearbeitung von rechtlichen Fragen, die aus dem Arbeitsverhältnis heraus entstehen (z. B. Tariflohn, Zeugnis, Überstundenzuschlage, Urlaub, Kündigungsschutz), fällt also auch in das Aufgabengebiet der Rechtsberatungsstellen die Behandlung von Fällen der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie der Rentenversicherung. Durch Gesetz vom 23. Dezember 1936 ist den Rechtsberatungsstellen zudem die Befugnis zur fristgerechten Entgegennahme von Anträgen aus der Rentenversicherung (Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung) eingeräumt worden. Das heißt, ein Rentenantrag kann mit gleicher Wirkung wie bei den Sozialversicherungsbehörden auch bei einer Rechtsberatungsstelle eingebracht werden. Als neuestes Arbeitsgebiet wurde den Rechtsberatungsstellen der DAF. auch die Betreuung des Handwerks in Steuerfragen übertragen.

Gesetzlich verankert sind die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront im § 66 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes und für die Sozialversicherung in einer Durchführungsverordnung vom 9. September 1935 zum Gesetz über Ehrenämter in der Sozialversicherung und der Reichsversorgung. In diesen Bestimmungen wird die Vertretungsbefugnis der Leiter und Angestellten der Rechtsberatungsstellen vor dem Arbeitsgericht und den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden geregelt.

Der unmittelbare Parteiverkehr mit den Rechtsschutzsuchenden wird durch örtliche Rechtsberatungsstellen durchgeführt. Diese örtlichen Rechtsberatungsstellen finden ihre verwaltungsmäßige Zusammenfassung im Gau in der jeweiligen Gaurechtsberatungsstelle. Die Gesamtleitung übt das Amt für Rechtsberatungsstellen im Zentralbüro der DAF. aus.

Die örtlichen Rechtsberatungsstellen sind in Gefolgschafts- und Betriebsführer-Abteilungen aufgeteilt. Am 31. Dezember 1938 belief sich ihre Anzahl auf 451. Regelmäßige Sprechtage werden von diesen örtlichen Rechtsberatungsstellen aus in den bis zu wöchigen Abständen an insgesamt 1670 weiteren Orten abgehalten. Hierdurch haben auch Angehörige der DAF., die nicht am Sitze einer Rechtsberatungsstelle wohnen, die Möglichkeit, ohne viel Kosten- und Zeitaufwand den Rechtsschutz der DAF. in Anspruch zu nehmen. Nicht weniger als rund 1350 hauptamtlich tätige Rechtsberater bilden auf Grund ihrer Vorbildung — mehr als die Hälfte besitzen die Befähigung zum Richteramt —, ihrer täglichen Erfahrung und ihrer weltanschaulichen Einstellung genügend Gewähr für eine einwandfreie Bewältigung der ihnen gestellten Aufgaben.

Der Rechtsschutz, den die Rechtsberatungsstellen gewähren, erstreckt sich neben der Erteilung von Auskünften auf die Rechtswahrnehmung gegenüber dem Anspruchsgegner, wenn nötig, auf die Vertretung der Mitglieder vor Gerichten, Versicherungs- und Spruchbehörden und schließlich auf die Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Anspruch auf rechtlichen Schutz durch die Rechtsberatungsstellen haben sämtliche Angehörige der DAF., sowohl Gefolgschaftsangehörige wie Betriebsführer. Diesen Einzelmitgliedern gleichgestellt sind die Angehörigen verschiedener der DAF. korporativ angeschlossener Organisationen, so des Reichsnährstandes mit zweieinhalb Millionen Landarbeitern, der Reichskulturkammer mit ihren Einzelkammern und die dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. angeschlossenen Verbände, wie z. B. die Verbände der Hebammen, der Dentisten, der Drogisten, der Heilpraktiker, der Tierärzte usw. Versicherte nach dem Angestelltenversicherungsgesetz erhalten, was Auskunftserteilung, Beratung und Ver-

fahren erster Instanz betrifft, auch dann Rechtsschutz, wenn sie nicht Mitglied der DAF. oder eines mit Anspruch auf Rechtsschutz der DAF. angeschlossenen Verbandes sind.

Voraussetzung für die Gewährung des Rechtsschutzes muß selbstverständlich sein, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mit den nationalsozialistischen Grundsätzen und denen der Ehre in Widerspruch steht.

Die Rechtsschutzberechtigten haben grundsätzlich für Beratung, Anfertigung von Schriftsätzen sowie Vertretung vor den Gerichten und Spruchbehörden der Sozialversicherung *keine besonderen Kosten* zu entrichten. Es gibt also keine Prüfungen der Bedürftigkeit durch die Rechtsberatungsstellen. *Für Mitglieder, die der Gefolgschaft angehören, werden die gesamten Prozeßkosten* (Gerichtsgebühren, evtl. Anwaltskosten, Zwangsvollstreckungskosten) von der DAF. übernommen.

Wegweisend für die Tätigkeit der Rechtsberatungsstellen ist § 7 der Anordnung des Führers über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934. Hiernach hat die DAF. die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten, d. h. der Betriebsführer wie der Gefolgschaftsangehörigen, einen Ausgleich zu finden, der allein nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht, und die Zahl der Fälle einzuschränken, die den staatlichen Organen zur Entscheidung zu überweisen sind.

Die Rechtsberatungsstellen haben an der Erreichung und Verwirklichung dieses Zieles entscheidenden Anteil. Wie stark sich die ausgleichende und Rechtsfrieden stiftende Tätigkeit der Rechtsberatungsstellen auswirkt, soll an einigen Zahlen veranschaulicht werden.

Von den im Jahre 1938 an die Rechtsberatungsstellen herangetragenen arbeitsrechtlichen Streitfällen sind beinahe 40 Prozent mit einem Streitwert von 21,5 Millionen RM. durch die Vergleiche vor den Rechtsberatungsstellen beigelegt worden ohne Inanspruchnahme der Gerichte. Mehr als 50 Prozent der bei Gerichten anhängig gemachten Streitfälle haben sich durch gerichtlichen Vergleich erledigt. Weitere rund 18 Prozent der Klagen — meist vorsorglich zwecks Fristwahrung eingereicht — sind zurückgenommen worden. Im Jahre 1938 zählten die Rechtsberatungsstellen allein 3657046 Besucher.

Die rund 371 000 Rechtsstreitigkeiten, die im *Jahre 1932* an die Arbeitsgerichte herangetragen wurden, haben, nachdem die Zahl seit 1933 Jahr für Jahr mehr zurückging, im *Jahre 1937* nur noch einen Stand von rund 160 000 erreicht. Angesichts der Tatsache, daß während der gleichen Zeit die Zahl der Beschäftigten in Deutschland um Millionen gestiegen ist, daß andererseits viele Volksgenossen erst durch Schaffung der Rechtsberatungsstellen überhaupt die Möglichkeit erhielten, einen arbeitsrechtlichen Streitfall aufzugreifen, ist dieses Ergebnis ein überzeugender Beweis, in welch hohem Maße die Rechtsberatungsstellen innerhalb der DAF. an der Verwirklichung der Anordnung des Führers mitarbeiten.

Während *früher*, vor 1933, Rechtsvertreter der Gewerkschaften und Rechtsvertreter der Unternehmerverbände als *bloße Interessenvertreter* einander gegenüberstanden, sind diese Gegensätzlichkeiten schon rein äußerlich dadurch beseitigt, daß *heute Betriebsführer wie Gefolgschaft durch die Rechtsberatungsstellen betreut* werden. Gefolgsmann und Betriebsführer bekämpfen sich heute nicht mehr von Organisation zu Organisation, sondern sehen sich mit den beiderseitigen Rechtsberatern an den gemeinsamen Verhandlungstisch, um zunächst auf gütlichem Wege zu verhandeln. Denn eine friedliche Beilegung der Streitfälle ist wesentliche Aufgabe der Rechtsberatungsstellen. Allerdings kann es sich hier nicht um ein Herabdrücken berechtigter Forderungen ohne Rücksicht auf die Rechtslage auf eine dem Gegner genehme Höhe, sondern nur um eine Hinarbeit auf einen der Rechtslage entsprechenden Vergleich handeln.

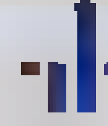
Es ist unbestreitbare Tatsache, daß es den Rechtsberatungsstellen gelungen ist, das volle Vertrauen der schaffenden Volksgenossen, der Betriebsführer wie der Gefolgschaftsangehörigen, zu erringen. So ist es auch zu erklären, daß sich die Betriebsführer immer mehr *schon vor Entstehung eines Streitfalles* an die Rechtsberatungsstellen wenden, um Auskünfte zu holen, ob geplante Maßnahmen sich als zweck- und rechtmäßig darstellen. Die deutschen Arbeiter und Angestellten haben die Gewißheit, daß die Einrichtung der Rechtsberatungsstellen nicht mehr das Gefühl einer Schutzlosigkeit, wie es vor der Machtübernahme nicht selten war, aufkommen läßt.

Genau so wie im Reich betreut die DAF. ihre Mitglieder auch im Ausland.



Ebenso untragbar ist es, daß ein Volksgenosse um deswillen Nachteile für sich und seine Familie befürchten mußte, weil er auf gesetzliche Weise sein gutes, ehrliches Recht sucht und geltend macht. Wer einen wirklich wohlbegründeten Rechtsanspruch hat, der muß diesen Anspruch auch in der gesetzlich zulässigen Form geltend machen können, gegen wen auch immer er sich richten möge.

Hermann Göring. Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft



Die DAF.-Auslandsorganisation

sorgt für ausreichenden Rechtsschutz und Rechtsberatung ihrer Mitglieder im Ausland.

Das Gebiet des Arbeitsrechtes sowie das Gebiet des Sozialversicherungsrechtes gehören in den Arbeitsbereich der Rechtsberatungsstelle Ausland. Außerdem übernimmt sie die Durchführung von Zwangsvollstreckungen aus deutschen Urteilen im Ausland für die Rechtsberatungsstellen des Inlandes.

Der Rechtsschutz und die Rechtsberatung sind hier *ebenfalls kostenlos*. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die Prozeßvertretung sowie auf die Übernahme der Gerichtskosten und der Kosten der Zwangsvollstreckung. Allein im letzten Jahre hat die DAF.-Auslandsorganisation mehrere tausend Mark für Prozeßkosten ausgegeben.

Einen Einblick in die Inanspruchnahme der Abteilung Rechtsberatungsstelle Ausland gibt die *Ziffer der Rechtsberatungstätigkeit* im letzten Jahr, die mit 6933 festgestellt ist. An Erfolgen auf dem Gebiet arbeitsrechtlicher Streitigkeiten wurden durch gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche 29 882,19 RM. und durch Urteile 23 120,00 RM. erzielt. In Sozialversicherungsangelegenheiten wurden 199 polnische, deutsche, tschechische, holländische, französische, luxemburgische Renten durchgesetzt.

Oberstes Streben ist auch hier die Erzielung eines der Streitangelegenheit angemessenen Vergleiches. Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, wird ein beim entscheidenden Gericht zugelassener Prozeßvertreter bestimmt.

Um das weitverzweigte Arbeitsgebiet überhaupt bewältigen zu können, sind zur Zeit in den *Auslandsortsgruppen 70 Rechtswalter* eingesetzt, die im Auftrage der DAF.-Auslandsorganisation ehrenamtlich Vermittlungsverhandlungen führen sowie sonstige Vorarbeiten leisten.

Der Reichsnährstand

übt in *Fragen des Bauern- und Erbhofrechts* sowie sonstigen arbeitsrechtlichen Fragen durch seine Dienststellen, insbesondere die Kreis- und Landesbauernschaften, Rechtsberatungstätigkeit aus. Wirtschaftsrechtliche Auskünfte erteilen auch die Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes (Hauptvereinigungen). Zur Zeit bestehen 19 Landesbauernschaften und rund 500 Kreisbauernschaften. Anspruch auf Rechtsauskunft haben im allgemeinen nur Mitglieder des Reichsnährstandes. — Jedoch wird die Auskunftstätigkeit auch auf Volksgenossen ausgedehnt, die nicht Angehörige des Reichsnährstandes sind, z. B. wenn sie durch eine Maßnahme der Erbhofrechtsprechung berührt werden. Die Rechtsberatungstätigkeit durch die Dienststellen des Reichsnährstandes ist *unentgeltlich*.

Nach Ziffer 4 Abs. 2 des Bückeberger Abkommens vom 6. Oktober 1935 stehen die oben erörterten Rechtsberatungsstellen der DAF. auch den Mitgliedern des Reichsnährstandes zur Verfügung. Machen besonders schwierige Fälle in nichtarbeitsrechtlichen Angelegenheiten eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich, so werden die Ratsuchenden an die Rechtsanwälte bzw. die NS.-Rechtsbetreuungsstellen verwiesen.

Durch die Rechtsberatungsstellen werden unter anderem 2½ Millionen *Landarbeiter* betreut.

Die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung e. V.

berät und vertritt Mitglieder und Nichtmitglieder in allen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenangelegenheiten. Die Beratung ist für Mitglieder der NSKOV. grundsätzlich *kostenlos*. Soweit es sich um Vertretungen vor den Versorgungsgerichten und dem Reichsversorgungsgericht handelt, haben die Mitglieder einen Kostenbeitrag zu entrichten, der im Einzelfall den Betrag von 2,— RM. nicht überschreiten darf. Im obsiegenden Fall wird er zurückerstattet. Die Beratungen erfolgen in den bei den Kameradschaften der NSKOV. festgesetzten Sprechstunden. Ergibt sich die Notwendigkeit, mit der örtlichen Fürsorgestelle (Kriegsfürsorgestelle) oder mit anderen örtlichen Behörden schriftlich oder mündlich zu verhandeln, so geschieht dies im allgemeinen durch den Kameradschaftsführer oder durch den Betreuungsobmann der Kameradschaft. Handelt es sich um eine Vertretung vor dem Versorgungsamt, Hauptversorgungsamt, Versorgungsgericht oder dem Schwerbeschädigtenausschuß, so übergibt die Kameradschaft die zur Vertretung notwendigen Unterlagen der zuständigen Gaudienststelle oder der Bezirksdienststelle der NSKOV. Sofern eine Vertretung vor dem Reichsversorgungsgericht, dem Reichs- und Preußischen Arbeitsministerium oder anderen Ministerien notwendig wird, erfolgt die Abgabe der notwendigen Unterlagen der Kameradschaft, die Vorbereitung durch die Gaudienststelle (Bezirksdienststelle) und die weitere Vertretung der Sache durch die Reichsdienststelle der NSKOV. Der Rechtsschutz wird nur versagt, wenn die Verfolgung des Rechtsmittels aussichtslos ist oder wenn der Rechtsuchende durch sein Verhalten (schwere Bestrafung wegen ehrenrühriger Handlungen) es der NSKOV. unmöglich gemacht hat, seine Interessen wahrzunehmen.

Nach einer Vereinbarung zwischen DAF. und NSKOV. treten in Arbeitssachen, in denen nach dem Schwerbeschädigtengesetz eine Mitwirkung der Hauptfürsorgestelle und des Schwerbeschädigtenausschusses vorgesehen ist, die Gaudienststellen (Bezirke) der NSKOV. im Auftrag der DAF. auch vor den Arbeitsgerichten auf.

Eine ungefähre Vorstellung vom Tätigkeitsbereich der Rechtsbetreuungsarbeit der NSKOV. mag die Gesamtzahl der schriftlichen und mündlichen *Vertretungen für das Jahr 1937* geben, die sich auf nicht weniger als 213 364 beläuft. Hiervon war mehr als die Hälfte der Vertretungen erfolgreich.

Auf Grund eines Abkommens zwischen dem Reichsrechtsamt, Amt für Rechtsbetreuung, und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt vom 20. Mai 1935 wird die Rechtsberatung auf dem Sondergebiet des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts von der NSV. ausgeübt. Das Hauptamt für Volkswohlfahrt hat eine eigene Rechtsberatungsorganisation aufgebaut. Hiernach sind bei fast sämtlichen Kreisamtsleitungen der NSV. Kreisrechtsberater eingesetzt.

Alle deutschen Volksgenossen, die hilfebedürftig und minderbemittelt sind, werden auf dem Gebiet des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts beraten und betreut, und zwar unentgeltlich. Auch die Mitgliedschaft bei der NSV. ist nicht erforderlich. Die rechtsfürsorgerische Tätigkeit der NSV. umfaßt die Erteilung von Rechtsauskunft mündlicher und schriftlicher Rechtsberatung und die Anfertigung von Eingaben, Anträgen und ähnlichem.

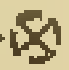
Die NSV. wirkt auch mit bei der gütlichen Schlichtung von Mietstreitigkeiten. Nach einer Allgemeinverfügung des Reichsministers der Justiz vom 15. Dezember 1935 sind die Amtsgerichte angewiesen, mit den Dienststellen der NSV. zur Aufrechterhaltung gefährdeter Haushaltungen und zum Zwecke des gütlichen Ausgleichs der Parteien zusammen zu arbeiten. Die Mitwirkung der NSV. findet auch hier nur in solchen Fällen statt, in denen die zu betreuende Partei einer Hilfe würdig und minderbemittelt ist. Eine Vertretung einer Partei vor Gericht durch NSV.-Walter ist unzulässig. Bei 135000 Wohnungshilfe-Vorgängen, die im Jahr 1936 der NSV. zur Erledigung zugeleitet wurden, ist es gelungen, in der Mehrzahl der Fälle einen gütlichen Ausgleich unter den Parteien durchzuführen. 54,5 v. H. der Fälle wurden durch außergerichtlichen Vergleich erledigt, 31 v. H. durch gerichtlichen Vergleich. In nur 14 v. H. Fällen mußte ein Gerichtsurteil ergehen.

Ein mehr denn fünfzigjähriges Mühen um die Lösung einer wichtigen sozialen Frage hat somit einen Abschluß gefunden, der in der Welt wohl einzigartig dastehen dürfte. Der Rechtsschutz des schaffenden deutschen Menschen im heutigen Deutschland stellt sich als eine sozialistische Tat dar, auf die jeder deutsche Volksgenosse mit einem Gefühl des unbedingten Vertrauens und der Sicherheit blicken kann.

Deutscher – merk dir das!

Eine Anzahl von bedeutenden Forschern hat die Anschauung vertreten, daß das Nikotin durchaus als ein Keimgift anzusehen ist, so daß der Tabak, gerade auch vom Standpunkt der Eugenik und Rassenpflege aus betrachtet, einer ganz besonderen Beachtung bedarf. Statistische Erhebungen über die häufig vorkommende Sterilität von Zigarettenraucherinnen wurden in diesem Zusammenhang durchgeführt. Die Ergebnisse sind recht lehrreich. Während im Durchschnitt auf jede Ehe in Deutschland 2,4 Geburten kommen, konnte bei den sogenannten Raucherehen (also Ehen, in denen beide Partner rauchen) bisher nur eine durchschnittliche Geburtenzahl von 0,66 festgestellt werden. Umgekehrt ergab sich bei den Nichtraucherehen eine Zahl von 3,1 Geburten, wobei noch ausdrücklich darauf hingewiesen werden muß, daß hier lediglich Großstadtmenschen, weiterhin vorwiegend Ehen von Akademikern, besser gestellten Beamten und Kaufleuten, die in der Kinderzahl bekanntlich an sich schon ungünstig stehen, und schließlich zum Teil offensichtlich noch nicht abgeschlossene Ehen befragt wurden.

Alle bisherigen Statistiken haben gezeigt, daß die Krebserkrankungen der Lippe, Zunge, Mundschleimhaut, der Speiseröhre, der Mandeln, Bronchien und des Kehlkopfes weit häufiger beim männlichen Geschlecht vorkommen als beim weiblichen. Dr. W. Peters konnte an Hand seines Berliner Krankenstandes ein anhaltendes Ansteigen der Lungen-(Bronchial-)Krebserkrankungen der Männer gegenüber den Frauen von 3 : 1 in den Jahren bis 1931 feststellen. Diese Feststellungen können für den Tabak als Krebsursache sprechen.



Wir Nationalsozialisten dienen nach einem inneren Gesetz dem deutschen Volke und als Rechtswahrer dem Recht des Volkes, jenem Recht, das die Ewigkeitswerte unseres Volkes sicherzustellen hat; der Führer hat uns vom „Ich" gehoben auf die Ebene des „Wir"; von diesem Standpunkt aus müssen wir als Rechtswahrer tätig sein.

Oberster Parteirichter Reichsleiter Buch

Deutsche und römische Rechtsauffassung

Wie sehr sich das römische Recht vom deutschen Rechtsdenken unterscheidet, soll an einigen Beispielen gezeigt werden.

Nach dem abstrakten römischen Recht ist der Boden eine Ware und kann infolgedessen als Tauschartikel verwandt werden. Im deutschen Recht nimmt dagegen der Boden eine besondere Stellung ein. Durch das Erbhofgesetz ist wieder das alte deutsche Recht zum Durchbruch gekommen.

Besonders gut sehen wir im Erbrecht die materialistische Auffassung innerhalb der römischen Rechtslehre. Hier war das Vermögen beim Ableben eines Menschen ein Vermögen für sich geworden mit eigenen Rechten, eigenen Pflichten, es lag selbständig da und hieß deshalb „ruhende Erbmasse", d. h. praktisch, daß der Tote in seinem Nachlaß vermögensrechtlich noch fortlebt. Erst wenn sich jemand bereit erklärte, die Erbschaft zu übernehmen, findet der Nachlaß einen Herrn. Im ursprünglichen deutschen Recht bedeutet der Tod nur eine Verschiebung des Vermögens innerhalb der Familie.

Neben dem römischen war es vor allem auch das kanonische Recht, das entscheidenden Einfluß ausübte und in vielen Dingen die Wandlung der Auffassung mit sich brachte. Im Rechtsleben mußte es eine Revolution bedeuten, als durch die neue Religion der unseren Vorfahren nicht bekannte Begriff, der Begriff der Sünde, eingeführt wurde und die Arbeit weniger galt als das Gebet. Mit dieser Veränderung von Wirtschaft und Glauben ging auch der Zerfall der Sippe Hand in Hand. Sie verschwand als Rechtsträger. Aus dem tapferen selbstsicheren Krieger und Bauern wurde der untertänige Leibeigene. Dieser trat aber immer mehr in den Rechten gegenüber dem Hofmann, dem Beamten, dem Städter, dem Großgrundbesitzer zurück. Die Kirche verstand es nicht nur, den Teil des römisch-kanonischen Rechts, den die Kirche ausgebildet hatte, für die Priester anzuwenden und damit deren Sonderstellung zu betonen, sondern auch auf die anderen Glieder des Reiches auszudehnen.

Wie stark durch diese verschiedenen Rechtssysteme die deutsche Auffassung zurückgedrängt wurde, zeigt am besten die Tatsache, daß der Höhepunkt dieser Entwicklung das Recht des jeweiligen Landesherrn war, über den Glauben der Untertanen zu bestimmen, dies ging so weit, daß die Untertanen jeden Religionswechsel ihres Landesherrn mitmachen mußten.

Materialistisches Rechtsdenken war es auch, daß für Menschen gleichen Blutes ein Mehrklassenwahlrecht geschaffen werden konnte. Hier bestimmte also der materielle Besitz den Wert bzw. höheren Wert des einzelnen. Dagegen hatten dieselben Menschen, die auf dem einen Gebiet so verschieden bewertet wurden, wenn es die Sicherheit des Reiches galt, die gleichen Pflichten zu erfüllen, d. h. in diesem Falle wurden sie als gleichberechtigt behandelt und beide hatten, wenn es nottat, ihr Leben zu geben.

Das Erfordernis gleichen Bluts wird im deutschen Bodenrecht verwirklicht. Das entspricht den Grundsätzen des alten Rechts, das Boden und Blut in besonders enge Beziehungen bringt. Vor allem für die Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse sind Ebenburt und Landbesitz unerläßliche Voraussetzungen. Die großbäuerliche Grundlage des germanischen Staatswesens hat erst spät und widerwillig die Herrschaftsausübung durch ein landloses Beamtentum ertragen. Bodenbesitz ist daher die Grundlage der öffentlichen Rechtsordnung. Das zeigt sich besonders im Lehnswesen. Aber auch die Schöffenfähigkeit hängt am Besitz eines Stammgutes. Neue Schöffen werden demgemäß dadurch eingesetzt, daß sie Staatsländereien erhalten, „damit sie Schöffen davon sein mögen, ihrer jeglichen drei Hufen und mehr" (Landrecht III, 81). Auch der richterliche Zweikampf verlangt neben der durch vier Ahnen zu beweisenden Ebenburt zum Nachweis gleichen Rechts den Besitz eines Handgemäls. Ebenso richtet sich der Gerichtsstand nach dem Bezirk, zu dem das Handgemal gehört (III, 26, § 2).

Diese Beispiele für die Bedeutung des Landbesitzes im öffentlichen Recht werden ihrem ganzen Inhalt nach auch aus seiner privatrechtlichen Behandlung verständlich. Bauernschaft und Sippe geben ihr das Gepräge. Landnähe und Bodenständigkeit sind seit frühester Zeit das Kennzeichen der germanischen Stämme, zu diesem Ziel zu gelangen, ist der Sinn der Völkerwanderung. Bezeichnend genug,

daß das deutsche Wort „Vaterland“ sich in fremden Sprachen nicht findet. Das genommene und bebaute Land ist daher im besonderen Maße mit dem Denken der Frühzeit verbunden. Die Sippe erscheint wie im Strafrecht, so auch hier als der früheste Rechtsträger. In ihrem Besitz steht das Landgut, es ist Gesamteigentum des Geschlechts (das römische Recht kannte dagegen nur das Eigentum der Einzelpersönlichkeit bzw. des Staates, aber nicht der Sippe). Von hier nimmt die für das deutsche Recht so bezeichnende Einrichtung des Gesamteigentums und der Genossenschaft ihren Ausgang. — Als rechtliche Bezeichnungen für dieses Familienstammgut haben wir vor allem zwei: das Odal und das Handgemäl. — Odal ist ein nordischer Begriff, der ursprünglich Erbgut bedeutete.



Das fremde Recht bringt auch artfremde Strafen

Mittelalterliches Gericht in der [illegible]. Im Hintergrund die verschiedenen Todesstrafen: Rädern, Hängen, Pfählen, Ertränken, Enthaupten, Verbrennen. Holzschnitt aus [illegible] Augsburg, Steyner [illegible]

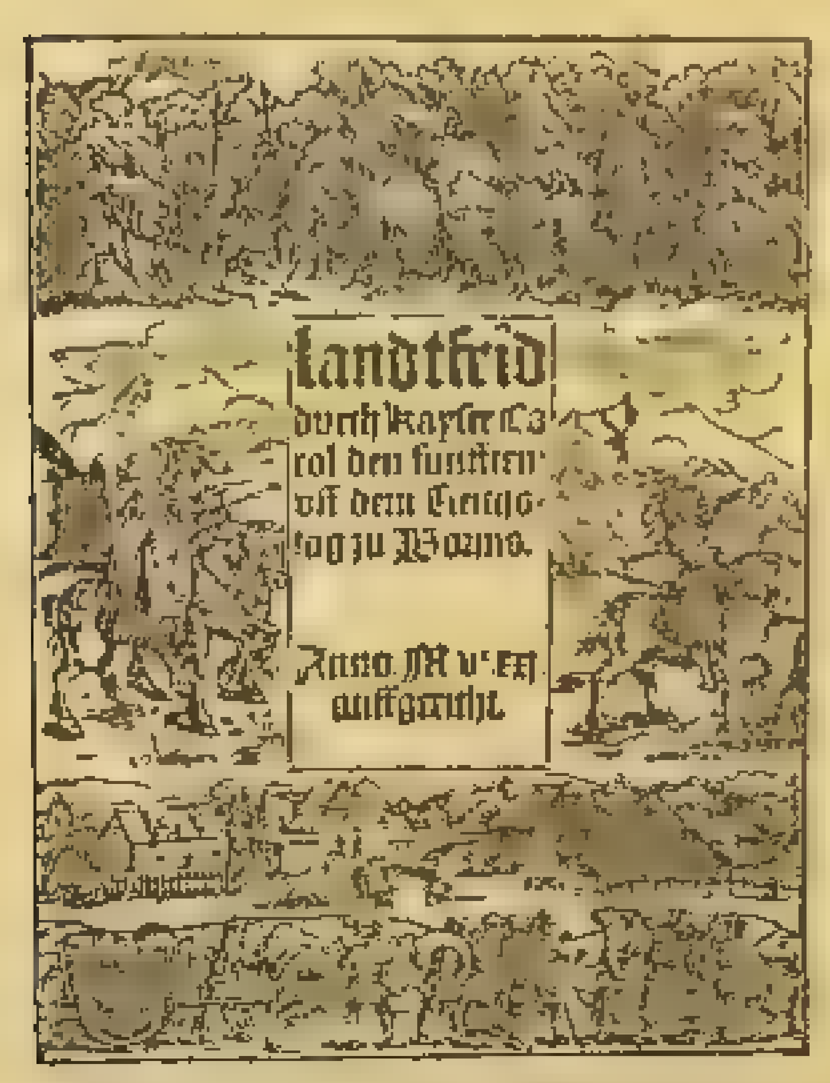
Er bezeichnet eine Eigentumsverfassung, die in besonders hohem Maße auf das Sippengefüge und den Sippengedanken gegründet ist. Das Erbgut ist der Sippenhof, mit dem die Überlieferung des Geschlechtes, seine politische Geltung, sein Götterkult, seine wirtschaftliche Stellung eng verbunden ist. „Wir haben es hier mit germanischen ‚Erbhöfen‘ zu tun, die einer Sippe gehörten, welche auf ihnen ihre Ahnenverehrung durchführte. Blut und Boden wachsen hier untrennbar und unlöslich zur Einheit als ‚Eigentum‘ zusammen: Das Wort Eigentum ist im germanischen Sprachgebrauch die Zusammenfassung dessen, was wir heute in dem Begriff ‚Blut und Boden‘ zusammenfassen zu einem Wort.“

„Reformation des Reiches an Haupt und Gliedern“ war eine Forderung, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch das ganze Volk ging. Man muß sich vor Augen halten, daß schon damals eine totale Erneuerung des deutschen Lebens und Wesens geplant war, mit der ganzen gewaltigen Eindringlichkeit, die seither in unserer Geschichte nicht mehr zur Ruhe kommt und in der Kraft ihrer Sehnsucht von keiner ausländischen Revolution gekannt wird. Deutsche Revolutionen sind seither immer verborgene Revolutionen des Rechtsbewußtseins, leidenschaftliche Kämpfe um die eigentliche deutsche Lebensordnung. Diesen Kern rein zu erhalten, ist den Bauern 1525 nicht gelungen. Die Bewegung verkam in den Händen erbärmlicher Führer, Männer wie Florian Geyer mußten der Macht des Niederträchtigen weichen, und am Ende konnte Luther teilweise mit Recht seinen berühmten umstrittenen Brief „Wider die aufrührerischen und mörderischen Rotten der Bauern“ verfassen. — Die zwölf Artikel der Bauern und der große Heilbronner Reichsreformplan von 1525 lassen jedoch klar erkennen, was ursprünglich von den Besten gewollt war. Der Kampf um das deutsche und der Kampf um das göttliche Recht, das schon der Sachsenspiegel verkündet, sind unlösbar miteinander verbunden. „Daß man uns für Eigenleute (Leibeigene) gehalten hat, was zu erbarmen ist“ (Art. 3), zeigt den Verfall der alten Treueverhältnisse. Die Forderung nach Rückgabe der Allmendgehölze und Gemeindewiesen (Art. 5, 10) läßt erkennen, wie der römische Eigentumsbegriff die Enteignung der Bauern durch die Grundherrschaft befördert hatte. „Nichts als Gerechtigkeit Gottes“ ist die Losung — „daß Deutschland in großer Sünd und Übermut wäre“ die Grundeinsicht der Reformer. Erstaunlich ist vor allem der Heilbronner Reichsreformplan, obgleich er nie zur anerkannten Zielsetzung erhoben worden ist. „Weil die Doktoren nicht Erbhüter des Rechts, sondern bezahlte Diener sind“, sollen sie abgeschafft, das Gerichtswesen soll von Grund auf reformiert werden. Die großen Handelsgesellschaften der Fugger und

Welser müssen verschwinden, eine Kapitalhöchstgrenze für alle Gesellschaften wird in Vorschlag gebracht. Die Bodenzinsen sollen abgelöst, die Münze reformiert, eine einheitliche Zentralgewalt unter dem Kaiser gegründet werden: Gedanken, deren nahezu unheimlich moderne Fragestellung nicht nur die Aufgewühltheit der Zeit, sondern noch mehr die Tiefe der deutschen Problematik seit über 400 Jahren erkennen läßt.

Das Judentum

steht im alten Recht in einer doppelten Fremdheit: religiös — als Feind des Christentums — und rassisch. Grundsätzlich folgt daraus seine völlige Rechtlosigkeit, gemildert durch zahlreiche Privilegien und Schutzbriefe. Die Juden gelten als „Kammerknechte" des Königs und stehen unter Königsfrieden. All das aber war Ausnahmerecht, nicht normal, eigentlich „Wider Recht" (Schwabenspiegel Art. 214). Es konnte jederzeit zurückgenommen werden. Friedlosigkeit, Tötung von Rechts wegen war dann die Folge. An diesem Grundtatbestand völliger gegenseitiger Fremdheit wird nüchtern und rücksichtslos festgehalten. Religiöse Kämpfe, wirtschaftliche Konkurrenz, steuerpolitische Überlegungen treten verschärfend hinzu. So ist es selbstverständlich, daß den Juden die Amtsfähigkeit von jeher abgesprochen wird, und daß sie nicht Schöffen sein dürfen. Heiraten zwischen Juden und Christen sind vielfach bei Todesstrafe verboten, oft schon der Geschlechtsverkehr (Schwabenspiegel Art. 322). Sinngemäß hat auch der Jude nach dem Sachsenspiegel kein Waffenrecht. Andererseits läßt jenes mittelalterliche Ordnungsdenken auch den Juden nach seinem eigenen Recht — den fünf Büchern Mosis, dem Talmud, dem Schulchan Aruch — beurteilt werden, insbesondere im Erb- und Familienrecht. Trotzdem ist diese Ordnung nicht mit jener genossenschaftlichen Struktur des Volksrechtes zu verwechseln, die Alemannen, Franken, Römer, Slawen usw. nach ihrem eigenen Rechte leben läßt. Der Jude ist im mittelalterlichen Recht weder Volks- noch Rechtsgenosse, wenn er auch nicht geradezu juristisch als Fremder oder — im dogmatischen Sinne — als Ketzer angesehen wird. Er ist vielmehr schlechthin „anders", und diese Andersartigkeit wird festgehalten, bis dann mit dem Edikt vom 11. März 1812 die Emanzipation des Judentums beginnt und mit dem Bundesgesetz (Norddeutscher Bund) vom 3. Juli 1869 (Reichsgesetz seit 16. April 1871) betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen im liberalen Staat vollendet wird.



Titelblatt der Verkündung eines Landfriedens unter Karl V.
Mainz, J. Schöffer, 1521. [illegible]

Den großen Unterschied zwischen materialistischem und deutschem Rechtsdenken sehen wir auch in hervorragender Weise in der Entwicklung des Arbeitsrechts.

Das Arbeitsrecht

ist im Gegensatz zu dem auf Besitz (Vermögen) aufbauenden, im BGB. verkörperten Privatrecht das den Belangen des schaffenden Volkes dienende, die Arbeit in den Mittelpunkt stellende Recht. Im ursprünglichen römischen Recht fehlte der Arbeitsvertrag; denn der Sklave, der allein arbeitete, war Rechtsobjekt: der Herr konnte frei über ihn verfügen. Erst im späten Rom kam in den freien Berufen die Regelung des Arbeitsvertrages im Sinne eines schuldrechtlichen Vertrages auf. Zur Zeit des Kaisers Augustus hat der römische Rechtslehrer Marcus Antistius Labeo den das Lohnarbeitsverhältnis zum Ausdruck bringenden Dienstvertrag von dem den handwerklichen sowie bäuerlichen Arbeitsvertrag kennzeichnenden Werkvertrag, bei dem Arbeit und Kapital eine Einheit bilden, begrifflich scharf geschieden und damit zum ersten Male den sozialen Unterschied zwischen unselbständigem Lohnarbeiter und selbständigen, nicht nur über seine Arbeitskraft, sondern auch über die Produktionsmittel frei verfügenden Werker zum Ausdruck gebracht. Im deutschen Recht wurde das Arbeitsverhältnis ursprünglich in erster Linie als Treueverhältnis, als Treudienstvertrag aufgefaßt, also nicht als ein Schuldvertrag im römisch-rechtlichen Verhältnis. Verbundenheit in der Gemeinschaft bildete die Grundlage. Grundpflicht war die gegenseitige

Treue. Erst die Rezeption (Aufnahme) des römischen Rechts im 15. Jahrhundert führte im Zeichen des Vordringens der Geldwirtschaft auch in das deutsche Rechtsleben die streng rational gedachten schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Leistung und Gegenleistung ein, so daß das treuhänderische Arbeitsverhältnis immer mehr schuldrechtlich als Arbeitsvertrag aufgefaßt wurde.

Das individualistisch - liberalistische Recht schuf den freien Arbeitsvertrag, fußend auf der Überzeugung, daß auch die Arbeitsverhältnisse im Betriebe dann am besten geregelt sind, wenn die Menschen einzeln untereinander vertraglich die Rechtsbedingungen vereinbaren. In diesem Sinne kennt das deutsche BGB. nur den Werk- und den für die Arbeitnehmer geltenden Dienstvertrag. Die soziale Entwicklung im 19. Jahrh. hat gelehrt, daß der Liberalismus den Arbeiter durch den freien Arbeitsvertrag zwar rechtlich frei gemacht hat, daß die Arbeiter aber im Zeichen großbetrieblich-industrieller Gestaltung der Arbeitsverhältnisse wirtschaftlich immer unfreier wurden und sich gezwungen sahen, ihre soziale Stellung durch Zusammenschluß zu stärken. Die den Koalitionen (Interessenzusammenschlüsse) der Arbeitnehmer (Gewerkschaften) und der Arbeitgeber (Arbeitgeberverbände) entsprechende Form des Arbeitsvertrages wurde der Tarifvertrag. (Die liberalistische Zeit betrachtete die Arbeit als Ware, und bei einer solchen Gesinnung war es natürlich, daß der Arbeiter gezwungen war, sich zum Schutz gegen Ausbeutung durch den wirtschaftlich Stärkeren zusammenzuschließen.) Als Kollektivnormenvertrag war er ein Vertrag, bei dem mindestens auf Arbeitnehmerseite ein Kollektivum (Interessenverband) stehen mußte, und der die Normen (rechtliche Bedingungen) für zukünftige Verträge enthielt. Im Tarifvertrag wurde der Gegensatz von Kapital und Arbeit zum sozialorganisatorischen Prinzip erhoben. Der Schwerpunkt der Auseinandersetzung über die Lohnbedingungen wurde in die Verbände verlegt, der kollektiven Parteivereinbarung überlassen. Im Schlichtungsverfahren griff der Staat nur ein, sofern die Verbände sich nicht einigen konnten. Unter dem Deckmantel der liberalistisch aufgezogenen Parteivereinigung hatte der Klassenkampfgedanke eine Form des Arbeitsvertrages gefunden, mit dessen Hilfe die Machtkämpfe zwischen den Interessenten unbehelligt weiter ausgetragen werden konnten.

Der schwerste Mangel des kollektivistischen Arbeitsrechtes lag darin, daß es auf dem Gedanken der „sozialen Gegenspieler" aufbaute, die Klassenkampfidee zu verewigen suchte und letzthin von dem Vorrecht der Masse gegenüber der Persönlichkeit ausging. Es machte den Betrieb zur vordersten Front des sozialen Kampfes. Ihm fehlte die Einsicht, daß auch im betrieblichen Arbeitsleben Autorität zu herrschen hat, und daß sich das Leben im Betriebe sinngemäß nur auf Gemeinschaft aufbauen kann.

Der nationalsozialistische Staat hat das Schwergewicht der Lohnfindung wieder in den Betrieb verlegt und die vom Treuhänder der Arbeit als Vertreter des Staates erlassene Tarifordnung geschaffen. Die Arbeitsverhältnisse im Betriebe sind im Dienste der Gemeinschaftsidee durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit am 20. Januar 1934 geregelt worden. Sozialpolitisch und arbeitsrechtlich wird auf der konkreten Einheit, d. h. dem Betriebe, aufgebaut.

Die Betriebsgemeinschaft ist politisch und sozial das Organ, mit dessen Hilfe der Nationalsozialismus seine Ziele auf dem Gebiete des Arbeitslebens verwirklicht.

Eine Betriebsgemeinschaft ist aber nur in einem völkischen Staate möglich, da sie eine Gemeinschaft voraussetzt, in der Betriebsführer und Gefolgschaft Genossen desselben Blutes und damit derselben Ehre sind. Hier sehen wir mit am besten den Begriffswandel, der auf allen Lebensgebieten durch das Wirken der Partei Platz gegriffen hat. Jetzt stehen sich nicht mehr Interessengruppen gegenüber, sondern Betriebsführer und Gefolgschaft bilden die Deutsche Arbeitsfront.

Ein Mann — ein Wort

Im germanischen Volksrecht hatte das Wort rechtschöpfende Kraft. Der Germane verließ sich auf das Wort seines Thinggenossen. Das Wort war mit Selbstverständlichkeit Ehrenwort. Und erst eine Thinggenossenschaft war Vertrauensgenossenschaft. So war es im germanischen Volksrecht möglich, daß ein Angeklagter allein durch sein Wort freikommen konnte. Es befaßt die dem „modernen" städtischen Menschen, der in einer Atmosphäre des Mißtrauens groß wurde, so unverständliche Rechtsform des Reinigungseides. Der Reinigungseid bedeutete im Grunde nichts anderes, als daß der angeklagte Mann sein Wort gab, daß er unschuldig sei. Und das allein vermochte ihm die Freiheit zu geben. Welche Kraft hat dieses Wort! In der juristischen Prozeßstube ist das anders. Da nützt das Beteuern der Unschuld nicht allzuviel. Und das ist nicht verwunderlich; denn Rechtsformen, die eine echte volksgenossenschaftliche Ordnung zur selbstverständlichen Voraussetzung haben, sind dort unangemessen, wo juristische Atmosphäre des Mißtrauens herrscht, die uns die jüdische und westliche Welt brachte.

Nur dort, wo die Werte des Charakters gelten, ist das Wort der Menschen wahr und zuverlässig und nur dort ist es möglich, ihm rechtschöpfende Kraft zuzubilligen. Wichtiger als gute Prozeßordnung ist für ein Volk, daß in ihm Wort gehalten wird, und dies muß vor allem für das deutsche Volk gelten, denn in ihm ist das Sprichwort „Ein Mann — ein Wort" geboren worden.

Politische Donaureise

Briefe zur Geopolitik des Südostraumes

von Karl Springenschmid (4. Brief)

Liebe Kameraden!

Melk! das stolze Stift ist wohl eines der herrlichsten Bauwerke in deutschen Landen. Auf steilem Felsen, hoch über dem Strome ragt es auf, weithin das Land beherrschend. Man kann es verstehen, daß



Melk

Napoleon auf seinem Zuge nach Wien mehr noch als von der Schönheit von der strategischen Lage dieses einzigartigen Kirchenschlosses begeistert war. Im Schicksal dieses Stiftes spiegelt sich getreu das Schicksal des ganzen Landes wider: 976, also vor nahezu tausend Jahren, als es noch darauf ankam, das Land gegen den Ansturm feindlicher Ostvölker zu verteidigen, stand hier eine Trutzburg der deutschen Bauern. Dann, im Jahre 1089, als die Front des kämpfenden Volkes schon weiter die Donau hinabgerückt war, zogen die Benediktiner ein, denen es weniger um den Kampf mit feindlichen Völkern als um die Bekehrung dieser im Grunde noch immer germanisch-heidnischen Bauern zu tun war. Die Kirche fühlte sich wohl in diesem Lande. 1736 entstand der kühne Prunkbau des Stiftes als Ausdruck der triumphierenden Kirche. Wie hat es die Kirche in diesem Lande so trefflich verstanden, alle beherrschenden Punkte der Landschaft mit ihren Baulichkeiten zu schmücken! Drüben, das altgermanische Heiligtum auf dem steilen Uferberge, wo heute noch wie vor tausend Jahren am Ostermontag die Bauern des Landes unter der mächtigen Eiche zusammentreten, ist zum frommen Gnadenort „**Maria Taferl**" geworden. Von den Vorbergen der Alpen her grüßt, weithin sichtbar, der Sonntagsberg, einst eine heidnische Kultstätte, nun ein beliebter Wallfahrtsort, und darunter liegt das „Wunder" von **Maria Zell**. Die Klöster und Stifte, die dem Bauern mehr Sorge als Trost bereiteten, sind, vom Acker aus gesehen, die großen Zeugen kirchlicher Macht, ob der Bauer nun, wie noch vor hundert Jahren, unmittelbar der Kirche zinste und fronte oder, wie später dann, auf dem Umwege über eine „christliche" Regierung.

Wo wenig zu holen ist, fehlen die Klöster. Den Rittern, die im engen Donautal der **Wachau** auf den kecken Felsburgen saßen, ging es nicht so gut wie den reichen Stiftsherren von Melk oder Göttweig, denen die Donau dort lieber war, wo sie durch zinspflichtiges Ackerland floß. Darum auch haben die Stifte alle Zeiten überdauert, während die Burgen der Ritter längst in Trümmer liegen: **Aggstein**, wo die gefürchteten Kuenringer hausten, die Kaisern und Königen den Strom sperrten, **Dürn-**



Österreich-Ungarn war die Hauptstütze der katholischen Kirche. Zwei Drittel aller Einwohner der Donaumonarchie waren katholisch, nämlich der größte Teil der Deutschen und Madjaren, ferner die Slowenen, Kroaten, Slowaken, Tschechen und Polen. Die Kirche war mit Habsburg aufs engste verbündet.



Aggstein



Dürnstein

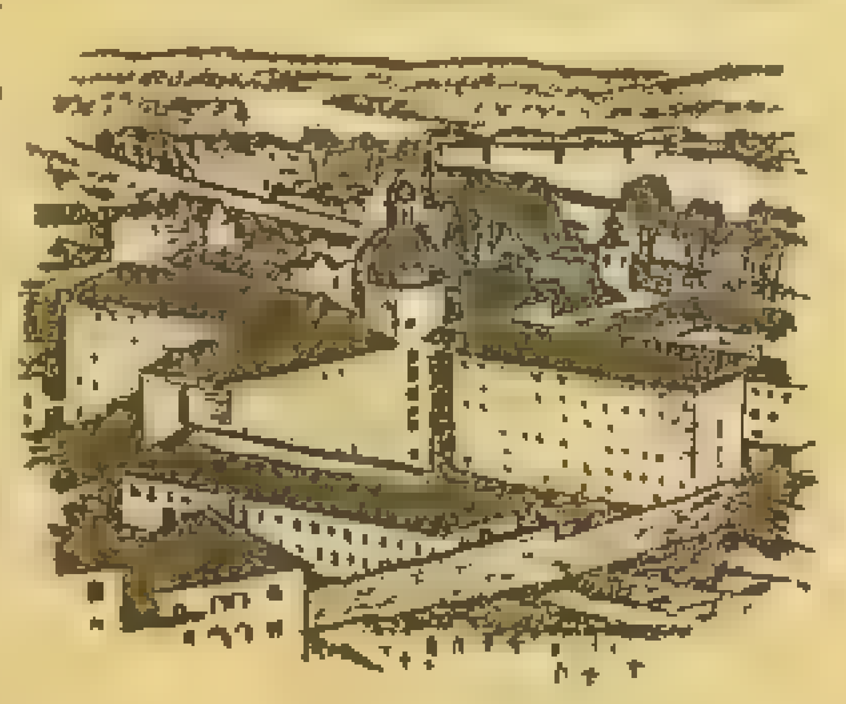


Der „Christliche Ständestaat" Österreich war nur mehr der durch den Zwangsvertrag von Saint Germain übrig gebliebene Teil der Habsburgermonarchie. Trotzdem sollte dieses Restösterreich der Ausgangspunkt für einen neuen katholischen Donaustaat werden. Jedoch überall stand das Volkstum als stärkere Kraft auf, wie das im Schulungsbrief 10/37 „Volkstum wider Habsburg" behandelt wurde

stein, wo einst der Herzog von Österreich den König von England, Richard Löwenherz, gefangenhielt, ein Zeichen dafür, wie stolz und selbstsicher dieses Land sich fühlte.

Dieses Talstück der Donau, die Wachau, ist wohl die schönste deutsche Stromlandschaft überhaupt. Unmittelbar spricht hier die große Geschichte des Landes zu uns: die Burgen auf steilem Fels, die engen Dörfer, in die Bergfalten gedrängt, voll stolzer, geschichtlicher Erinnerungen.

Gerade hier wird uns besonders sichtbar: Wie der Rhein sollte auch die Donau der „Strom der Kirche" werden. Es kam dann darauf an, die Völker des gesamten Donauraumes für sich zu gewinnen. Darum legte die Kirche früh genug und schwer ihre Hand auf die Donau: **Regensburg** und **Passau** bildeten die Ausgangsstellung, **Ingolstadt** blieb dazu im Rückhalt, **Linz**, **Wien** wurden die weiteren Stufen des Weges, ergänzt durch die ununterbrochene Reihe der Klöster, Stifte, Wallfahrtsstätten, die den Strom hinabziehen. Es gelang, die **Madjaren** zu christianisieren. Der Vorstoß des **Islam** (1529, 1683) bedrohte die Stellung der Kirche im Donauraum. Doch schon in den Kämpfen gegen die Türken zeigte sich die zwiespältige Haltung der Kirche: Einerseits stand sie zu jenem tapferen Entsatzheer, das die belagerte Stadt Wien befreite (1683), andererseits aber war es ihr sehr willkommen, daß gleichzeitig der „allerchristlichste" König, Ludwig XIV. von Frankreich, ins Elsaß einfiel und Straßburg raubte (1681), damit der Kaiser nicht zu mächtig würde. Die Habsburger brauchten die Kirche, um die auseinanderstrebenden Völker ihres Reiches zusammenzuhalten. Von den 54 Millionen Einwohnern Österreich-Ungarns waren 35 Millionen katholisch. Die Kirche wußte diese Stellung vortrefflich auszunutzen. Als der Habsburgerstaat zerfiel, verlor die Kirche ihre mächtigste Stütze. Allzu gerne hätten die österreichischen Bischöfe die Habsburger wieder ins Land geholt. Doch ihr Bemühen reichte nur zur Bildung eines sogenannten „Christlichen Ständestaates". Dieses kirchliche Experiment aber genügte vollauf, um dem „katholischen Volke von Österreich" zu zeigen, wohin kirchliche Politik führt. Galgen und Folter, Zuchthaus und Kerker, das gesamte mittelalterliche Instrumentarium der Kirche, wurde in jenen Jahren wieder eingesetzt. Die Erinnerung an diese harte, aber heilsame Zeit ist im ganzen Lande noch lebendig. Das Zuchthaus in **Stein**, das wir im Anschluß an die Wachaufahrt



Zuchthaus in Stein

besuchen, ist auch ein „christliches Denkmal" besonderer Art. Hier hat die Regierung Schuschnigg Tausende von Männern eingekerkert, deren einziges Verbrechen es war, an Adolf Hitler zu glauben. Doch das Land ist erwacht. Die „kirchliche" Donau ist wieder ein deutscher Strom geworden.

A. HIMSTEDT:

Das Programm der NSDAP. wird erfüllt

Punkt 12: „Im Hinblick auf die ungeheuren Opfer an Gut und Blut, die jeder Krieg vom Volke fordert, muß die persönliche Bereicherung durch den Krieg als Verbrechen am Volke bezeichnet werden. Wir fordern daher restlose Einziehung aller Kriegsgewinne." (Heute wird jede Spekulation schärfstens bekämpft.)

Punkt 18: „Wir fordern den rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen. Gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. sind mit dem Tode zu bestrafen, ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse." (Durch entsprechende Gesetze bereits verwirklicht.)

Punkt 19: „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht." (In der nationalsozialistischen Gesetzgebung heute schon wirksam. Durch die umfassende nationalsozialistische Rechtserneuerung vor der baldigen endgültigen Verwirklichung.)

Rücksichtsloser Kampf gegen gemeine Volksverbrecher

4. Februar 1933: Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des gesamten deutschen Volkes.

28. Februar 1933: Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat, welche Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung außer Kraft setzt, einen nichtmilitärischen Ausnahmezustand schafft, die Strafvorschriften gegen Landesverrat verschärft und die Todesstrafe u. a. für schwere Brandstiftung, Hochverrat und gewisse Terrorverbrechen zuläßt.

21. März 1933: Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung.

29. März 1933: Gesetz über die Verhängung und den Vollzug der Todesstrafe, die sogenannte „Lex van der Lubbe", welche die Verordnung vom 28. Februar 1933 auf Taten, die zwischen dem 31. Januar und 28. Februar 1934 begangen sind, ausdehnt und die Todesstrafe außer durch Enthauptung auch durch Erhängen zuläßt.

4. April 1933: Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten, welches das Anwendungsgebiet der Todesstrafe bei Terrorakten (Bombenwerfen usw.) erweitert.

26. April 1933: Gesetz über die Schaffung des geheimen Staatspolizeiamtes.

26. Mai 1933: Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften über Verschärfung der Strafen bei Untreue und Betrug, Mißhandlung von Wehrlosen, Kindern und Tieren. Bestrafung bei öffentlicher Ankündigung von Abtreibungsmitteln.

14. Juli 1933: Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens.

7. August 1933: Ein Gesetz beseitigt die Mißstände im Versteigerungswesen.

13. Oktober 1933: Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens. Es erhöht den Schutz für die Träger der nationalsozialistischen Bewegung und die staatlichen Organe (Amtswalter, Richter, Schöffen, Geschworene, Staatsanwälte, Polizeibeamte, Wehrmachtsangehörige, Zeugen, Sachverständige) und bestraft Umsturzbestrebungen vom Auslande her sowie die Einfuhr staatsgefährlicher Druckschriften.

24. November 1933: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherstellung und Besserung nebst Ausführungsgesetz, welches die Bekämpfung der Gewohnheitsverbrecher, der gefährlichen Sittlichkeits-, der geisteskranken Verbrecher, der Trinker, Süchtigen und Asozialen zum Gegenstand hat.

24. April 1934: Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens bringt eine Neufassung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat und der für ihre Verfolgung geltenden besonderen Verfahrensvorschriften vor dem Volksgerichtshof. Hierbei ist das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 mit eingearbeitet und aufgehoben.

Schaffung eines Volksgerichtshofes in Berlin zur Aburteilung von Hoch- und Landesverratern.

20. Dezember 1934: Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen.

10. Februar 1936: Gesetz über die Geheime Staatspolizei.

26. Juni 1936: Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, nach welchem ein erweiterter Schutz gegen Wehrmittelbeschädigung geschaffen wird. In ihm wird unter anderem mit Strafe bedroht (Höchststrafe: Todesstrafe), wer wissentlich ein Wehrmittel oder eine der Landesverteidigung dienende Einrichtung fehlerhaft herstellt oder liefert. — Wucherische und betrügerische Kriegslieferungen haben im Dritten Reich ausgespielt.

24. November 1936: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Sittlichkeitsverbrecher. Dieses Gesetz gewährleistet die Bewahrung der Volksgemeinschaft vor den minderwertigsten und gefährlichsten Elementen. U. a. sieht es folgende Maßnahmen vor:

1. Die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt.
2. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt.
3. Die Unterbringung in einem Arbeitshaus.
4. Die Sicherungsverwahrung.
5. Die Entmannung (Kastration, nicht Sterilisation!).
6. Die Untersagung der Berufsausübung.
7. Die Reichsverweisung.

Besonders durch die Sicherungsverwahrung ist die Möglichkeit geschaffen, unser Volk für immer vor Gewohnheitsverbrechern zu schützen.

1. Dezember 1936: Gesetz über Wirtschaftssabotage, Todesstrafe als Höchststrafe für wirtschaftliche Landesverräter, z. B. Devisenschiebungen.

Justiz der Judenrepublik. Nicht Recht aus Ehre, Treue und Blut, sondern „Untersuchungsausschüsse" aus Unehre, Verrat und jüdischem Haß: Hindenburg und Ludendorff auf dem Wege zur Vernehmung vor dem „Untersuchungsausschuß".

[illegible]
Dr. Ludwig [illegible] wurde von [illegible]
[illegible]





„Mögen Sie uns tausendmal schuldig sprechen, die Göttin des ewigen Gerichts der Geschichte wird lächelnd den Antrag des Staatsanwalts und das Urteil des Gerichts zerreißen; denn sie spricht uns frei."

Aus dem Schlußwort des Führers vor dem Reichsgericht 1924



Oben

Die System-Justiz von Weimar konnte des Führers Weg nicht aufhalten. Adolf Hitler verläßt das Reichsgericht anläßlich des Ulmer Reichswehrprozesses (25.9.1930) sichtlich als Überwinder der damals gegen ihn ausgelegten Paragraphenschlingen.

Des Führers Tun ist immer recht!

Rechts

Als Dank und Zeichen überströmender Freude schenkte die Stadt Brünn am 17. 3. 1939 dem Führer die älteste Handschrift des hier 1305 geschriebenen „Schöffengerichts". Es ist das neben dem „Sachsenspiegel" und dem „Mühlhäuser Reichsrecht" grundlegende Werk germanischer Rechtsgebung.
Der Führer nahm den kostbaren Lederband dankend entgegen und gab ihn nach seiner Betrachtung zurück:

„Was sechs Jahrhunderte in Ihren Mauern bewahrt wurde, das soll auch fernerhin in ihnen bleiben."

Der Führer am 17. 3. 1939 in Brünn.

23. Dezember 1936: Ein Gesetz über Abwertungsgewinne erfaßt in den Devisenstellen alle Abwertungsgewinne, die inländischen Schuldnern von Verbindlichkeiten aus dem Kapitalverkehr infolge der Abwertung ausländischer Währungen zufallen, für allgemein wirtschaftliche Zwecke.

Dieses Gesetz entspricht dem Grundsatz des Nationalsozialismus, jede ungerechtfertigte Bereicherung des einzelnen auf Grund von Umständen, die für die Gesamtheit von Nachteil sind, zu verhindern.

5. November 1937: Das Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens sieht vor, daß Ausgebürgerte (Emigranten) aus dem Nachlaß eines deutschen Staatsangehörigen nicht erben können. Gleichfalls sind Schenkungen, auch von Todes wegen, unzulässig.

23. April 1938: Enteignung der jüdischen Familie Alfons Rothschild (bis dahin in Österreich), welche durch typisch jüdische Gaunereien besonders in der Nachkriegszeit sich unrechtmäßig in den Besitz großer Vermögen gesetzt hatte.

21. November 1938: Verordnung über sofortige Aburteilung von Gangsterverbrechern vor Sondergerichten.

Ferner: Auch in der Wirtschaft ist heute niemand mehr „Einzel"-Unternehmer, sondern verantwortlich gegenüber dem großen Ganzen. Auch der Wirtschaftsführer ist im Falle eines Krieges in erster Linie Soldat wie jeder andere auch. (Die bereits 1936 vom Führer ergangene Anordnung über die Bildung eines Wehrwirtschafts-Führerkorps — 1937 erfolgte die erste Ernennung von Wehrwirtschaftsführern — trägt dem vollauf Rechnung.) Das Wohl des Volkes hat auch bei ihm vor seinem persönlichen Interesse zu stehen. Alle sind nach dem Wort des Führers „Arbeitsbeauftragte des deutschen Volkes".

Der Nationalsozialismus duldet auch niemals, daß das jüdische Gaunergebaren nach Ausschaltung des Judentums von sog. „weißen Juden" weiter betrieben wird. So erfolgte z. B. nach der letzten großen Entjudungsaktion am Ende 1938 auch sofort ein Erlaß, daß alle Entjudungsgewinne grundsätzlich dem Reich und nicht einem einzelnen zufließen.

Aufbau der neuen Rechtsordnung

11. Oktober 1928: Aufruf des Führers zur Gründung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen unter dem Parteigenossen und Rechtsanwalt Dr. Hans Frank. (Nach der Machtübernahme: NS.-Rechtswahrerbund.)

20. November 1930: Gründung des Reichsrechtsamtes der NSDAP. unter Reichsleiter Dr. Hans Frank, dem heutigen Reichsrechtsführer und Reichskommissar für die Justiz (seit 22. 4. 1933)

20. Mai 1933: Bildung der einheitlichen deutschen Rechtsfront durch Erklärung des Führers, unter Führung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen.

26. Juni 1933: Gründung der Akademie für Deutsches Recht.

27. Oktober 1933: Einführung der Wahrheitspflicht im Zivilprozeß.

16. Februar 1934: Das erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich bestimmt: Sämtliche Gerichte sprechen im Namen des deutschen Volkes, Amnestierungen können nur durch Reichsgesetz erlassen werden; notarielle Urkunden haben im gesamten Reichsgebiet Wirksamkeit.

17. Februar 1934: Richtlinien für die Parteigerichte der NSDAP.

11. Juli 1934: Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht.

13. Dezember 1934: Als Beispiel für die nationalsozialistische Rechtsauffassung stellt das „Vollstreckungsmißbrauch-Gesetz" die Bestimmung auf, daß ein Gläubiger nicht vollstrecken darf, wenn diese Vollstreckung eine gegen das gesunde Volksempfinden verstoßende Härte und damit einen Vollstreckungsmißbrauch darstellt.

28. Juni 1935: Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches. Es gewährt dem Richter eine freiere Stellung bei der Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze. Ergibt z. B. die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte eine Tat begangen hat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, die aber im Gesetz nicht für strafbar erklärt ist, so hat das Gericht zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann.

Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches beseitigt also die liberalistische Einstellung „Keine Strafe ohne gesetzliche Strafandrohung" und stellt den nationalsozialistischen Grundsatz auf: „Kein Verbrechen ohne Strafe."

5. November 1936: Bekanntgabe des Entwurfes des neuen Strafgesetzbuches, in dessen Vorspruch es heißt:

„Das gesunde Empfinden des Volkes für Recht und Unrecht bestimmt Inhalt und Anwendung des Strafrechts. Sühne für Unrecht, Schutz des Volkes, Festigung des Willens zur Gemeinschaft sind Sinn und Zweck des Strafrechts. Ehre und Treue, Rasse und Erbgut, Wehrhaftigkeit und Arbeitskraft, Zucht und Ordnung zu wahren, ist seine Aufgabe.

Das Bekenntnis „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" gibt ihm die Prägung. In diesem Geist ist das Gesetz geschaffen, in diesem Geist soll Recht gesprochen werden von berufenen Richtern, die als Wahrer der Gerechtigkeit dem deutschen Volke dienen."

13. März 1937: Die Ehrengerichtsordnung des NS.-Rechtswahrerbundes gibt die Handhabe, alle unwürdigen Rechtswahrer aus den Reihen dieses wichtigen Standes auszuschalten.

Seit der Machtübernahme zeigen alle Gesetze und Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates die neuen Gesichtszüge des deutschen Rechtsdenkens, das mit einer überzeugenden Folgerichtigkeit nach und nach in die Tat umgesetzt wird.

Fragen und Antworten

Frage: Welche Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände dürfen zur Dienstkleidung der Beamten (Beamtenuniform) getragen werden?

Antwort: Zur Dienstkleidung können die nachstehend angeführten Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung getragen werden

1. das Koburger Abzeichen,
2. das Nürnberger Parteiabzeichen 1929,
3. das Abzeichen vom SA.-Treffen Braunschweig 1931,
4. das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.,
5. der Blutorden vom 9. November 1923,
6. die Traditionsgauabzeichen,
7. das Goldene Hitler-Jugend-Abzeichen.

Träger des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP. dürfen neben diesem ein Traditionsgauabzeichen nicht tragen.

Von Inhabern mehrerer Traditionsgauabzeichen darf zu gleicher Zeit nur eines getragen werden.

Es steht ihnen jedoch frei, an Stelle des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP. ein Traditionsgauabzeichen zu tragen.

Das Parteiabzeichen kann entweder auf dem zur Dienstkleidung gehörenden Binder unterhalb des Knotens oder auf der linken Brusttasche (soweit nicht vorhanden, an der entsprechenden Stelle des Uniformrockes) getragen werden.

Die Abzeichen der Gliederungen und angeschlossenen Verbände der NSDAP. dürfen nur bei Veranstaltungen dieser Einheiten zur Dienstkleidung getragen werden.

Von den zugelassenen Sportehrenzeichen dürfen [illegible] nicht mehr als zwei getragen werden.

[illegible] und [illegible] im Sinne des Deutschen [illegible] in Ausübung ihres Dienstes das Tragen der unter 1 bis 7 angeführten Ehrenzeichen der NSDAP., ferner des Parteiabzeichens oder der Abzeichen der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände der NSDAP. verboten.

Frage: Welche Aufgaben vertritt das Reichsamt für Agrarpolitik?

Antwort: Als parteiamtliche Dienststelle der Reichsleitung der NSDAP. unterrichtet und berät das Reichsamt für Agrarpolitik die Führung sowie alle Dienststellen und Gliederungen der Partei über die agrarpolitische Lage. Ferner ist das Reichsamt für Agrarpolitik für die Ausrichtung und Betreuung des agrarpolitischen Fachberaterkorps verantwortlich und hat außerdem die Aufgabe, im Volke das Verständnis für alle lebensnotwendigen Maßnahmen auf dem Gebiete der nationalsozialistischen Agrarpolitik zu wecken und zu fördern.

Frage: Welche Aufgaben hat der Reichsnährstand zu erfüllen?

Antwort: Aufgabe des Reichsnährstandes ist in erster Linie Dienst am Volke und an der Gesamtheit. Als Körperschaft des öffentlichen Rechtes betreut der Reichsnährstand in agrarwirtschaftlicher Hinsicht die Erzeuger, Be- und Verarbeiter sowie Verteiler im Agrarsektor. Damit werden alle Berufe und Personen erfaßt, die maßgebend an der Ernährung unseres Volkes beteiligt sind. Hierdurch wird erreicht, daß die von der Landwirtschaft erzeugten Lebensmittel, aber auch die notwendigen [illegible] auf dem [illegible] und damit besten und [illegible] Wege der Verbraucherschaft zugeleitet werden.

Darüber hinaus kann der Reichsernährungsminister dem Reichsnährstand die Regelung des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen für landwirtschaftliche Erzeugnisse übertragen.

Frage: Wann gebraucht ein Parteigenosse einem anderen Parteigenossen gegenüber statt der Anrede „Parteigenosse" die Anrede „Herr"?

Antwort: Unter Parteigenossen gibt es nur eine Anrede, und diese lautet: Parteigenosse. Die gegenseitige Anrede mit „Parteigenosse" ist keineswegs eine „intime" Anrede, sondern die Bezeugung eines weltanschaulichen Kameradschaftsverhältnisses.

Der Gebrauch von Titeln, z. B. Herr Medizinalrat, ist zwischen Parteigenossen nicht anzuwenden. Als Beispiel verdient hier die Anordnung des Stellvertreters des Führers Beachtung, der bestimmt hat, ihn nach wie vor mit „Parteigenosse Heß" anzureden (nicht etwa Herr Minister usw.).

Frage: Ist eine Parteigenossin, die auch Mitglied der NS.-Frauenschaft ist, verpflichtet, die von der genannten Gliederung jährlich einmal erhobene Versicherungsgebühr von 0,14 RM. zu zahlen?

Antwort: Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 ja, weil die Versicherung durch den Reichsschatzmeister der NSDAP. obligatorisch für sämtliche Mitglieder der NS.-Frauenschaft abgeschlossen worden ist.

Ab 1. Januar 1939 ist eine Neuregelung in der Einziehung der Versicherungsprämie erfolgt, indem diese mit [illegible] dem Beitrag eingezogen wird. Für Parteigenossinnen, die keinen Beitrag zur NS.-Frauenschaft [illegible] die Entrichtung der Versicherungsprämie sowie der Versicherungsschutz aus dieser Police.

Die Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes ist den Parteigenossinnen durch freiwillige Beitragszahlung auch fernerhin gegeben.



Das deutsche Buch

Werner Jansen:

„Die Insel Heldentum"

378 Seiten, Preis in Leinen 5,80 RM. Verlag Georg Westermann, Braunschweig.

[illegible] falscher Weltanschauungen [illegible] Zug [illegible] aber [illegible] dieser [illegible] Ausgriff tiefe Einblicke in das Innerste unseres heutigen neuen Werdens im Dritten Reich [illegible]

Wenn Jansens Werke bereits [illegible] Auflage erreichen konnten, [illegible] Erfolg noch erheblich steigern [illegible] herzliche Empfehlung dieser wertvollen Herausgabe des Westermann-Verlages an dieser Stelle mithelfen.

Spione, Verräter, Saboteure

Eine Aufklärungsschrift. Herausgegeben vom Reichsamt Deutsches Volksbildungswerk im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht. 64 Seiten. Preis brosch. 0,35 RM., karton. mit Leinenrücken 0,60 RM. Hüpfers Deutsche Bücherei, Berlin.

Der Wert dieser Broschüre, die jeder Parteigenosse besitzen sollte, [illegible]

Günther Heysing:

„Unteroffizier Emsig"

[illegible] Seiten. Preis [illegible] RM. Voggenreiter-Verlag Potsdam.

Ein Buch, das sich aus der Darstellung eigenen Erlebens der [illegible] und wer selbst aktiv war, wird an gleiche oder ähnliche Erlebnisse [illegible]

Schrifttum zum Programmpunkt 19

Frank, Dr. Hans:

„Rechtsgrundlagen des nationalsozialistischen Führerstaates"
[illegible] Preis 2,- RM
[illegible] und [illegible] Grund[illegible] Rechtsfundamente des [illegible] schen Führerstaates.

„Nationalsozialistische Strafrechtspolitik"
[illegible] Seiten. Preis [illegible] RM
[illegible] nationalsozialistische [illegible] im Strafverfahren und in der Strafvollzug [illegible]

„Recht und Verwaltung"
[illegible] Seiten. Preis [illegible] RM
[illegible] der Gestaltung [illegible]

„Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung"
[illegible] 1935. 600 Seiten. Preis 24,50 RM
[illegible] Zusammenfassung nationalsozialistischen [illegible] auf den [illegible] Deutung. Die einzelnen [illegible] [illegible]

„Deutsches Verwaltungsrecht"
(1937) 516 Seiten. Preis 16,- RM
Die wissenschaftliche Grundlegung eines nationalsozialistischen [illegible]

„Neues deutsches Recht"
[illegible] „Hier spricht das neue Deutschland, Heft 21 Preis -,20 RM
Rede vor dem Diplomatischen Korps und der Auslandspresse am [illegible]

[illegible] die hier angeführten grundlegenden Werke des Reichs[illegible] Frank sind im Zentralverlag der [illegible] erschienen.

Göring, Hermann: „Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft."
[illegible] Schriften der Akademie [illegible]
[illegible]
[illegible] der Rechtssicherheit vollzieh[illegible] und dem [illegible] als Glied der großen Schicksalsgemeinschaft [illegible], aber auch in seinen Rechten geachtet wird.

Stuckart, Dr. Wilhelm, Staatssekretär: „Nationalsozialistische Rechtserziehung."
[illegible]
[illegible] Recht [illegible] im Recht und das Ziel der nationalsozialistischen Rechtserziehung und Rechterneuerung [illegible]

Markull, Fritz: „Der deutsche und der römische Rechtsgedanke." [illegible]
[illegible]

„Das Judentum in der Rechtswissenschaft"
[illegible]
Behandelt in einzelnen Heften den Einfluß des Judentums auf allen Gebieten des Rechts.

Grimm, Friedrich: „Politischer Mord und Heldenverehrung"
[illegible]

Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Rechtsgeschichte, herausgegeben von dem Präsidenten der Akademie [illegible] Dr. Hans Frank
Germanenrechte: Texte und Übersetzungen.
Band 1: Die Gesetze des Merowingerreiches. (Hrsg. K. A. Eckhardt) [illegible]
Band 2: Die Gesetze des Karolingerreiches. (Hrsg. K. A. Eckhardt) 3 Hefte, 208, 150, 156 S. 4,40 und 5,80 RM, 4,25 und 5,35 RM, 3,50 und 4,60 RM.
Band 6: Norwegisches Recht. (Hrsg. R. Meißner) 206 S. [illegible]
Band 7: Schwedische Rechte. (Hrsg. Cl. v. Schwerin) [illegible]
Band 8: Dänische Rechte. (Hrsg. Cl. v. Schwerin)
Band 11: Gesetze der Westgoten. (Hrsg. E. Wohlhaupter) 316 S. 7,35 und 9,- RM.
Band 12: Altspanisch-gotische Rechte (Hrsg. E. Wohlhaupter) 6,15 und 7,65 RM.
Durch diese Sammlung, die noch laufend erscheint, wird [illegible]

Freisler, Dr. Roland, Staatssekretär: „Gedanken zum Schutz der Bewegung im neuen Strafrecht." [illegible]
[illegible] Darstellung des gesamten Fragenbereichs unter [illegible] Berücksichtigung von Italien und Rußland. Entwicklung [illegible] Sühne - und Schutzbestimmungen. Ablehnung [illegible] von Staat und Bewegung. Besondere [illegible] Täter und Strafbemessung. Übersicht über die [illegible] Treubruch und Verratsdelikte [illegible]

Schriften des NS.-Rechtswahrerbundes in Österreich [illegible]
1. [illegible] des Rechtsstandes.
2. [illegible] der Milchehenvorschriften (Dr. [illegible]).
3. [illegible]
4. [illegible]
5. [illegible]
6. [illegible]
7. [illegible] (Justizminister Dr. Hueber u. a.).
8. [illegible] (Dr. Hans Frank).
9. [illegible] deutscher Ehescheidung [illegible]
10. Die Rechtswissenschaft im neuen Staat (Enge-Ritterdurch[illegible]).
11. [illegible] (Schwarz van Berk).
12. [illegible]
13. Recht und Judentum (Hubertus Bung).
14. Das römische Recht und wir (Hubertus Bung).

Schlegelberger, Dr. Dr. Franz, Staatssekretär: „Abschied vom BGB." Vortrag, gehalten in der Universität [illegible]
[illegible] werden.

Lettich, Dr. Hans-Karl: „Deutsches Volksbandrecht." Berlin. Wirtschaftsverlag W. Enders 1939. 396 S.
[illegible] eingehender Quellen und [illegible] der Umgestaltung der [illegible] und ihres [illegible] Der Leiter des Hauptschulungsamtes, Pg. Schmidt, hat der Ausgabe eine Einleitung vorangestellt, in der er die Judenfrage [illegible] behandelt.

Siemle, Richard: „Der Treuhänder der Arbeit in der nationalsozialistischen Sozialordnung"
[illegible] Dr. Ley. München Verlag d. DAF.

Siebert, Prof. Dr. Wolfgang: „Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit"
[illegible] 1935. 119 S. Der deutsche Staat [illegible]
[illegible] Ursprung [illegible]

Buch, Walter, Reichsleiter: „Des nationalsozialistischen Menschen Ehre und Ehrenschutz."
München Eher-Verlag 1939. 47 S. [illegible] RM
Die Rede des Reichsleiters Buch auf der Tagung des Obersten [illegible]

„Das Recht der NSDAP."
Vorschriftensammlung. Hrsg. v. Dr. C. Haidn u. Dr. Ludwig Fischer. München: Eher, 1937 (NSB., H. 5, Jg. 1937, B. Nr. 301), 791 S., 7,20 RM.

„Das kommende deutsche Strafverfahren."
Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausgegeben von Dr. Franz Gürtner. 620 Seiten. Berlin, Vahlen 1938. Preis 7,— RM.
Die Berichte der amtlichen Strafrechtskommission geben einen umfassenden Überblick über die Meinungen und Gegenmeinungen im Grundsätzlichen wie in den Einzelheiten, die bei den Arbeiten am Strafrechtsentwurf in den Kreis der Erörterungen einbezogen wurden. An den Gegenüberstellungen der Ergebnisse der 1. und der 2. Lesung ist jeweils ersichtlich, wie weitgehend sich innerhalb der justizamtlichen Strafrechtskommission die Auffassungen über zahlreiche Fragen geändert haben. Seit dem Abschluß der Kommissionsarbeiten sind inzwischen ungefähr zwei Jahre vergangen, in denen am Entwurf fortlaufend noch zahlreiche Änderungen vorgenommen wurden. Entsprechen demgemäß die Kommissionsberichte nicht mehr dem heutigen Stand der Arbeiten, so bleiben sie doch ein wertvolles Material für die Entwicklung der Strafrechtsreform.

Ruttke, Falk: „Rasse, Recht und Volk."
München—Berlin: Lehmann, 1937 (NSB., H. 6, Jg. 1938, B. Nr. 281), 212 S., 7,50 RM.
Die Vorträge und Abhandlungen des Verfassers aus den Jahren 1933 bis 1937 nehmen zu zahlreichen Fragen einer nach rassischen Gesichtspunkten ausgerichteten Gesetzgebung Stellung und enthalten eine Fülle von Anregungen und brauchbaren Vorschlägen für die Gebiete Erb-, Rassen- und Familienpflege. Der Verfasser weist mit Bestimmtheit darauf hin, daß der Nationalsozialismus sich nicht nur zu den Gedanken der Erbpflege, sondern darüber hinaus zu den Gedanken der Rassenpflege, im Sinne der besonderen Förderung des nordisch-fälischen Erbgutes, bekennt. Die begriffliche Schärfe gibt dem Buch noch besondere Empfehlung.

Kühle, Gerd: „Rasse und Sozialismus im Recht." Berlin: Dt. Rechts- u. Wirtschaftsverlag, Verl. 1936. Deutsche Rechtsbücherei 4 (NSB., H. 11, Jg. 1936, B. Nr. 7). 142 S., 4,50 RM.
Gemeinschaftsarbeit junger Rechtswahrer unter Leitung von Gerd Kühle und Dr. Erich Ristow.

Pachnn, Günther: „Bodenrecht aus deutscher Art."
Goslar: Blut und Boden, 1936 (NSB., H. 7, Jg. 1937, B. Nr. 37). 52 S.
Über die Entartung des altgermanisch-deutschen Bodenrechtes und dessen wesensgemäße Erneuerung im Dritten Reich.

Merkel, Hans, und Wöhrmann, Otto: „Deutsches Bauernrecht."
2., umgearbeitete Auflage. Leipzig: Kohlhammer, Abt. Schaeffer, 1938, 138 S., Neugestaltung.
Ergänzungen zu der in derselben Reihe erschienenen Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Bauernrechtes in Deutschland.

*

Bei der großen Anzahl von Büchern und Schriften, die zu dem Programmpunkt 19 vorliegen, kann aus Raumgründen nur ein beschränkter Teil aufgeführt werden.

Schrifttum zum Programmpunkt 21

Coeper, Karl: „Über die Verbindung körperlicher und geistiger Erbkrankheiten innerhalb der Sippe"
Von Ernst Walter, Berlin. 96 Seiten. Preis 4,— RM. Veröffentlichungen aus dem Gebiet des Volksgesundheitsdienstes, Band 49. R. Schoetz, 1937.

Depdolla, Philipp: „Erblehre, Rasse, Bevölkerungspolitik"
133 Seiten. Preis 1,90 RM. Alfred Metzner Verlag, Berlin.
Diese vier Bücher geben einen ausgezeichneten Einblick in die Erblehre und die Erbpflege. Sie sind in einer allgemeinverständlichen Form geschrieben und geben einem jeden Volksgenossen die Möglichkeit, sich mit den Grundlagen der Vererbungslehre vertraut zu machen.

Dürre, Konrad: „Erbbiologischer und rassenhygienischer Wegweiser für jedermann"
88 Seiten. Preis Leinen 3,30 RM. Alfred Metzner Verlag, Berlin.

Frercks, Rudolf:
„Das rassische Erwachen des deutschen Volkes"
Ersch. als H. 5 der Nationalpolitischen Aufklärungsschriften. 28 Seiten. Preis 0,10 RM. Propaganda-Verlag Hochmuth, Berlin 1935.
Schwerwiegende Darstellung. — Über die Rassenanschauung des Liberalismus und ihre Ablösung durch die politische Rassenkunde. Der Verfasser zeigt die Zusammenhänge von Rasse und Volk, Rasse und Geschichte und leitet von diesen Erkenntnissen die Rassenpolitik des Nationalsozialismus her sowie dessen gesetzgeberischen und praktischen Folgerungen. — Von 18 Jahren an.

Frick, Wilhelm: „Die Rassengesetzgebung des Dritten Reiches"
Rede vor dem Diplomatischen Korps und der ausländischen Presse am 15. Februar 1934 bei einem Empfangsabend des Außenpolitischen Amtes der NSDAP. 16 Seiten. Preis 0,20 RM. Zentralverlag der NSDAP., Fr. Eher Nachf., München-Berlin 1934. Hier spricht das neue Deutschland.

Fried, Ferdinand (d. i. Ferdinand Frdr. Zimmermann): „Der Aufstieg der Juden"
145 Seiten mit 8 Kunstdrucken. Preis Leinen 3,80 RM. Verlag Blut und Boden, Goslar 1937.

Gütt, Arthur, und Linden, Herbert, und Maßfeller, Franz: „Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz"
Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes nebst Durchführungsverordnungen sowie einschlägige Bestimmungen. Dargest., med. und jur. erl. Anh.: Reichsbürgergesetz mit Übersichtstafel u. Erl. 304 Seiten. Preis 9,80 RM. Verlag J. F. Lehmann, München 1936.

Grau, Wilhelm: „Die Judenfrage in der deutschen Geschichte"
32 Seiten. Preis kart. 1,50 RM. Verlag Teubner, Leipzig 1937.

Haag, Friedrich Erhard: „Volk ohne Besitz"
Die Arbeiterfrage rassenkundlich gesehen. 87 Seiten. Preis 1,— RM. Verlag J. F. Lehmann, München 1935.

Heinkus, Fritz: „Zehn Gebote für die Gattenwahl"
Eine erweiterte Ausführung zu unseren auf Seite 184 des vorigen Schulungsbriefes gebrachten 10 Geboten. 7 Seiten. Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Heft 10. Preis 0,10 RM. Verlag Limpert, Berlin 1936.

Zu vorliegender Folge:

Bei der Arbeit „Deutsche und römische Rechtsauffassung" wurden als Quellen benutzt „Der deutsch-römische Rechtsgedanke" von Fritz Marfull (Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg) und „Wörterbuch der Wirtschaft" von Friedrich Bülow (Verlag Alfred Kröner, Leipzig).

Für den Lebenslauf Theodor von der Pfordten wurde als Quelle benutzt „Theodor von der Pfordten", dem Gedenken des Toten bestimmt von Reichsleiter Frank, von Dr. Coblitz (Zentralverlag der NSDAP.).

Der Fries auf der Umschlagseite 1 ist einem „Fliegenden Blatt" aus dem 16. Jahrhundert, das den Gang eines Prozesses in Reimen zeigt, entnommen (Nürnberg, Germanisches Museum).

Die Vignette im W-Initial des Aufsatzes von Illinger: „Der Rechtsschutz als sozialistische Tat", „Richter aus dem Totentanz" ist ein Holzschnitt von Holbein d. J. (Berlin, Kupferstichkabinett).

Die Bilder auf den acht Kupfertiefdruckseiten stammen: Deutscher Verlag (1); Gierde (1); Hauptarchiv der NSDAP. (2); H. Hellmann (1); Presse-Bild-Zentrale (2); Reichsrechtsamt der NSDAP. (6); Scherl (5); Seiler (1); Sennecke (5); Schredenbach (1); Weltbild (2).

Bild der Seiten ist dem Handbuch der Kulturgeschichte, herausgegeben von Dr. Heinz Kindermann, entnommen. Die Abbildung eines Flugblattes aus dem 16. Jahrhundert stammt aus: „Der Richter und die Rechtspflege", von Franz Heinemann, Nürnberg, Germanisches Museum.

Hans Fehr, Das Recht im Bilde (1923), ist aus dem Mühlhäuser Reichsgesetzbuch von Herbert Meyer.

Das Bild auf Umschlagseite 2 ist aus dem Archiv des Reichsrechtsamts der NSDAP.

Die Zeichnungen auf Seite 184, 207 und 208 stammen aus dem Buch „Der Richter und die Rechtspflege" von Heinz Heinemann.

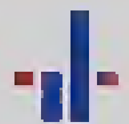
Die Text-Illustrationen auf den Seiten 163 und 193 sind von: Historia Photo und Historischer Bilderdienst.

Auflage der April-Folge 4¼ Millionen

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages und der Schriftleitung. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter — Hauptschulungsamt. Hauptschriftleiter und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Reichsamtsleiter Franz H. Woweries, MdR., München, Barerstr. 15. Fernruf: 59 7 6 21 (Postfach München 2 BS — Nr. 2591, verantwortl. für den Fragekasten: Hauptorganisationsamt der NSDAP., München. Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH., Zweigniederlassung Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91 (Zentralverlag der NSDAP.). Fernruf: für Ferngespräch Sammel-Nr. 11 60 71, für Ortsgespräch 11 00 22. Druck: M. Müller & Sohn KG. Berlin SW 68.



Titelseite: Zeichnung von Hans Schirmer, Berlin. Oben: Das alte Stadtsiegel von Mühlhausen i. Thür., der Stadt mit dem ältesten deutschgeschriebenen Reichsrecht. Siegel aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts



„Das Recht der NSDAP."
Vorschriftensammlung. Hrsg. v. Dr. C. Haidn u. Dr. Ludwig Fischer. München: Eher, 1937 (NSB., H. 5, Jg. 1937, B. Nr. 30). 791 S., 7,20 RM.

[illegible] e Strafverfahren."
[illegible] ntlichen Strafrechtskommission. [illegible] rtner. 579 Seiten. Berlin,

[illegible] frechtskommission geben einen [illegible] einungen und Gegenmeinungen [illegible] zelheiten, die bei den Arbeiten [illegible] Kreis der Erörterungen ein- [illegible] erstellungen der Ergebnisse der [illegible] ersichtlich, wie weitgehend sich [illegible] Strafrechtskommission die Auf- [illegible] geändert haben. Seit dem Ab- [illegible] ind inzwischen ungefähr zwei [illegible] wurf fortlaufend noch zahlreiche [illegible] n. Entsprechen demgemäß die [illegible] n heutigen Stand der Arbeiten, [illegible] Material für die Entwicklung der

[illegible] ht und Volk."
[illegible] 7 (NSB., H. 6, Jg. 1938, B.

[illegible] des Verfassers aus den Jahren [illegible] len Fragen einer noch völkischen [illegible] ugebung Stellung und enthalten [illegible] brauchbaren Vorschlägen für die [illegible] spflege. Der Verfasser weiß mit [illegible] Nationalsozialismus sich nicht [illegible] gt, sondern darüber hinaus zu [illegible] n Sinne der besonderen Forde- [illegible] ates, bekennt. Die begriffliche [illegible] ere Empfehlung.

[illegible] nd Sozialismus im
[illegible] u, Wirtschaftswiss. Verl. 1936: [illegible] . H. 11, Jg. 1936, B. Nr. 7).

[illegible] wodree unter Leitung von Gerd

[illegible] recht aus deutscher

[illegible] s (NSB., H. 7, Jg. 1937, B.

[illegible] nisch-deutschen Bodenrechtes und [illegible] im Dritten Reich.

[illegible] ann, Otto: „Deutsches

[illegible] Leipzig: Kohlhammer, Abt. [illegible] altung.
[illegible] Reihe erschienenen Darstellung [illegible] Bauernrechtes in Deutschland.

[illegible] chern und Schriften, die zu dem [illegible] nur aus Raumgründen nur ein [illegible] den.

[illegible] mmpunkt 21

[illegible] Verbindung körper- [illegible] bkrankheiten inner-

[illegible] iten. Preis 1.— RM. Veröffent- [illegible] olksgesundheitsdienstes, Band 49.

[illegible] hre, Rasse, Bevölke-

[illegible] red Metzner Verlag, Berlin. [illegible] ausgezeichneten Einblick in die [illegible] sind in einer allgemeinverständ- [illegible] n einem jeden Volksgenossen die [illegible] gen der Vererbungslehre vertraut

[illegible] ogischer und rassen- [illegible] fer für jedermann"
[illegible] Alfred Metzner Verlag, Berlin.

Frercks, Rudolf:
„Das rassische Erwachen des deutschen Volkes"
Ersch. als H. 5 der Nationalpolitischen Aufklärungsschriften. 28 Seiten, Preis 0,10 RM. Propaganda-Verlag Hochmuth, Berlin 1935.

Stichwortartige Darstellung. — Über die Rassenanschauung des Liberalismus und ihre Ablösung durch die politische Rassenkunde. Der Verfasser zeigt die Zusammenhänge von Rasse und Volk, Rasse und Geschichte und leitet von diesen Erkenntnissen die Rassenpolitik des Nationalsozialismus her sowie dessen gesetzgeberischen und praktischen Folgerungen. — Von 18 Jahren an.

Frick, Wilhelm: „Die Rassengesetzgebung des Dritten Reiches"
Rede vor dem Diplomatischen Korps und der ausländischen Presse am 15. Februar 1934 bei einem Empfangsabend des Außenpolitischen Amtes der NSDAP. 16 Seiten. Preis 0,20 RM. Zentralverlag der NSDAP., Fr. Eher Nachf., München-Berlin 1934. Hier spricht das neue Deutschland.

Fried, Ferdinand (d. i. Ferdinand Frdr. Zimmermann): „Der Aufstieg der Juden"
145 Seiten mit 8 Kunstdrucken. Preis Leinen 3,80 RM. Verlag Blut und Boden, Goslar 1937.

Gütt, Arthur, und Linden, Herbert, und Maßfeller, Franz: „Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz"
Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes nebst Durchführungsverordnungen sowie einschlägige Bestimmungen. Dargest. med. und jur. erl. Anh.: Reichsbürgergesetz mit Übersichtstafel e. Erl. 314 Seiten. Preis 9,00 RM. Verlag J. F. Lehmann, München 1936.

Grau, Wilhelm: „Die Judenfrage in der deutschen Geschichte"
32 Seiten. Preis kart. 1,20 RM. Verlag Teubner, Leipzig 1937.

Haag, Friedrich Erhard: „Volk ohne Besitz"
Die Arbeiterfrage rassenkundlich gesehen. 37 Seiten. Preis 1,— RM. Verlag J. F. Lehmann, München 1935.

Hrinstus, Fritz: „Zehn Gebote für die Gattenwahl"
Eine erweiterte Ausführung zu unseren auf Seite 156 des vorigen Schulungsbriefes gebrachten 10 Geboten. 7 Seiten. Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Heft 10. Preis 0,10 RM. Verlag Limpert, Berlin 1936.

Zu vorliegender Folge:

Bei der Arbeit „Deutsche und römische Rechtsauffassung" wurden als Quellen benutzt „Der deutsch-römische Rechtsgedanke" von Fritz Markull (Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg) und „Wörterbuch der Wirtschaft" von Friedrich Bülow (Verlag Alfred Kröner, Leipzig).

Für den Lebenslauf Theodor von der Pfordtens wurde als Quelle benutzt „Theodor von der Pfordten", dem Gedenken des Toten bestimmt von Reichsleiter Frank, von Dr. Cabitz (Zentralverlag der NSDAP.).

Der Fries auf der Umschlagseite 2 ist einem „Fliegenden Blatt" aus dem 16. Jahrhundert, das den Gang eines Prozesses in Reimen zeigt, entnommen (Nürnberg, Germanisches Museum).

Die Vignette im W-Initial des Aufsatzes von Illinger: „Der Rechtsschutz als sozialistische Tat", „Richter aus dem Totentanz" ist ein Holzschnitt von Holbein d. J. (Berlin, Kupferstichkabinett).

Die Bilder auf den acht Kupfertiefdruckseiten stammen: Deutscher Verlag (1), Grade (1), Hauptarchiv der NSDAP. (2); H. Hoffmann (1); Presse-Bild-Zentrale (2); Reichsrechtsamt der NSDAP. (6); Scherl (3); Seiler (1); Sennecke (3); Schwedenbach (1); Weltbild (2).

Bild der Saltea ist dem Handbuch der Kulturgeschichte, herausgegeben von Dr. Heinz Kindermann, entnommen. Die Abbildung eines Flugblattes aus dem 16. Jahrhundert stammt aus „Der Richter und die Rechtspflege", von Franz Heinemann, Nürnberg, Germanisches Museum.

Hans Fehr, Das Recht im Bilde (1923), ist aus dem Mühlhäuser Reichsgesetzbuch von Herbert Meyer.

Das Bild auf Umschlagseite 3 ist aus dem Archiv des Reichsrechtsamts der NSDAP.

Die Zeichnungen auf Seite 198, 207 und 208 stammen aus dem Buch „Der Richter und die Rechtspflege" von Heinz Heinemann.

Die Text-Illustrationen auf den Seiten 183 und 189 sind von: Historia Photo und Historischer Bilderdienst.

[illegible] olge 4½ Millionen
[illegible] ur mit Genehmigung des Verlages und der Schriftleitung. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter — Hauptschulungsamt. Hauptschriftleiter und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Reichsamtsleiter Franz H. Woweries, MdR., München, Barerstr. 15. Fernruf: 59 76 21 (Postfach München 2 BS — Nr. 80), verantwortl. für den Fragekasten: Hauptorganisationsamt der NSDAP., München. Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH., Zweigniederlassung Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91 (Zentralverlag der NSDAP.). Fernruf: für Ferngespräch Sammel-Nr. 11 60 71, für Ortsgespräch 11 60 22. Druck: M. Müller & Sohn KG. Berlin SW 68.